Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 1

Limburg, 1. Januar 1993

Nr. 1	Statut der Deutschen Bischofskonferenz 1	Nr. 9	Ordnung zum Schutz personenbezogener
Nr. 2	Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz		Daten in Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg14
Nr. 3	Vertretung des Generalvikars 11	Nr. 10	Priesterexerzitien im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim
Nr. 4	Dienstnachrichten	Nr. 11	Firmopfer zur Förderung der Kinder-
Nr.5	Todesfall 11		und Jugendseelsorge in der Diaspora 17
Nr. 6	Tagung für Seelsorger/innen im Strafvollzug 11	Nr. 12	Kirchenamtliche Statistik - Erhebungsbögen 1992 17
Nr. 7	Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit	Nr. 13	Änderungen im Schematismus17
	in den Kirchengemeinden 11	Nr. 14	Abitur für Erwachsene
Nr. 8	Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1993 11	Nr. 15	Warnung 18

Nr. 1 Statut der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Zusammensetzung und Organe

Artikel 1

- (1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist der gemäß cc. 447-459 CIC bestehende Zusammenschluß der Bischöfe der Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke in Deutschland zum Studium und zur Förderung gemeinsamer pastoraler Aufgaben, zu gegenseitiger Beratung, zur notwendigen Koordinierung der kirchlichen Arbeit und zum gemeinsamen Erlaß von Entscheidungen sowie zur Pflege der Verbindung zu anderen Bischofskonferenzen.
- (2) Die in c. 459 1 CIC geforderte Pflege der Beziehungen zu anderen Bischofskonferenzen verwirklicht die Deutsche Bischofskonferenz durch Mitteilung geeigneter Informationen, sowie vor allem durch die Zusammenarbeit in pastoralen und liturgischen Fragen mit den anderen Bischofskonferenzen des deutschen Sprachgebietes sowie durch die Mitarbeit im Rat der Europäischen Bischofskonferenzen (CCEE) und der Kommission der Bischofskonferenzen der Europäischen Gemeinschaft (COMECE).

Artikel 2

- (1) Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz sind: a) die Diözesanbischöfe und die Apostolischen
 - Administratoren,
 - b) die Koadjutoren,
 - c) die Diözesanadministratoren,
 - d) die Weihbischöfe und die anderen Titularbischöfe, die ein besonderes, vom Apostolischen Stuhl oder von der Bischofskonferenz übertragenes Amt im Konferenzgebiet bekleiden.
- (2) Die Vorsteher anderer katholischer Rituskirchen eigenen Rechts und die diesen rechtlich Gleichgestellten, die

- im Konferenzgebiet ihren Sitz haben, sind beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.
- (3) Die Apostolischen Visitatoren von Breslau, Ermland und Schneidemühl sowie die Kanonischen Visitatoren von Glatz und Branitz sind bis auf weiteres beratende Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz.
- (4) Der Apostolische Nuntius in Deutschland wird zur Eröffnungssitzung der Vollversammlung eingeladen. Auf besondere Weisung des Apostolischen Stuhles oder auf Einladung der Bischofskonferenz kann er auch an den weiteren Sitzungen teilnehmen. Er erhält durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz die Tagesordnung der Vollversammlung und der Sitzung des Ständigen Rates sowie das Sitzungsprotokoll.

Artikel 3

Organe der Deutschen Bischofskonferenz sind:

- a) die Vollversammlung,
- b) der Ständige Rat,
- c) der Vorsitzende,
- d) die Bischöflichen Kommissionen.

Kapitel II: Die Vollversammlung

Artikel 4

Die Vollversammlung ist das Oberste Organ der Deutschen Bischofskonferenz. Ihr gehören alle in Art. 2 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Mitglieder an.

Artikel 5

- (1) Bei der Erstellung und einer Änderung des Statuts der Deutschen Bischofskonferenz haben nur die in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder Stimmrecht.
- (2) In allen anderen Angelegenheiten kommt allen in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitgliedern Mitspracherecht,

Antragsrecht und Stimmrecht zu, das jedoch nach Maßgabe von Art. 13 und 14 auszuüben ist.

Artikel 6

Die Vollversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt.

Artikel 7

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an der Vollversammlung teilzunehmen.
- (2) Ein Diözesanbischof oder ein Apostolischer Administrator, der keinen Weihbischof hat, kann sich im Falle seiner Verhinderung durch den Generalvikar vertreten lassen. Diese Vertretung begründet kein Antragsrecht und kein Stimmrecht.

Artikel 8

- (1) Die Vollversammlung ist bei Ermächtigung durch das allgemeine Recht oder durch besondere Anordnung des Apostolischen Stuhles zuständig:
- a) für den Erlaß von allgemeinen Dekreten, seien diese Gesetze, Ausführungsverordnungen oder Verwaltungsverordnungen;
- b) zu Entscheidungen für Einzelfälle.
- (2) Der Vollversammlung vorbehalten sind, unbeschadet der Vorschrift von Art. 5 Abs. 1, die wichtigeren Entscheidungen, die die Konferenz selbst betreffen, insbesondere
- a) die Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz;
- b) die Wahl des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters;
- c) der Erlaß einer Geschäftsordnung;
- d) die Einrichtung bischöflicher Kommissionen sowie die hierfür erforderlichen Wahlen der Mitglieder, des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs und der ständigen Berater einer solchen Kommission;
- e) die Einrichtung von Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz;
- f) die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Deutschen Bischofskonferenz;
- g) sonstige Angelegenheiten, die sich die Vollversammlung vorbehält.
- (3) Der Vollversammlung vorbehalten sind Beschlüsse nicht rechtsverbindlicher Art über gemeinsame Erklärungen und zur besseren gegenseitigen Abstimmung von Seelsorgsaufgaben und -unternehmungen in den einzelnen Teilkirchen und den übrigen Jurisdiktionsbezirken gemäß Art. 14. Die Vollversammlung kann Aufträge hierzu an den Ständigen Rat überweisen.

Artikel 9

Die Tagesordnung der Vollversammlung wird unter Berücksichtigung der Vorschläge der Mitglieder vom Vorsitzenden aufgestellt. Durch Beschluß mit Mehrheit der anwesenden, gemäß Art. 5 Abs. 2 stimmberechtigten Mitglieder können weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Artikel 10

Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

Artikel 11

- (1) Die Vollversammlung ist beschlußfähig, wenn wenigstens zwei Drittel der nach Art. 2 Abs. 1 zugehörigen Mitglieder anwesend sind.
- (2) Kommt die Beschlußfähigkeit nicht zustande, so kann binnen zwei Wochen eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden; ist auch sie nicht beschlußfähig im Sinne von Abs. 1, so kann sie nur Vorlagen erarbeiten und Empfehlungen aussprechen.

Artikel 12

Die Abstimmungen in der Vollversammlung sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist erforderlich bei Erlaß oder Änderung des Statutes, bei den Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden, des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters, bei der Wahl der Vorsitzenden der Kommissionen sowie in den Fällen, in denen mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

Artikel 13

- (1) Für Beschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs 1 a bis c genannten Mitglieder enthalten sein.
- (2) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 2 c bis g bedarf es der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Für die Wahlen des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden sowie des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz und seines Stellvertreters wie auch der Vorsitzenden der Kommissionen ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Nach zwei erfolglosen Wahlgängen genügt für weitere Wahlgänge die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Für die übrigen Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden
- (5) Für Beschlüsse über das Statut der Deutschen Bischofskonferenz gem. Art. 5 Abs. 1 ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten erforderlich.
- (6) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gemäß Art. 2 Abs. 1.

Artikel 14

- (1) In Angelegenheiten, in denen Beschlüsse der Bischofskonferenz keine Rechtsverbindlichkeit beanspruchen können,
- a) gelten Beschlüsse als Empfehlungen der Konferenz zur Förderung eines gemeinsamen oder gleichmäßigen Vorgehens der einzelnen im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe und der Apostolischen Administratoren, wenn die Beschlüsse mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mit-

- glieder zustande gekommen sind; darin muß die Zweidrittelmehrheit der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder enthalten sein;
- b) kann die Konferenz oder ihr Vorsitzender im Namen aller Mitglieder nur handeln, wenn jeder der in Art. 2 Abs. 1 a bis c Genannten einzeln zugestimmt hat.
- (2) In keinem der in Abs. 1 genannten Fälle entsteht für die genannten Vorsteher der einzelnen Teilkirchen und der übrigen Jurisdiktionsbezirke eine rechtsverbindliche Verpflichtung. Wenn einer von diesen jedoch glaubt, einer Empfehlung im Sinne von Abs. 1 a nicht folgen zu können, wird er das dem Vorsitzenden mitteilen.

Artikel 15

Wenn außerhalb der Vollversammlung die Bischöfe eine außerordentliche Entscheidung zu treffen oder eine dringende öffentliche Erklärung abzugeben haben, so ist, sofern nicht der Ständige Rat entscheiden kann, eine Sondersitzung der Vollversammlung einzuberufen oder das Votum der Mitglieder der Deutschen Bischofskonferenz durch den Vorsitzenden schriftlich einzuholen.

Artikel 16

- (1) Gemäß Art. 8 Abs. 1 a erlassene allgemeine Dekrete bedürfen zu ihrer Rechtskraft der Promulgation, die erst nach Überprüfung durch den Apostolischen Stuhl vorgenommen werden kann; die Promulgation erfolgt dadurch, daß der Vorsitzende das Dekret den einzelnen Diözesanbischöfen und den Apostolischen Administratoren zustellt. Das Dekret ist in den betreffenden Amtsblättern abzudrucken, wenn nicht der Vorsitzende etwas anderes bestimmt hat. Dabei ist der Termin anzugeben, von dem an das jeweilige Dekret für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz Rechtskraft erlangt.
- (2) Die übrigen rechtsverbindlichen Entscheidungen der Vollversammlung werden gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes rechtskräftig. Über eine eventuelle Veröffentlichung entscheidet die Vollversammlung auf Antrag mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Die Veröffentlichung von gemäß Art. 14 Abs. 1 a gefaßten Beschlüssen in den Amtsblättern der einzelnen Teilkirchen und der übrigen Jurisditionsbezirke bleibt dem Ermessen der einzelnen Diözesanbischöfe und Apostolischen Administratoren überlassen. Rechtskraft erlangen solche Beschlüsse nur, insoweit sie vom zuständigen Gesetzgeber gemäß den Vorschriften des allgemeinen Rechtes als bischöfliches Recht in Kraft gesetzt werden
- (4) Die Veröffentlichung eines Beschlusses gemäß Art. 14 Abs. 1 a kann nicht erfolgen, wenn eines der in Art. 2 Abs. 1 a bis c genannten Mitglieder ihr widerspricht.

Artikel 17

Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz fertigt das Protokoll der Vollversammlung, das vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz zu unterzeichnen und vom Sekretär gegenzuzeichnen ist.

Artikel 18

Das Protokoll und die gemäß Art. 8 Abs. 1 a erlassenen Dekrete werden nach Abschluß der Vollversammlung vom Vorsitzenden dem Apostolischen Stuhl zugeleitet.

Kapitel III: Der Ständige Rat

Artikel 19

- (1) Dem Ständigen Rat gehören alle Diözesanbischöfe und Apostolischen Administratoren sowie die Diözesanadministratoren an. Wo es einen Bischofskoadjutor gibt, entscheidet der Dizesanbischof, ob er selbst oder der Koadjutor an der Sitzung des Ständigen Rates teilnimmt, falls nicht das Ernennungsschreiben des Koadjutors ausdrücklich etwas anderes festlegt. Jedes Mitglied des Ständigen Rates hat Mitspracherecht, Antragsrecht und Stimmrecht.
- (2) Für eine Sitzung des Ständigen Rates kann sich ein Diözesanbischof oder ein Apostolischer Administrator bei Verhinderung durch einen Weihbischof oder, falls er keinen Weihbischof hat, durch seinen Generalvikar vertreten lassen; der Vertreter hat alle in Abs. 1 Satz 3 genannten Rechte.
- (3) Nach Wahl durch die Vollversammlung nimmt einer der Apostolischen oder der Kanonischen Visitatoren an den Sitzungen des Ständigen Rates teil; er hat Mitspracherecht.
- (4) Vorsitzende von Kommissionen der Deutschen Bischofskonferenz, die nicht dem Ständigen Rat angehören, werden in Angelegenheiten ihrer Kommission zur Sitzung des Ständigen Rates hinzugezogen; sie haben nur für diese Angelegenheiten Mitspracherecht.

Artikel 20

Der Ständige Rat ist an die Beschlüsse der Vollversammlung gebunden.

Artikel 21

Dem Ständigen Rat obliegen im Rahmen der von der Vollversammlung erlassenen Richtlinien

- a) die Bearbeitung der laufenden Aufgaben, insbesondere die Sorge für die Ausführung der in der Vollversammlung gefaßten Beschlüsse,
- b) die Koordinierung der Arbeit in den Bischöflichen Kommissionen,
- c) unter Wahrung der Zuständigkeit der Diözesanbischöfe, der Diözesanadministratoren und der Apostolischen Administratoren die Koordinierung der pastoralen Tätigkeit in den Teilkirchen und den übrigen Jurisdiktionsbezirken sowie der Kooperation auf überdiözesaner Ebene,
- d) die Beratung von dringlichen kirchenpolitischen und organisatorischen Fragen,
- e) Dringlichkeitsentscheidungen in Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Vollversammlung fallen, aber keinen Aufschub bis zur nächsten Vollversammlung dulden, mit Ausnahme des Erlasses von allgemeinen Dekreten gemäß Art. 8 Abs. 1 a,

f) die Vorbereitung der Tagesordnung und von Vorlagen für die Vollversammlung.

Artikel 22

Die Vorschriften in Art. 9, 10, 11 Abs. 2 und Art. 17 gelten sinngemäß auch für den Ständigen Rat.

Artikel 23

Der Ständige Rat ist beschlußfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der gemäß Art. 19 Stimmberechtigten anwesend ist.

Artikel 24

Die Abstimmung im Ständigen Rat sind in der Regel nicht geheim. Geheime Abstimmung ist jedoch erforderlich, wenn ein gemäß Art. 19 Stimmberechtigter dies beantragt.

Artikel 25

- (1) Für Sachbeschlüsse gemäß Art. 8 Abs. 3 ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; derartige Beschlüsse sind Empfehlungen an die im eigenen Namen handelnden Diözesanbischöfe und die Apostolischen Administratoren. In solchen Angelegenheiten kann der Ständige Rat oder der Vorsitzende im Namen aller nur handeln, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder einzeln zugestimmt haben.
- (2) Für Wahlen ist c. 119 n. 1 CIC anzuwenden.
- (3) Für Beschlüsse über Anträge zur Geschäftsordnung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Artikel 26

- (1) Das Protokoll der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zu.
- (2) Sieht sich der Ständige Rat zur Abgabe einer Erklärung veranlaßt, die keinen Aufschub duldet, wird er dies in der nächsten Vollversammlung begründen. Im übrigen wird ein Beschluß des Ständigen Rates erst wirksam, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Versendung des Protokolls nicht von wenigstens 8 der in Art. 2 Abs. 1 genannten Mitglieder der Bischofskonferenz gegen den Beschluß schriftlich Einspruch erhoben wird. Bei solchem Einspruch entscheidet über die Angelegenheit die Vollversammlung.

Artikel 27

Über die eventuelle Veröffentlichung eines Beschlusses entscheidet der Ständige Rat mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; sie ist erst möglich, wenn ein rechtswirksamer Einspruch im Sinne von Art. 26 Abs. 2 nicht erfolgt ist.

Kapitel IV: Der Vorsitzende

Artikel 28

(1) Der Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz und der Stellvertretende Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz werden von der Vollversammlung aus dem Kreis der Diözesanbischöfe und der Apostolischen Administratoren für eine Amtszeit von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(2) Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe der Stellvertretende Vorsitzende.

Artikel 29

- (1) Der Vorsitzende leitet die Vollversammlung und den Ständigen Rat. Er vertritt die Bischofskonferenz nach außen; dabei ist er an ihre Beschlüsse gebunden.
- (2) Soweit die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen hat, regelt sich die Vertretung und die Abgabe von Willenserklärungen nach der Satzung des Verbandes der Diözesen Deutschlands.

Kapitel V: Bischöfliche Kommissionen

Artikel 30

Durch Beschluß der Vollversammlung werden Bischöfliche Kommissionen zur Bearbeitung von Fragen eines bestimmten Teilgebietes ihrer Aufgaben eingerichtet.

Artikel 31

Die Mitglieder einer Kommission sowie deren Vorsitzender und Stellvertretender Vorsitzender werden von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Deutschen Bischofskonferenz gewählt.

Artikel 32

Der Sekretär einer Kommission wird von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Artikel 33

Die Vollversammlung kann für jede Kommission ständige Berater wählen, die vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz ernannt werden. Sie haben in der Kommissionssitzung beratende Stimme.

Artikel 34

Innerhalb ihres Sachbereichs obliegen der Kommission folgende Aufgaben:

- a) die Beobachtung der gesamten Entwicklung im Sachbereich und die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen für die Vollversammlung oder den Ständigen Rat,
- b) die Verantwortung für die Durchführung von Beschlüssen der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- c) die Erledigung der laufenden Aufgaben gemäß Weisung der Vollversammlung oder des Ständigen Rates,
- d) Mitwirkung bei der Gestaltung von Haushaltspostitionen des Sachbereichs,
- e) die Verantwortung für die ihr zugeordneten Dienststellen, insbesondere soweit diese für die Kommission als Sekretariat tätig sind.

Artikel 35

Über jede Sitzung der Kommission wird ein Protokoll gefertigt, das allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeht.

Kapitel VI: Sekretariat und weitere Dienststellen

Artikel 36

Zur Unterstützung ihrer Tätigkeit und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterhält die Deutsche Bischofskonferenz das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, das Kommissariat der deutschen Bischöfe sowie weitere Dienststellen für bestimmte Sachbereiche. Deren Struktur und Arbeitsweise wird in der Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt.

Artikel 37

- (1) Zum Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz gehören der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter, Referenten für bestimmte Sachgebiete und Verwaltungsangestellte. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen sind zugleich Referenten für den jeweiligen Sachbereich im Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- (2) Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz steht unter Leitung des Sekretärs der Deutschen Bischofskonferenz.

Artikel 38

- (1) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz steht dem Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an diesen Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Er verwaltet das Archiv der Deutschen Bischofskonferenz. Der Sekretär ist bei seiner Arbeit an die Weisung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz gebunden.
- (2) Der Stellvertreter des Sekretärs unterstützt den Sekretär bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall. Er nimmt an den Sitzungen der Vollversammlung und des Ständigen Rates mit beratender Stimme teil.
- (3) Der Sekretär der Deutschen Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden gemäß Art. 8 Abs. 2 b von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz ernannt.

Kapitel VII: Schlußbestimmungen

Artikel 39

Mitglieder und Mitarbeiter der Deutschen Bischofskonferenz sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge verpflichtet; desgleichen hinsichtlich der gefaßten Beschlüsse, soweit deren Veröffentlichung nicht freigegeben ist.

Artikel 40

- (1) Die Deutsche Bischofskonferenz ist aufgrund c. 449 § 2 CIC i. V. m. c. 116 CIC öffentliche juristische Person kirchlichen Rechts; ihre Vertretung nach außen obliegt dem Vorsitzenden aufgrund von c. 118 CIC gemäß Art. 29 Abs. 1.
- (2) Mit Rücksicht auf die weltlich-rechtlichen und insbesondere die staatskirchenrechtlichen Verhältnisse in Deutschland wird für die Deutsche Bischofskonferenz weder ein eigener Vermögensverwalter gemäß c. 1279 CIC berufen, noch der Vermögensverwaltungsrat gemäß c. 1280 CIC eingerichtet. Statt dessen kann die Deutsche Bischofskonferenz Aufgaben im weltlich-rechtlichen und wirtschaftlichen Bereich dem Verband der Diözesen Deutschlands übertragen; dieser hat die ihm übertragenen Aufgaben gemäß seiner Satzung wahrzunehmen.

Artikel 41

- (1) Auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz können innerhalb ihres Bereiches benachbarte Kirchenprovinzen gemäß c. 433 CIC vom Apostolischen Stuhl zu einer Kirchenregion vereinigt werden.
- (2) Der Konvent der Bischöfe einer Kirchenregion hat gemäß c. 434 besondere Aufgaben wahrzunehmen; er hat aber nur die Vollmachten, die ihm ausdrücklich vom Apostolischen Stuhl zugewiesen werden.

Artikel 42

Dieses Statut der Deutschen Bischofskonferenz tritt mit der durch den Apostolischen Stuhl vorgenommenen Rekognoszierung in Kraft.

Fulda, 22. September 1992

Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz

Die Rekognoszierung des Statuts durch den Apostolischen Stuhl erfolgte durch Dekret der Bischofskongregation vom 14. November 1992 (Prot. Nr. 474/66) mit sofortiger Wirkung für fünf Jahre ad experimentum.

Bonn, den 7. Dezember 1992 Az.: V 9187/92

> + Karl Lehmann Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 2 Geschäftsordnung der Deutschen Bischofskonferenz

Kapitel I: Die Vollversammlung

- § 1 Einberufung und Leitung der Vollversammlung
- 1. Die Vollversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Ordentliche Vollversammlungen finden wenigstens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Vollversammlungen können bei Vorliegen dringender

Gründe vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Außerdem muß der Vorsitzende eine außerordentliche Vollversammlung einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder ihm diesen Wunsch schriftlich mitteilen.

- 2. Die Termine für die ordentlichen Vollversammlungen werden in der Regel in der Herbst-Vollversammlung jeweils für das kommende Jahr festgelegt. Der Termin für eine außerordentliche Vollversammlung muß mindestens eine Woche vor dem ersten Konferenztag den Mitgliedern der Bischofskonferenz bekanntgegeben werden.
- 3. Der Ort der Vollversammlung wird jeweils vom Vorsitzenden bestimmt. Mindestens einmal im Jahr findet die Vollversammlung in Fulda statt.

§ 2 Teilnahme an der Vollversammlung

- 1. An der Vollversammlung nehmen alle Mitglieder der Bischofskonferenz sowie der Sekretär und sein Stellvertreter teil. Emeritierte Bischöfe werden zu den Vollversammlungen eingeladen. Sie nehmen mit beratender Stimme teil.
- 2. Der Apostolische Nuntius in Deutschland wird zur Eröffnungssitzung der Vollversammlung eingeladen. Die Eröffnungssitzung ist der mit einem Gottesdienst oder einem gemeinsamen Gebet eingeleitete erste Abschnitt der Vollversammlung.
- 3. Vertreter anderer Bischofskonferenzen können jeweils aufgrund eines Beschlusses des Ständigen Rates vom Vorsitzenden als Gäste eingeladen werden.
- 4. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen und die Leiter kirchlicher Einrichtungen sowie weitere Sachverständige können in Ausnahmefällen eingeladen werden. Von der Teilnahme an der die Beschlußfassung einleitenden Beratung sind sie in der Regel ausgeschlossen. Über die Zulassung von Sachverständigen entscheidet die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorsitzenden der Bischofskonferenz oder auf Vorschlag der zuständigen Kommission.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der Vollversammlung wird vom Vorsitzenden festgelegt. Er berücksichtigt dabei die Vorschläge der Kommissionen und der Mitglieder. Sieht der Vorsitzende keine Möglichkeit, einen Vorschlag zu berücksichtigen, so wird der Antragsteller mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung verständigt.

Die Möglichkeit, durch Beschluß der Vollversammlung gemäß Art. 9 des Statuts einen solchen Vorschlag oder weitere Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, bleibt davon unberührt.

- 2. Sechs Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung geht den Mitgliedern ein erster Entwurf der Tagesordnung zu, drei Wochen vor der ordentlichen Vollversammlung wird die Tagesordnung mit der Einladung zugestellt.
- 3. Die antragstellende Kommission bzw. das antragstellende Mitglied teilt den Wortlaut des Antrages und die Begründung samt den eventuell erforderlichen Unterlagen drei Wochen, mindestens aber zwei Wochen vor der

Vollversammlung allen Mitgliedern der Bischofskonferenz - in der Regel über das Sekretariat - schriftlich mit. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht zwei Wochen vor Beginn der Vollversammlung schriftlich zugegangen sind, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied der Beschlußfassung widerspricht.

- § 4 Abstimmungen und schriftlich eingeholte Voten
- 1. Beschlüsse der Vollversammlung kommen in der Regel durch Abstimmungen gemäß den Vorschriften der Art. 11 bis 14 des Statuts zustande.
- 2. Tagesordnungspunkte, deren Beratung nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied ausdrücklich verlangt wird, gelten nach Vorlage und Verlesen der Beschlußtexte und nach Zustimmung durch die Vollversammlung als behandelt.
- 3. Wenn ausnahmsweise im Dringlichkeitsfall gemäß Art. 15 des Statuts ein Beschluß durch Einholen schriftlicher Voten erfolgt, gelten die Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit und die Anwesenheit sowie die je nach Abstimmungsgegenstand unterschiedlichen Mehrheitsfordernisse entsprechend. An die Stelle der Anwesenheit tritt die schriftliche Abgabe der Stimme. Die Aufhebung eines bei einer Vollversammlung gefaßten Beschlusses im Wege schriftlicher Abstimmung ist nur möglich, wenn wenigstens zwei Drittel aller gemäß Art. 5 des Statuts stimmberechtigten Mitglieder zustimmen und keine Gegenstimme vorliegt. Im Wege schriftlicher Abstimmung gefaßte Beschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vollversammlung aufzunehmen.
- 4. Beschlüsse sind mit dem Tag der Beschlußfassung zu datieren.

§ 5 Protokoll

Das vom Sekretär erstellte Protokoll wird jeweils nach Arbeitsabschnitten verlesen und von den Mitgliedern genehmigt. Es wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und allen Mitgliedern der Bischofskonferenz innerhalb eines Monats nach Beendigung der Vollversammlung zugestellt.

Kapitel II: Der Ständige Rat

§ 6 Einberufung

- 1. Der Ständige Rat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Es sind jährlich mehrere Termine vorzusehen. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Sitzung einberufen, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder der Bischofskonferenz ihm diesen Wunsch schriftlich mitteilt.
- 2. Die Termine für Sitzungen des Ständigen Rates werden auf der vorletzten Sitzung des laufenden Jahres für das folgende Jahr festgelegt. Der Termin einer außerordentlichen Sitzung des Ständigen Rates muß den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher bekanntgegeben werden.
- 3. Der Ort der Sitzungen des Ständigen Rates wird vom Vorsitzenden bestimmt.

§ 7 Zuziehung von Sachverständigen

In Ausnahmefällen können Sachverständige zu einzelnen Tagesordnungspunkten des Ständigen Rates eingeladen werden. § 2 Ziff. 4 ist analog anzuwenden.

§ 8 Tagesordnung

- 1. Die Tagesordnung der Sitzung des Ständigen Rates wird vom Vorsitzenden gemäß den Bestimmungen in § 3 Ziff. 1 festgelegt.
- 2. Vier Wochen vor der Sitzung des Ständigen Rates geht allen Mitgliedern der Bischofskonferenz ein erster Entwurf der Tagesordnung mit der Einladung zu. Zwei Wochen vor der Sitzung wird die endgültige Tagesordnung mit den notwendigen Unterlagen allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugesandt. Über Anträge, die den Mitgliedern nicht zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sind, kann ein Beschluß nur gefaßt werden, wenn kein anwesendes Mitglied der Beschlußfassung widerspricht.

§ 9 Abstimmungen und Beschlüsse

- 1. Beschlüsse kommen gemäß den Vorschriften der Art. 23 bis 25 des Statuts zustande; soweit das Statut nichts anderes bestimmt, ist die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 2. Tagesordnungspunkte, deren Beratung nicht durch ein Mitglied ausdrücklich verlangt wird, gelten nach Vorlage und Verlesen der Beschlußtexte und nach Zustimmung durch den Ständigen Rat als behandelt.
- 3. Die Beschlüsse sind mit dem Tag der Beschlußfassung zu datieren.

§ 10 Protokoll

Das vom Sekretär erstellte Protokoll wird vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnet und allen Mitgliedern der Bischofskonferenz unverzüglich zugestellt.

Kapitel III: Der Vorsitzende

§ 11 Vertretung der Bischofskonferenz

- 1. Der Vorsitzende vertritt die Bischofskonferenz nach außen. Er ist dabei an die Beschlüsse der Vollversammlung des Ständigen Rates gebunden. Liegen zu einer bestimmten Frage keine Beschlüsse der Vollversammlung oder des Ständigen Rates vor, so ist der Vorsitzende gehalten, einen entsprechenden Beschluß herbeizuführen. Ist das nicht möglich, so ist wenigstens das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der zuständigen Kommission anzustreben.
- 2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende der Bischofskonferenz von sich aus Erklärungen abgeben. Er unterrichtet die Mitglieder der Bischofskonferenz.
- 3. Der Stellvertretende Vorsitzende übernimmt die Aufgaben des Vorsitzenden, wenn bei rechtmäßiger Verhinderung dieser ihn mit seiner Vertretung betraut oder er auch daran gehindert ist.

Kapitel IV: Die Bischöflichen Kommissionen

§ 12 Einrichtung und Untergliederung

- 1. Die Mitglieder, der Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende einer jeden Kommission werden für fünf Jahre von der Vollversammlung aus ihren Mitgliedern gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt gemäß Art. 12 des Statuts geheim. Jedes Mitglied der Bischofskonferenz gehört in der Regel einer Kommission an. Doppelmitgliedschaft ist möglich und dient den notwendigen Querverbindungen zwischen den Kommissionen.
- 2. Für bestimmte Sachgebiete können von der Vollversammlung innerhalb einer Kommission eine oder mehrere Unterkommissionen eingerichtet werden. Die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden der Unterkommission erfolgt auf Vorschlag der jeweiligen Kommission durch die Vollversammlung. Die Unterkommission ist der Kommission verantwortlich.
- 3. Für bestimmte Sachgebiete können von einer Kommission auch ständige oder zeitlich begrenzte Arbeitsgruppen eingerichtet werden. Die Wahl der Mitglieder und des Vorsitzenden erfolgt durch die Kommission. Die Arbeitsgruppe ist der Komission verantwortlich.
- 4. Die Kommission kann ein bestimmtes Sachgebiet einem ihrer Mitglieder zur federführenden Bearbeitung im Rahmen der Verantwortung der Kommission übertragen.

§ 13 Sekretär der Kommission

Der Sekretär einer Kommission wird auf Vorschlag der Kommission von der Vollversammlung gewählt und vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz für fünf Jahre ernannt. Er ist zugleich Referent für diesen Sachbereich im Sekretariat. Ist der Kommission eine Zentralstelle zugeordnet, wird der Sekretär zu deren Leiter gewählt. Ist mehreren Kommissionen eine gemeinsame Zentralstelle zugeordnet, kann e i n Sekretär für diese Kommissionen gewählt werden, der zugleich zum Leiter der Zentralstelle gewählt wird. Für jede dieser Kommissionen kann aber auch ein eigener Sekretär gewählt werden; als Leiter der Zentralstelle wird in diesem Fall einer der Sekretäre gewählt (vgl. § 19 Abs. 3).

§ 14 Kommissionssitzungen

- 1. Der Vorsitzende der Kommission lädt die Mitglieder der Kommission unter Angabe der Tagesordnung wenigstens vier Wochen vorher sofern nicht durch besondere Umstände ein kurzfristiger Termin notwendig erscheint zur Sitzung ein. Er bestimmt den Tagungsort und stellt die Tagesordnung nach den entsprechenden Vorschlägen der Mitglieder auf. Auch die übrigen Mitglieder der Bischofskonferenz können Vorschläge machen. Der Sekretär der Bischofskonferenz erhält die Einladung zu allen Kommissionssitzungen. Er und sein Stellvertreter können an ihnen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 2. Der Vorsitzende der Kommission trägt Sorge dafür, daß über jede Sitzung eine Ergebnisniederschrift ange-

fertigt wird, die über das Sekretariat allen Mitgliedern der Bischofskonferenz zugeleitet wird.

- a) Die Kommission kann kraft besonderen Auftrags der Vollversammlung oder aus eigener Initiative mit Zustimmung des Vorsitzenden der Bischofskonferenz Erklärungen abgeben. Diese bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kommission.
- b) In dringenden Fällen können der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende der Kommission für diese Erklärungen abgeben. Dabei ist, soweit möglich, die Zustimmung der Kommission einzuholen und eine Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz und dem Sekretariat vorzunehmen.
- c) Erklärungen des Vorsitzenden einer Unterkommission kommen nur in sehr dringenden Fällen in Betracht. Sie bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der betreffenden Kommission und des Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz.
- 4. Der Vorsitzende einer Kommission beantragt beim Vorsitzenden der Bischofskonferenz die Aufnahme der der Vollversammlung oder dem Ständigen Rat vorzulegenden Besprechungsergebnisse in die Tagesordnung der nächsten Vollversammlung oder Sitzung des Ständigen Rates.

§ 15 Berater der Kommissionen

- 1. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Kommission ständige Berater der Kommission wählen. Das Zentralkommitee der deutschen Katholiken kann der Kommission aus seinen Reihen einen Berater vorschlagen. Die Ernennung der Berater erfolgt durch den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf fünf Jahre. Wiederwahl und Wiederernennung sind nur einmal möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Vollversammlung. Die Zahl der Berater soll in der Regel vier bis sieben betragen.
- 2. Die Kommission hat die Möglichkeit, neben den ständigen Beratern von Fall zu Fall weitere Fachleute zuzuziehen.
- 3. Soweit die ständigen Berater und die fallweise zugezogenen Fachleute ihre durch die Mitarbeit entstehenden Kosten nicht über eine kirchliche Institution abrechnen können, werden die Kosten aus dem Haushalt des Verbandes der Diözesen Deutschlands getragen.

§ 16 Geschäftsführung der Kommissionen

1. Der Sekretär der Kommission steht dem Vorsitzenden der Kommission bei der Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung. Insbesondere obliegt es ihm, die Sitzungen der Kommission vorzubereiten und die anfallende Nacharbeit zu leisten. Er nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und führt das Protokoll. Soweit für den Sachbereich einer Kommission eine Zentralstelle oder eine zugeordnete Dienststelle nach § 20 besteht, übernimmt diese die Funktion des Sekretariats der Kommission.

- 2. Über die Geschäftsführung einer Unterkommission oder Arbeitsgruppe entscheidet die zuständige Kommission.
- 3. Amtliche Kontakte zu gleichgerichteten Kommissionen anderer Bischofskonferenzen können von der Kommission nur im Einvernehmen mit der Vollversammlung aufgenommen werden.
- 4. Die Archivalien der Kommission werden im Archiv des Sekretariats der Bischofskonferenz aufbewahrt. Das laufende Schriftgut verbleibt bei dem Vorsitzenden bzw. dem Sekretär.

Kapitel V: Die Dienststellen

- § 17 Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz
- 1. Der Sekretär der Bischofskonferenz und sein Stellvertreter werden nach Maßgabe der Art. 8 Abs. 2 b, 12, 13 Abs. 3 des Statuts auf die jeweilige Amtsdauer des Vorsitzenden gewählt.
- 2. Die Sekretäre der Bischöflichen Kommissionen werden gemäß Art. 32 des Statuts sowie § 13 der Geschäftsordnung gewählt.
- 3. Die weiteren Referenten für bestimmte Sachgebiete und die Verwaltungsangestellten werden auf Vorschlag des Sekretärs im Rahmen des geltenden Stellenplans eingestellt.
- 4. Anstellungsträger für alle Mitarbeiter im Sekretariat ist der Verband der Diözesen Deutschlands. Diözesankleriker werden im Wege der Freistellung aus dem Dienst ihres Bistums, Ordensleute mit Gestellungsverträgen angestellt.
- 5. Die Dienstaufsicht über alle Mitarbeiter im Sekretariat obliegt dem Sekretär der Bischofskonferenz.
- 6. Dem Sekretär obliegt die Geschäftsführung des Verbandes der Diözesen Deutschlands. Seine diesbezüglichen Aufgaben sind in der Satzung und in der Geschäftsordnung des Verbandes geregelt.
- 7. Die Protokolle der Organe der Bischofskonferenz wie auch des Verbandes der Diözesen Deutschlands werden für jedes laufende Jahr in einem Band gesammelt, dem ein Register beigefügt ist.
- 8. Der Sekretär ist verantwortlich für das Archiv der Bischofskonferenz, in dem alle Vorgänge und Unterlagen der Organe der Deutschen Bischofskonferenz und des Verbandes der Diözesen Deutschlands zu archivieren sind.

§ 18 Kommissariat der deutschen Bischöfe

1. Aufgabenstellung und Arbeitsweise des Kommissariats der deutschen Bischöfe sowie die Zusammenarbeit mit den Organen und mit den anderen Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz regelt eine eigene Geschäftsordnung für das Kommissariat der deutschen Bischöfe. Der Leiter des Kommissariats und sein Stellvertreter werden von der Vollversammlung der Bischofskonferenz in entsprechender Anwendung von Art. 13 Abs. 3

des Statuts gewählt und vom Vorsitzenden für jeweils sechs Jahre ernannt.

2. Soweit für bestimmte Sachbereiche Regelungen nur auf der Ebene der Bundesländer möglich sind, ist eine gegenseitige Information und Abstimmung zwischen den Kommissariaten der Bischöfe in den Bundesländern, dem Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn und den sachlich betroffenen Kommissionen der Bischofskonferenz erforderlich.

§ 19 Die Zentralstellen

- 1. Als Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz bestehen folgende Zentralstellen:
- Zentralstelle Bildung der Deutschen Bischofskonferenz
- Zentralstelle Medien der Deutschen Bischofskonferenz
- Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz
- Zentralstelle Weltkirche der Deutschen Bischofskonferenz.
- 2. Die Zentralstellen sind folgenden Bischöflichen Kommissionen zugeordnet und übernehmen für diese die Aufgabe eines Sekretariats:
- Zentralstelle Bildung: Kommission für Erziehung und Schule, Kommission für Wissenschaft und Kultur;
- Zentralstelle Medien: Publizistische Kommission;
- Zentralstelle Pastoral: Pastoralkommission, Kommission für geistliche Berufe und kirchliche Dienste, Kommission für Ehe und Familie;
- Zentralstelle Weltkirche: Kommission für weltkirchliche Fragen.
- 3. Leiter der Zentralstelle ist der Sekretär der entsprechenden Bischöflichen Kommission. Ist eine Zentralstelle mehreren Kommissionen mit je einem eigenen Sekretär zugeordnet, wird einer der Sekretäre auf Vorschlag der Kommissionen von der Vollversammlung zum Leiter gewählt. Die Ernennung des Leiters der Zentralstelle erfolgt jeweils für fünf Jahre durch den Vorsitzenden der Deutschen Bischofskonferenz (vgl. § 13).
- 4. Die Zentralstellen sind an die Weisungen der Bischofskonferenz und der zuständigen Kommission gebunden. Die Kommission ist verantwortlich für die Arbeit der Zentralstelle und für die Durchführung der von der Bischofskonferenz erlassenen Richtlinien. Sie entscheidet über Arbeitsschwerpunkte und anstehende Fragen. Die Zentralstelle nimmt nach den Weisungen der Kommission und in Absprache mit dem Vorsitzenden der Kommission die aufgegebene Bearbeitung der laufenden Aufgaben in ihrem Sachbereich wahr.
- 5. Der Stellenplan der Zentralstellen wird vom Verband der Diözesen genehmigt, der auch Anstellungsträger für die Mitarbeiter der Zentralstellen ist.
- 6. Die Dienstaufsicht über die Leiter der Zentralstellen obliegt dem Sekretär der Bischofskonferenz, die über die weiteren Mitarbeiter der Zentralstelle dem Leiter der Zentralstelle.

- § 20 Dienststellen mit Aufgaben einer Zentralstelle
- 1. In folgenden Sachbereichen übernehmen die nachstehend genannten Einrichtungen unbeschadet ihrer sonstigen Aufgaben die Aufgaben einer Zentralstelle:
- Das Adam-Möhler-Institut (Paderborn) in Zuordnung zur Ökumenekommission;
- Das Deutsche Liturgische Institut (Trier) in Zuordnung zur Liturgiekommission;
- Das Kommissariat der deutschen Bischöfe (Bonn) in Zuordnung zur Kommission für gesellschaftliche und soziale Fragen;
- Die Arbeitsstelle für Jugendpastoral der Deutschen Bischofskonferenz (Düsseldorf) in Zuordnung zur Jugendkommission;
- Die Geschäftsstelle des Deutschen Caritasverbandes (Freiburg) in Zuordnung zur Caritaskommission.

§ 21 Zuordnung kirchlicher Arbeitsstellen

- 1. Die in einem Sachbereich bestehenden überdiözesanen kirchlichen Arbeitsstellen sind der jeweiligen Bischöflichen Kommission zugeordnet. Über die Zuordnung entscheidet, unbeschadet der unterschiedlichen Trägerschaft, auf Vorschlag der zuständigen Kommission die Vollversammlung.
- 2. Die Kontakte der Arbeitsstellen zu der für sie zuständigen Kommission erfolgen über die jeweilige Zentralstelle bzw. über die mit den Aufgaben der Zentralstelle beauftragten Einrichtung (vgl. § 20).
- 3. Die Weisungsbefugnis für die zugeordneten Arbeitsstellen obliegt der jeweils zuständigen Bischöflichen Kommission der Bischofskonferenz. Die Arbeitsstelle ist der betreffenden Kommission gegenüber berichtspflichtig.

§ 22 Arbeitskonferenzen

- 1. Zur Koordinierung der Tätigkeit der verschiedenen kirchlichen Dienst- und Arbeitsstellen bestehen folgende Arbeitskonferenzen:
- Arbeitskonferenz Bildung;
- Arbeitskonferenz Caritas;
- Arbeitskonferenz Gesellschaftliche Fragen;
- Arbeitskonferenz Medien;
- Arbeitskonferenz Pastoral;
- Arbeitskonferenz Weltkirche.
- 2. Die Leitung der Arbeitskonferenz nimmt der Vorsitzende der jeweiligen Bischöflichen Kommission wahr. Sind mehrere Bischöfliche Kommissionen beteiligt, wechseln deren Vorsitzende sich in der Leitung ab.
- 3. Mitglieder der Arbeitskonferenz sind
- Die Sekretäre der jeweiligen Bischöflichen Kommissionen,
- die Leiter der jeweiligen Zentralstellen sowie der überdiözesanen Dienst- und Arbeitsstellen des jeweiligen Sachbereichs,
- die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften bzw. Konferenzen der diözesanen Abteilungsleiter des jeweiligen Sachbereichs,

- ein Vertreter der Vereinigung Deutscher Ordensobern (VDO),
- eine Vertreterin der Vereinigung der Ordensoberinnen Deutschlands (VOD),
- der zuständige Referent im Kommissariat der deutschen Bischöfe in Bonn,
- der zuständige Referent im Generalsekretariat des Zentralkommitees der deutschen Katholiken als Gast.
- 4. Die Arbeitskonferenz ist an die Beschlüsse der Bischofskonferenz und an die Weisungen der zuständigen Kommission gebunden.
- 5. Die Arbeitskonferenz tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Die Geschäftsführung liegt bei der jeweiligen Zentralstelle bzw. der mit den Aufgaben einer Zentralstelle betrauten Dienststelle.

§ 23 Zusammenarbeit der Dienststellen

Alle Dienststellen der Deutschen Bischofskonferenz sind an die Weisungen der Bischofskonferenz gebunden und zur Zusammenarbeit verpflichtet.

Kapitel VI: Beauftragungen und Entsendungen

§ 24 Beauftragte für besondere Aufgaben

- 1. Die Vollversammlung kann in begrenzten Fällen für bestimmte Aufgaben, die eine kontinuierliche Wahrnehmung erfordern, auf Vorschlag der zuständigen Kommission Beauftragte wählen. Ihre Beauftragung erfolgt durch den Vorsitzenden der Bischofskonferenz auf fünf Jahre; Wiederwahl und Wiederbeauftragung sind möglich
- 2. Der Beauftragte untersteht der Weisung der Bischofskonferenz. Er ist der Vollversammlung verantwortlich und berichtspflichtig.

§ 25 Entsendung ständiger Vertreter

- 1. Die Entsendung ständiger Vertreter in Gremien außerhalb der Bischofskonferenz gemäß Art. 8 Abs. 2 f des Statuts erfolgt jeweils mit der Neubesetzung der Kommissionen, und zwar in der Regel für die Dauer von fünf Jahren, falls sich nicht von der Satzung des zu beschikkenden Gremiums her ein anderer Termin oder eine andere Dauer als notwendig erweist.
- 2. Sofern die Aufgaben eines solchen Gremiums in den Sachbereich einer Bischöflichen Kommission fallen, wird diese Kommission für die Entsendung gemäß Abs. 1 der Vollversammlung einen Vorschlag unterbreiten.
- 3. Der in ein solches Gremium Entsandte erstattet dem Vorsitzenden der jeweils zuständigen Kommission der Bischofskonferenz am Ende eines jeden Jahres einen Bericht über die die Bischofskonferenz berührenden Vorgänge und Entscheidungen in dem Gremium. Falls mehrere Vertreter der Bischofskonferenz in ein Gremium entsandt sind, stimmen diese sich ab, wer den Bericht erstattet. Der Vorsitzende der Kommission informiert über diesen Bericht die Kommission und gegebenenfalls auch die Vollversammlung. Besteht bei einem beschick-

ten Gremium kein Zusammenhang mit dem Sachbereich einer Kommission, informiert der Vertreter der Bischofskonferenz jährlich die Vollversammlung über die Arbeit dieses Gremiums.

Kapitel VII: Vertraulichkeit

§ 26 Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder und Mitarbeiter, auch die Berater der Kommissionen und etwa zugezogene Sachverständige, sind zur Verschwiegenheit gemäß Art. 43 des Statuts verpflichtet.

§ 27 Vertraulichkeit der Protokolle

Die durch Art. 43 des Statuts auferlegte Pflicht zur Verschwiegenheit hinsichtlich der Beratungen und sonstiger Geschäftsvorgänge besagt:

- 1. Die Protokolle der Organe der Bischofskonferenz sind vertraulich und dürfen weder im ganzen noch in Einzelpunkten weitergegeben werden. Gleichwohl gelten in der Regel folgende Ausnahmen:
 - (1) Die Generalvikare, der Leiter des Kommissariats der deutschen Bischöfe in Bonn und der Generalsekretär des Zentralkommitees der deutschen Katholiken sowie der Leiter des Prüfungsamtes des Verbandes erhalten die Protokolle aller Organe der Bischofskonferenz.
 - (2) Die Leiter der Hauptabteilungen in den Ordinariaten bzw. Generalvikariaten erhalten die ihren Arbeitsbereich betreffenden Protokolle durch den Generalvikar.
 - (3) Die Leiter der Kommissariate der deutschen Bischöfe in den Ländern erhalten die Protokolle der Vollversammlung und des Ständigen Rates.
 - (4) Die Berater der Kommissionen erhalten die Protokolle ihrer Kommission.
 - (5) Weitere Ausnahmen können nur vom Vorsitzenden der Bischofskonferenz genehmigt werden.
- 2. Empfänger, die gemäß den in Abs. 1 genannten Ausnahmen Protokolle ganz oder teilweise erhalten, sind ihrerseits zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- 3. Beschlüsse, die publiziert werden sollen, müssen als solche gekennzeichnet werden.
- 4. Einzelne Äußerungen und Abstimmungsergebnisse in den Sitzungen der Organe der Bischofskonferenz dürfen nicht weitergegeben werden.
- 5. In besonderen Einzelfällen kann ein Organ der Bischofskonferenz die Wiedergabe eines Beschlusses im Protokoll zurückstellen, bis es darüber anderweitig beschließt.

§ 28 Inkrafttreten und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung in vorliegender Fassung tritt am 14. November 1992 in Kraft. Sie kann von der Vollversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden, soweit nicht Bestimmungen der Geschäftsordnung durch das Statut der Deutschen Bischofskonferenz festgelegt sind.

Bonn, den 7. Dezember 1992 Az.: V 9187/92

> + Karl Lehmann Bischof Dr. Dr. Karl Lehmann Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz

Nr. 3 Vertretung des Generalvikars

Der Herr Bischof hat Herrn Ordinariatsrat Pater Fridolin Langenfeld SAC auf seinen Wunsch hin von der Aufgabe entpflichtet, den Generalvikar zu vertreten (vgl. Amtsblatt 1986, S. 163)

Mit Termin 1. Januar 1993 hat der Herr Bischof in der Reihenfolge nach Herrn Bischofsvikar Weihbischof Gerhard Pieschl und Herrn Ordinariatsrat Dr. Ernst Leuninger an dritter Stelle Herrn Ordinariatsrat Karl Wagner und an vierter Stelle Herrn Ordinariatsrat Helmut Wanka zum Stellvertreter des Generalvikars ernannt.

Az.: 9B/92/03/1

Nr. 4 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Dezember 1992 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerhard REICHWEIN, Kiedrich, zum Dekan des Dekanates Eltville ernannt. (127)

Mit Termin 1. Januar 1993 wurde Herr Dekan Franzwalter NIETEN, Frankfurt am Main, St. Gallus, erneut zum Ständigen Vertreter des Bischöflichen Kommissars (Stadtdekan) in Frankfurt am Main ernannt. (50)

Mit gleichem Termin wurde die Amtszeit von Herrn Pater Ralf BIRKENHEIER SSCC als Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bonifatius in Nassau bis zum 31. Januar 1993 verlängert. (136)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pater Alois DUMLER CMF, Claretinerseminar Frankfurt am Main, als Krankenhausseelsorger im Hl.-Geist-Hospital in Frankfurt am Main (50 %) eingesetzt. (201, 287)

Mit gleichem Termin erhielt Pater Benno GOROLL OFMCap bis zur Wiederbesetzung der Pfarreien St. Servatius in Limburg-Offheim und St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach dort einen Seelsorgeauftrag.

Mit Termin 1. Februar 1993 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn Pater Kunold KÖNIG OFM die Pfarrei St. Nikolaus in Kamp-Bornhofen übertragen. (139)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Theodor STÖRK, Runkel-Dehrn, bis zur Wiederbesetzung zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Servatius in Limburg-Offheim und St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach ernannt. (108, 109)

Mit Termin 31. Juli 1993 hat Herr Bischof den Verzicht von Pfarrer Toni HELD auf die Pfarreien HadamarNiederzeuzheim, -Oberzeuzheim und -Steinbach angenommen. (101)

Mit Termin 31. Dezember 1992 ist Herr Heinrich BURDICH, Leiter des Sachbereiches "Grundstückswesen" im Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariates aus dem Dienst des Bistums Limburg in den Ruhestand getreten. (24)

Mit Termin 1. Janauar 1993 wurde Herr Otmar MAURER zum Leiter des Sachbereiches "Grundstückswesen" im Dezernat Finanzen des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (24)

Nr.5 Todesfall

Am 9. Dezember 1992 ist Herr Pfarrer i.R. Wilhelm SCHWERTEL (S.C.B.) im Alter von 82 Jahren in Bad Homburg verstorben. R.I.P.

Nr. 6 Tagung für Seelsorger/innen im Strafvollzug

Die Konferenz der katholischen Seelsorger bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland führt vom 22. - 26. März 1993 ihre 20. Fachtagung unter dem Thema "Seelsorge in einer nicht-christlichen Welt" im Burkhardushaus in Würzburg durch.

Diese Fachtagung ist ein Angebot im Rahmen der Ausund Fortbildung für alle in der Gefängnisseelsorge Tätigen.

Nähere Informationen können beim Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates angefordert werden.

Nr. 7 Hilfen für die Verkehrssicherheitsarbeit in den Kirchengemeinden

Die Evangelisch-Katholische Aktionsgemeinschaft für Verkehrssicherheit weist auf die Möglichkeiten zur Bewahrung von Leben und Verhinderung von Leid durch Verkehrssicherheitsarbeit in den Kirchengemeinden hin. Ausgebildete Gesprächsleiter stehen für Seniorenkreise und für Eltern von Kindergarten-Kindern kostenlos für etwa 90minütige Verkehrssicherheits-Veranstaltungen zur Verfügung.

Informationen zu Materialien und zu den Veranstaltungen bzw. den Adressen der Gesprächsleiter erteilt die Bruderhilfe Akademie für Verkehrssicherheit, Postfach 10 05 40, 3500 Kassel.

Nr. 8 Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Haushaltsjahr 1993

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1993 wurde vom Diözesankirchensteuerrat auf seiner Sitzung am 12. Dezember 1992 mit

DM 374.206.280,00

in Einnahmen und Ausgaben festgestellt.

Auf den nachstehenden Gesamtplan wird verwiesen.

Haushaltsplan des Bistums Limburg für das Rechnungsjahr 1993

Ab- schnitt	Bezeichnung	Einnahmen DM	Personal- ausgaben DM	Sachausgaben DM	Zuschuß(-) Überschuß DM
	0 Allgm. Leitung, Diözesane				
	Einrichtungen, Gremien				
] 1	Bischof, Domkapitel, Offizialat	643.800	1,242.010	176.600	-774.810
ı	Bistumsverwaltung, Allgemein	834.400	581.000		187.200
ı	Synodale Leitung und Gremien der Diözese	2.000	413.200		-518.400
l .	Leitung, Verwaltung und synodale		•		
	Gremien - Bezirke	159.200	2.081.380	1.418.320	-3.340.500
5	Öffentlichkeitsarbeit	479.430	1.026.580	947.310	-1.494.460
6	Einrichtungen und Veranstaltungen	165.500	565.900	453.540	-853.940
	des Bistums		565.566		
8	Bischöfl. Kommissariate	0	0	481.500	-481.500
		2.284.330	5.910.070	3.650.670	-7.276.410
	1 Seelsorge, Gottesdienst,				
	Gemeindearbeit				
11	Dezernat Grundseelsorge	72.500	1.258.400	249.230	-1,435,130
	Liturgie, Kirchenmusik	50.000	401.630	1 .	-603.530
	Grundseelsorge in den Bezirken	700	686.100	1	-756.130
	Diaspora	1,275,000	0	1	-25.000
	Sonderseelsorge	220.390	1.861.650		-1.985.230
	Weltkirche	9.233.000	324.900	1	-3.669.420
1	Zugeordnete Einrichtungen	588.800	167.900	1	-158.500
		11.440.390	4.700.580	15.372.750	-8.632.940
	2 Erwachsenenarbeit				
	Dezernat Erwachsenenarbeit	1.298.800	3.092.500	2.085.740	-3.879.440
	Überregionale Einrichtungen	0	0	95.220	
_	Erwachsenenarbeit in den Bezirken	2.359.950	3.207.410		-3.772.710
	Zugeordnete Einrichtungen	638.740	604.800		-351.160
	Tagungshäuser, Heime	1.699.200	1.677.800		-1.106.200
27	Verbände	0	789.650		-912.740
u.		5.996.690	9.372.160	6.742.000	-10.117.470
	3 Jugend	504.000	1 400 500	605 000	1 000 700
1	Dezernat Jugend	531.000	1.439.500		-1.603.700
1	Jugendarbeit in den Bezirken	882.200	2.848.730		-2.966.190
1	Jugendheime, Tagungshäuser	1.246.590	2.200.350		-1.787.390 -1.568.010
30	Jugendverbände	485.940 3.145.730			-7.925.290
ļ	4 Schule, Erziehung, Wissenschaft	3.143.730	7.955.160	3.133.640	-7.923.290
41	Dezernat Schule und Hochschule	96.850	1.171.080	152.000	-1.226.230
1	Schulischer Religionsunterricht	1.681.300	1.994.000		-315.700
,	Religionspädagogische Arbeit	1.001.000			
	in den Bezirken	0	1.303.100	99.100	-1.402.200
1	Schülerheime, Privatschulen	542.000	1.584.110	3.542.840	-4.584.950
	Lehrerfort- und -weiterbildung	0	0	544.000	-544.000
	Kirchliche Hochschulen	779.700	84.800	1	
1		3.099.850			

Ab-		Einnahmen	Personal-	Sachausgaben	Zuschuß(-)
schnitt	Bezeichnung	DM	ausgaben	DM	Überschuß
			DM		DM_
	5 Kirchliche Dienste				
	Dezernat Kirchliche Dienste	0	754.400	558.500	-1.312.900
	Verbände des sozialen Dienstes	5.280	5.187.620	234.530	-5.416.870
	Caritasarbeit in den Bezirken	0	13.432.830	90.300	-13.523.130
	Beratungsdienstein den Bezirken	1.763.620	4.070.100	1.292.720	-3.599.200
	Ausländerseelsorge	474.230	3.941.590	1.363.680	-4.831.040
	Ausländersozialdienste	0	2.991.090	286.300	-3.277.390
	Sonstige Zielgruppenseelsorge	572.530	4.671.270	353.530	-4.452.270
3,	Constigo Eloigi appenessionigs	2.815.660	35.048.900	4.179.560	-36.412.800
		2.010.000	00.0 101000		
	6 Personal				
61	Dezernat Personal	15.000	1.716.580	262.500	-1.964.080
62	Aus- und Fortbildungsmaßnahmen	99.300	823.000	448.000	-1.171.700
63	Einrichtungen der Aus- und Fortbildung	160.000	821.700	467.510	-1.129.210
	Altersversorgung Geistliche	320.550	8.220.900	1.000.000	-8.900.350
	Altersversorgung Laienmitarbeiter	470.560	2.664.900	o	-2.194.340
ł	aufteilbare Leistungen	o	2.269.300	331.700	-2.601.000
		1.065.410	16.516.380	2.509.710	-17.960.680
	7 Finanzen				
71	Dezernat Finanzen	206.700	4.164.410	238.500	-4.196.210
72	Vermögen	7.836.000	0	14.503.460	-6.667.460
73	Kirchensteuer	308.487.000	0	9.388.000	299.099.000
74	Rentämter	132.900	4.849.410	231.580	-4.948.090
76	Allgemeine Verwaltung	635.500	1.948.400	2.907.200	-4.220.100
77	Nicht aufteilbare Zuschüsse und Leistungen	0	0	25.915.100	-25.915.100
79	Rücklagen und Verstärkungsmittel	20.237.620	600.000	600.000	19.037.620
		337.535.720	11.562.220	53.783.840	272.189.660
	8 Bau				
81	Dezernat Bau	0	1.609.240	122.300	-1.731.540
82	Investitionsmaßnahmen	0	0	64.039.850	-64.039.850
		0	1.609.240	64.162.150	-65.771.390
	9 Kirchengemeinden		ı		
1	Geistliche und pastorale Mitarbeiter	6.747.500	40.996.000		-34.248.500
i .	Bedarfszuweisungen für Laienmitarbeiter	0	22.920.000	1	-22.920.000
1	Schlüsselzuweisungen	25.000	0	1	-23.535.000
1	Sonderzuw. für soz. Einrichtungen	0	24.780.000	1	-24.780.000
95	Sonderzuw. und sonst. Sachbedarf	50.000	0		-2.164.000
		6.822.500	88.696.000	25.774.000	-107.647.500
	D'''		į		
	0 Allgm. Leitung, Diözesane	2.284.330	5.910.070	3.650.670	-7.276.410
	Einrichtungen, Gremien 1 Seelsorge, Gottesdienst, Gemeindearbeit	11 440 200	4.700.580	15.372.750	9 633 040
	_	11.440.390		1	-8.632.940
	2 Erwachsenenarbeit	5.996.690		l .	-10.117.470
	Jugend Schule, Erziehung, Wissenschaft	3.145.730		ł	-7.925.290
	5 Kirchliche Dienste	3.099.850			-10.445.180 -36.412.800
		2.815.660 1.065.410			-17.960.680
	6 Personal	337.535.720		<u>I</u>	272.189.660
	7 Finanzen 8 Bau	337.535.720	1.609.240	4	-65.771.390
İ	9 Kirchengemeinden	6.822.500	ł		-107.647.500
	a Mignettidemental	374.206.280			
1		314.200.280	187.487.820	1 100.7 10.400	

Nr. 9 Ordnung zum Schutz personenbezogener Daten in Katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg

In Ergänzung der Grundordnung für die katholischen Schulen im Bistum Limburg wird zur Regelung des Schutzes personenbezogener Daten in katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle katholischen Schulen in freier Trägerschaft in der Diözese Limburg, unabhängig von der Rechtsform oder der Trägerschaft der jeweiligen Schule.
- (2) Zweck dieser Ordnung ist es, die Betroffenen davor zu schützen, daß sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt werden.
- (3) Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die Anordnung über den kirchlichen Datenschutz KDO der Diözese Limburg vom 16.05.1978 (Amtsblatt 1978, S. 31 ff).

§ 2 Zulässigkeit

- (1) Die Schulen, Schulträger und kirchlichen Schulbehörden sind berechtigt, Daten von Schülern, ehemaligen Schülern, Erziehungsberechtigten, Lehrern und anderen Mitarbeitern zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, wenn
- a) diese Ordnung oder eine andere Rechtsvorschrift es erlaubt oder anordnet oder
- b) die Betroffenen eingewilligt haben.

Die Daten dürfen zwischen diesen Stellen auch übermittelt werden, soweit sie zur Erfüllung schulbezogener Aufgaben des Empfängers oder der abgebenden Stelle erforderlich sind.

- (2) Im Fall des Absatzes 1, Satz 1, Buchst. a) sind die Betroffenen zur Angabe der Daten verpflichtet.
- (3) Werden Daten anderer Stellen von den in Absatz 1 genannten Stellen im Auftrage verarbeitet, so gelten für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten ausschließlich die Weisungen des Auftraggebers.

§ 3 Datenkataloge

- (1) Folgende Daten der Schüler dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden:
- 1. Ordnungsbegriff, Schülernummer
- 2. Name, Vorname, Geburtsname
- 3. Anschrift
- 4. Telefonnummer
- 5. Geburtsdatum
- 6. Geburtsort
- 7. Geschlecht
- 8. Staatsangehörigkeit
- 9. Konfession
- 10. Wohnsitzpfarrei/Diözese
- 11. Mitgliedschaft in schulischen Jugendgruppen

- 12. Familienstand
- 13. Anzahl der Geschwister
- 14. Stellung in der Geschwisterreihe
- 15. Name und Vorname der Geschwister in der Schule
- 16. Gesundheitsdaten, soweit sie für den schulischen Bereich erforderlich sind
- 17. Krankenversicherung
- 18. Schulversäumnisse
- 19. Beurlaubung vom Schulbesuch/Befreiung vom Unterricht
- 20. Entlassungsart
- 21. Funktionen in der Schule
- 22. Leistungs- und Zeugnisdaten
- 23. sonstige Qualifikationsnachweise
- 24. Kurswahl
- 25. Arbeitsgemeinschaften
- 26. Versetzungsentscheidungen/Prüfungen
- 27. sonstige Daten zur Schullaufbahn
- 28. Schulgeldpflicht/Schulgeldhöhe/Bankverbindung des Zahlenden
- 29. Teilnahme am Schülertransport
- 30. Fahrtkostenerstattung (Betrag und Zeitraum)
- 31. Klasse, Klassenlehrer, Tutor
- 32. beim Besuch berufsbildender Schulen: Name und Anschrift des jeweiligen Ausbildungsbetriebes, der Praktikantenstelle oder der sie ersetzenden Institution
- 33. Ausbildungsberuf, Beginn und Ende der betrieblichen Ausbildung
- 34. Berufsschultag
- 35. Schulordnungsmaßnahmen.

Weitere Daten, z. B. zu pädagogischen, sozialen und therapeutischen Maßnahmen und deren Ergebnisse, dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten bzw. der volljährigen Betroffenen erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Entsprechendes gilt für Gesundheitsdaten gemäß Ziffer 16; diese dürfen nur in nichtautomatisierten Dateien und in Akten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ein allgemeiner Hinweis auf das Vorliegen von Gesundheitsdaten ist auch in automatisierten Dateien zulässig.

- (2) Folgende Daten der Erziehungsberechtigten dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden:
- 1. Name, Vorname, Geburtsdatum, Familienstand
- 2. Anschrift
- 3. Telefonnummer
- 4. Staatsangehörigkeit
- 5. Konfession
- 6. Funktionen in der Schule
- 7. Schulgeldpflicht, Höhe des Schulgeldes
- 8. Bankverbindung des Zahlenden
- 9. Berufsangabe.
- (3) Folgende Daten der Lehrer und anderen Mitarbeiter dürfen erhoben, verarbeitet und genutzt werden:
- 1. Name, Vorname
- 2. Akademische Grade
- 3. Abkürzungen des Namens
- 4. Geburtsdatum
- 5. Geschlecht
- 6. Familienstand

- 7. Anschrift
- 8. Telefonnummer
- 9. Personalnummer
- 10. Laufbahn- und Besoldungsdaten
- 11. Dienstbezeichnung
- 12. Funktionen innerhalb der Schule
- 13. Lehramt
- 14. Lehrbefähigung
- 15. Missio canonica / Vokation
- 16. Unterrichtsgenehmigung in Fächern, für die keine Fakultas erworben wurde
- 17. Fort- und Weiterbildung
- 18. Pflichtstunden Soll
- 19. Zahl und Grund der Pflichtstundenermäßigung
- 20. Zahl und Grund der Entlastungsstunden
- 21. Mehrarbeit
- 22. Unterrichtsverteilung und Stundenplan
- 23. Tätigkeit in einer anderen Schule, sonstige Nebentätigkeiten
- 24. Schwerbehinderung (Grad)
- 25. Gesundheitsdaten, soweit sie für den Unterrichtseinsatz relevant sind
- 26. Beurlaubungen/Freistellungen
- 27. Mutterschutzfristen/Erziehungsurlaub
- 28. Wünsche der Lehrer zum Unterrichtseinsatz.

Diese Daten dürfen in der Schule verarbeitet werden, soweit dies zur Durchführung innerdienstlicher organisatorischer, sozialer und personeller Maßnahmen erforderlich ist, z. B. zur Erstellung der Unterrichtsverteilung, von Stunden- oder Aufsichtsplänen, Berichten an Schulträger und Schulbehörden, Würdigung bei Jubiläen.

Für Personal- und Personalnebenakten gelten besondere Regelungen.

§ 4 Schulinterne Nutzung und Weitergabe

- (1) Lehrer, die zur Erledigung schulischer Aufgaben in Privaträumen Schülerdaten auf einem Rechner verarbeiten wollen, bedürfen hierzu der Genehmigung des Schulleiters. Es dürfen ausschließlich folgende Schülerdaten verarbeitet werden:
- 1. Name
- 2. Vorname
- 3. Geburtsdatum
- 4. Anschrift
- 5. Telefonnummer
- Aufzeichnungen über Leistungen in seinem Unterricht.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich der Lehrer schriftlich mit einer etwaigen Kontrolle durch den kirchlichen Datenschutzbeauftragten einverstanden erklärt.

Nach Aufforderung durch den Schulleiter stellt der Lehrer den Datenträger zur Löschung der schulischen Daten zur Verfügung. Im übrigen gilt § 6 Absatz 2 entsprechend.

(2) Der Schulleiter kann einem Lehrer im Rahmen der Schulverwaltung die Verarbeitung weiterer Daten auf privaten Rechnern gestatten, wenn dies ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen erfolgt. Die

Daten, die für dienstliche Zwecke verwendet werden, dürfen nur auf für diesen Zweck von der Schule gestellten beweglichen Datenträgern aufbewahrt werden. Diese Datenträger sind gesondert aufzubewahren. Nach ihrer verarbeitungstechnischen Nutzung sind die Daten, die nicht für dienstliche Zwecke verwendet werden, auf Verlangen des Schulleiters zu löschen oder die Datenträger herauszugeben.

Näheres wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

- (3) Den Erziehungsberechtigten kann eine Liste mit Namen, Anschrift und Telefonverbindung der Erziehungsberechtigten und den Namen der Kinder der Klasse übergeben werden, soweit der Aufnahme in diese Liste nicht widersprochen wird. Auf das Recht jedes Betroffenen, der Aufnahme seiner Daten zu widersprechen, ist hinzuweisen.
- (4) In Klassenbücher dürfen nur folgende personenbezogene Informationen über Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer eingetragen werden:
- Name, Geburtsdatum, Konfession und schulische Funktionen der Schüler
- 2. Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an Schulveranstaltungen
- 3. Verspätungen, Fernbleiben und Beurlaubungen
- 4. beim Besuch berufsbildender Schulen: die Ausbildungsberufe der Schüler so wie die ausbildenden Firmen nebst Anschriften und Telefonnummern
- 5. erzieherische Maßnahmen
- Lehr- und Lernmittelausgabe usw. einschließlich der zur Bearbeitung erforderlichen Einzeldaten
- 7. Angaben zur Herstellung des Kontakts in Notfällen
- 8. Namen der Lehrer unter Nennung der Fächer
- 9. Name, Anschrift, Telefonnummern und schulische Funktion der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

Die Erziehungsberechtigten können verlangen, daß Eintragungen gem. Ziffer 9 in das Klassenbuch unterbleiben. Auf die sich daraus möglicherweise ergebenden Nachteile sind sie hinzuweisen.

Mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten können in Einzelfällen auch Erkrankungen von Schülern und die in Notfällen zu ergreifenden Maßnahmen im Klassenbuch vermerkt werden.

- (5) Gibt eine Schule für die Schüler und Erziehungsberechtigten Dokumentationen, insbesondere Jahresberichte, heraus, so dürfen darin nur folgende Daten enthalten sein:
- 1. Namen, Jahrgangsstufe und Klasse der Schüler
- Name, Lehrbefähigung und Verwendung der einzelnen Lehrer
- Angaben über besondere schulische Tätigkeiten und Funktionen einzelner Lehrer, Schüler und Erziehungsberechtigten.
- (6) Von ehemaligen Schülern kann die Schule folgende Daten verarbeiten
- 1. Name, Vorname
- 2. Anschrift
- 3. Beruf, Titel und Akademische Grade
- 4. Abschluß und Jahrgang, soweit seitens der Betroffe-

nen dem nicht widersprochen wird. Die genannten Daten kann die Schule ehemaligen Schülern zur Organisation eines Treffens übermitteln, sofern sich diese schriftlich verpflichten, die Daten nur zum angegebenen Zweck zu verwenden.

- (7) Die schulinterne Weitergabe von Namen, Anschriften und Telefonnummern der Mitglieder schulischer Gremien ist zulässig. Umgekehrt können Vertretern von Schulmitwirkungsorganen Namen, Anschriften und Telefonverbindungen der Erziehungsberechtigten und volljährigen Schüler mitgeteilt werden, wenn dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- § 5 Übermittlung außerhalb der Schule
- (1) Die Übermittlung ist zulässig, wenn die Betroffenen eingewilligt haben.
- (2) Die Weitergabe der Adreßdaten von Schülern an die zuständigen örtlichen Kirchengemeinden ist zulässig. Im übrigen gilt § 10 Absatz 1 KDO.
- (3) An andere öffentliche Stellen dürfen personenbezogene Daten nur übermittelt werden, soweit der Empfänger aufgrund einer Rechtsvorschrift berechtigt ist, die Daten zu erhalten und die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben erforderlich ist; die Übermittlung darf dem Auftrag der Schule nicht widersprechen. Entsprechendes gilt auch für sonstige kirchliche Stellen oder andere Schulen desselben Schulträgers.
- (4) An Stellen außerhalb des kirchlichen oder öffentlichen Bereichs oder an Privatpersonen dürfen personenbezogene Daten nur unter den Voraussetzungen des § 11 KDO übermittelt werden. Die Weitergabe personenbezogener Daten zu Werbezwecken, gewerblichen Zwekken und an die Medien ist darüberhinaus nur in begründeten Ausnahmefällen, über die der Schulleiter entscheidet, zulässig.

§ 6 Organisation

- (1) Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen haben die organisatorischen und technischen Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieser Ordnung zu gewährleisten. Erforderlich sind Maßnahmen nur, wenn der Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht. Werden nach dieser Vorschrift personenbezogene Daten außerhalb der Schule, des Schulträgers oder der kirchlichen Schulbehörde in deren Auftrag verarbeitet, ist sicherzustellen, daß dabei die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.
- (2) Personen, die bei der Datenverarbeitung beschäftigt sind, sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit über diese Ordnung und die KDO zu belehren und auf ihre Einhaltung schriftlich zu verpflichten. Ihre Pflichten bestehen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.
- (3) Es sind Regelungen darüber zu treffen, welche Personen auf welche Dateien mit personenbezogenen Daten Zugriff haben, und welche Berechtigung sie im Umgang mit diesen Daten haben.
- (4) Die automatisierte Verarbeitung der Daten soll möglichst auf einer eigens für die Schulverwaltung bestimm-

ten Anlage erfolgen; sie muß von den sonstigen Anlagen der Schule, insbesondere der für den Unterrichtsbereich, getrennt sein. Die Verarbeitung der im Rahmen dieser Ordnung erhobenen personenbezogenen Daten im Unterricht ist nicht zulässig.

(5) Innerhalb der Schule ist für die Durchführung der organisatorischen und technischen Maßnahmen der Schulleiter verantwortlich. Insbesondere hat er die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen, deren Einhaltung zu überwachen, deren Anforderungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und Organisation fortzuschreiben und durch sonstige geeignete Maßnahmen den Datenschutz sicherzustellen.

§ 7 Sicherungsmaßnahmen

Die in § 2 Absatz 1 genannten Stellen treffen auf der Grundlage des § 5 KDO und der hierzu ergangenen Anlage die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen in einer Dienstanweisung.

§ 8 Auskunft

Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrer sowie die anderen Mitarbeiter der Schule haben nach näherer Maßgabe des § 13 KDO einen Anspruch auf Auskunft über Daten, die über sie gespeichert sind, und über die Rechtsgrundlage der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung. Form und Verfahren richten sich nach § 13 KDO.

§ 9 Berichtigung, Sperrung und Löschung

Der Betroffene hat Anspruch auf Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, wenn sie unrichtig sind. Weiterhin hat er einen Anspruch auf Sperrung oder Löschung der Daten nach Maßgabe des § 14 KDO.

§ 10 Aufbewahrung

Die Frist für die Aufbewahrung von personenbezogenen Daten, die unter diese Ordnung fallen, richtet sich nach den für öffentliche Schulen geltenden Vorschriften.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Limburg, 10. Dezember 1992 Az.: 555T/92/01/13 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 10 Priesterexerzitien im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim

Termin: 12.-19. Februar 1993

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien

Biblische Impulse, tägliche Einzelgespräche, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistie

auch für Diakone, Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: Sr. Luitraud Günther OSV, P. Helmut Schlegel OFM

Termin: 10.-20. August 1993

Thema: Franziskanische Einzelexerzitien

Biblische Impulse und Einzelgespräche, persönliche Gebets- und Reflexionszeit, Atem- und Leibarbeit, Liturgie

auch für Diakone, Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: Sr. Sieglinde Weigt OSF, P. Helmut Schlegel OFM

Termin: 18.-29. Oktober 1993

Thema: Einzelexerzitien: "Kontemplative Übung des Schweigens"

Tägliche Begleitgespräche, Leibübungen, gemeinsame Einübung ins kontemplative Beten, Eucharistiefeier

für Priester und Ordensleute (Vorgespräch mit der Begleiterin notwendig)

Begleitung: Sigrid von Swieykowski

Termin: 29. November - 7. Dezember 1993

Thema: Ignatianische Einzelexerzitien

Biblische Impulse, tägliche Einzelgespräche, Leibarbeit auf eutonischer Basis (fakultativ), Eucharistiefeier

auch für Diakone, Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: Sr. Maria Hofmann MC, Pater Helmut Schlegel OFM

Anmeldungen: Exerzitienhaus St. Josef, Kreuzweg 23, 6238 Hofheim am Taunus, Telefon: 06192/9904-0

Nr. 11 Firmopfer zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir alle Pfarrer, in deren Pfarreien das Sakrament der Firmung gespendet wird, um Befürwortung der Firmkollekte. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür Briefe an die Firmlinge, Opfertüten und Dankbildchen entsprechend den Angaben der Bischöflichen Sekretariate.

Das Ergebnis der Firmkollekte ist mit dem Vermerk "Opfer der Neugefirmten" an die im Kollektenplan genannte Stelle zu überweisen.

Nr. 12 Kirchenamtliche Statistik - Erhebungsbögen 1992

Der Erhebungsbogen der kirchenamtlichen Statistik für das Jahr 1992, der den Gemeinden des Bistums Limburg zugesandt wird, ist bis spätestens 05. Februar 1993 dem zuständigen Dekan zuzuleiten, der für einen fristgerechten Rücklauf der Erhebungsbögen an das Bischöfliche Ordinariat, Dezernat Grundseelsorge Sorge trägt.

Nr. 13 Änderungen im Schematismus

S. 12:

Unter Referat Weltkirche ist Harald Happel zu streichen und dafür einzusetzen:

Ries, Simeon

S. 41

Unter Missio-Internationales Katholisches Missionswerk im Bistum Limburg ist Harald Happel als Diözesanreferent zu streichen und dafür einzusetzen: Ries, Simeon

S. 86 und 296:

Die Ordensniederlassung der ADJC in Schmitten-Oberreifenberg ist zu streichen.

S. 218:

Unter Sekretariat der Polnischen Gemeinde Frankfurt am Main ist Sr. Cherubina Helena Zajac zu streichen und dafür einzusetzen: Ratka, Lucyna Jadwiga

S 221.

Änderung der Anschrift von OStR i. K. Gerhard Kramer-Nitschmann: 6500 Mainz 1, Auf dem Albansberg 1 A, Telefon 06131/832266

S. 269:

Unter Deutscher Katholischer Missionsrat (DMKR) ist Prälat Norbert Herkenrath als Präsident zu streichen und dafür einzusetzen:

Kaut, Bernd, Prälat

Unter Diözesanvertretung ist Harald Happel zu streichen und dafür einzusetzen: Ries. Simeon

S. 275:

Änderung der Anschrift der Katholischen Zigeunerund Nomadenseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland:

5000 Köln 91, Am Kielshof 2

S. 280:

Unter Missio-Internationales Katholisches Missionswerk im Bistum Limburg ist Harald Happel zu streichen und dafür einzusetzen:

Ries, Simeon

S. 291

Änderung der Telefonnummer und Angabe der Telefaxnummer des Provinzialates der Jesuiten in Köln: Telefonnummer: 0221/94260-12 und 94260-13

Telefaxnummer: 0221/94260-15

Nr. 14 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können junge Erwachsene (18 bis ca. 30 Jahre) nach Berufsausbildung oder mindestens dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 1/2 Jahren) im Tagesunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Nähere Auskünfte, auch über Abendkurse, erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 6500 Mainz, Telefon: 06131/31060.

Anmeldeschluß: 1. April 1993 bzw. 1. Oktober 1993

Nr. 15 Warnung

Gewarnt wird vor "Reverend" Benito S. Mgangaluma, der angeblich für Zwecke der Mission, etwa das Priesterinstitut "Apostler of Jesus" in Nairobi/Kenia, sammelt. Er ist nicht mehr Mitglied dieses Instituts und braucht das Geld für persönliche Zwecke.

Frau Emina Stump, die Türkin ist und um größere Geldbeträge bettelt, um angeblich ihre in der Türkei lebende Familie vor einem Mord zu bewahren oder die Freiheit von einem sie sexuell mißbrauchenden Mann zu erreichen. Sie trägt ihre Behauptungen so geschickt vor, daß sie in Pfarrhäusern Erfolg hatte.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 2

Limburg, 1. Februar 1993

Nr. 16	Misereor-Fastenaktion 1993 19	Nr. 25	Vergütungsrichtlinien21
Nr. 17	Gebetstag für die verfolgte Kirche	Nr. 26	Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge
Nr. 18	Gedenktag des seligen Adolph Kolping 20	ı	- Anstalt des öffentlichen Rechts21
Nr. 19	Meßfeiern des Kolpingwerkes und von Kolpingfamilien	Nr. 27	Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora 23
Nr. 20	Dienstnachrichten	Nr. 28	Jährliche Lourdes-Wallfahrt der Diözesen
Nr. 21	Todesfälle	Nr. 29	Limburg, Fulda und Mainz24 Großabnehmer-Lieferabkommen für
Nr. 22	Änderung der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg		Kraftfahrzeuge
Nr. 23	Änderung der Ordnung über die Gewährung	Nr. 30	Änderungen im Schematismus24
IVI. 23	eines Urlaubsgeldes21	Nr. 31	Gesucht
Nr. 24	Gestellungsgeld für Ordensmitglieder 21	Nr. 32	Warnung

Nr. 16 Misereor-Fastenaktion 1993

Die Fastenaktion Misereor 1993 steht unter dem Leitwort "Die Schöpfung bewahren, damit alle leben können".

Sie richtet ihr besonderes Augenmerk auf die Menschen in Amazonien, deren Leben durch den Raubbau am Regenwald - ihrem originären Lebensraum - bedroht oder vernichtet wird. Aber nicht nur das Leben der dort wohnenden Menschen ist gefährdet, die fortgesetzte Vernichtung des Regenwaldes hat weltweit katastrophale Auswirkungen.

Die Fastenaktion 1993 will darauf aufmerksam machen und zu Besinnung und Umkehr aufrufen.

Eröffnung in Bamberg

Am 1. Fastensonntag, dem 28. Februar 1993, wird die diesjährige Misereor-Fastenaktion in Bamberg im Rahmen eines feierlichen Gottesdienstes und einer Kundgebung offiziell eröffnet.

Der 1. Fastensonntag in den Gemeinden (27./28. Februar)

- Aushang des Aktionsplakates und des Rechenschaftsplakates (Innenseite der Zeitung).
- Auslegen und Verteilen der Misereor-Zeitung, die grundlegende Gedanken zum Themenschwerpunkt der Aktion 1993 enthält und den Gemeindemitgliedern eine erste "Einstimmung" in die Thematik vermittelt.
- Aushang des Misereor-Hungertuches aus Lateinamerika (wo vorgesehen).
- Verteilen der Opferkästchen und Begleitblätter an die Kinder (möglichst verbunden mit einer inhaltlichen Einführung in die Kinderfastenaktion, z. B. im Rahmen eines Kindergottesdienstes).
- Verbreitung des Fastenkalenders (da der Fastenkalender bereits mit dem 24. Februar beginnt, wäre der Verkauf des Kalenders auch schon in der Woche zuvor angebracht).
- Anbringen des Opferstockschildes.

Der 4. Fastensonntag in den Gemeinden (20./21. März)

- Bekanntmachung des Aufrufs der Deutschen Bischöfe in allen Gottesdiensten.
- Auslegen der Spendentüten in den Bänken oder Verteilen an den Ausgängen.

In den Wochen der Fastenzeit

Folgende Gestaltungsmöglichkeiten werden angeregt:

- Gestaltung einzelner Gottesdienste, von Frühschichten, von Veranstaltungen unter dem Thema "Schöpfung bewahren", "Umwelt und menschliche Entwicklung".
- Kreuzweg-Feier mit dem Misereor-Kreuzweg aus Lateinamerika, Hungertuchmeditation.
- Solidarisches Fasten von Gruppen und Gemeinschaften unter dem Motto: Fasten für Gerechtigkeit. Die Gruppen treffen sich zu Gebet, Meditation und Aussprache.

Der 5. Fastensonntag in den Gemeinden (27./28. März)

- Misereor-Kollekte in allen Gottesdiensten.

Für die Gemeindemitglieder, die ihr Fastenopfer später abgeben wollen, bleibt der Opferstock bis zum Sonntag nach Ostern stehen. Dann erfolgt die Überweisung der Kollekte an das Bischöfliche Ordinariat. Das Fastenopfer der Kinder ist ebenfalls für die Aufgaben von Misereor bestimmt. Es ist mit der Kollekte zu überweisen. Die Misereor-Kollekte muß ohne jeden Abzug für die Aufgaben von Misereor an die Bistumskasse weitergegeben werden. Sobald das Ergebnis der Kollekte vorliegt, sollte es den Gemeindemitgliedern, verbunden mit einem herzlichen Wort des Dankes, bekanntgegeben werden.

Für alle, die sich im Rahmen der Fastenaktion 1993 mit den Themenschwerpunkten weiter auseinandersetzen wollen, sei auf die Misereor-Materialien (besonders Werkheft, Hungertuch, Kreuzweg und Fastenkalender) verwiesen, die bei Misereor bestellt werden können (Mozartstraße 9, 5100 Aachen).

Nr. 17 Gebetstag für die verfolgte Kirche

Der Ständige Rat der Deutschen Bischofskonferenz hat als Termin des Gebetstages für die verfolgte Kirche den 16. Mai 1993 (6. Sonntag der Osterzeit) festgesetzt. Schwerpunkt des Gebetstages ist die schwierige Situation der Katholiken in der Volksrepublik China. Hierzu wird eine Arbeitshilfe erstellt, die wie bisher den Pfarrämtern zugehen wird.

Nr. 18 Gedenktag des seligen Adolph Kolping

Durch Erlaß vom 21. September 1992 (Amtsbl. 1992, S. 199) habe ich die Aufnahme des seligen Adolph Kolping in den Eigenkalender des Bistums Limburg angeordnet.

Wie bei der Aufnahme von Seligen in die Eigenkalender üblich, erhielt der nichtgebotene Gedenktag (am 4. Dezember) nur ein eigenes Tagesgebet; die anderen Teile des Messformulars sind dem Commune "Hirten der Kirche" zu entnehmen.

Das Tagesgebet lautet:

Gott, unser Vater,

du hast den seligen Adolph Kolping vom Handwerker zum Priester berufen, um durch ihn jungen Menschen in ihrer religiösen und sozialen Not zu helfen. Auf seine Fürsprache gib uns Einsicht in die Nöte unserer Zeit und schenke uns Kraft, sie zu überwinden.

Darum bitten wir durch Jesus Christus.

Das Stundengebet erhielt in der Lesehore eine eigene Zweite Lesung. Ihr Text lautet:

ZWEITE LESUNG Adolph Kolping (+1865) Aus einer Predigt zum Neujahrstag

Die Menschen sind überhaupt nicht so schlecht, als man sie sich gern vormacht. Greift sie nur mal mit einer wahrhaft christlichen Hand an, ihr werdet von eurem Irrtum bald überzeugt sein. Wir haben das vielfach erfahren im Leben, erfahren es noch alle Tage, und während bei anderen Menschen der Glaube an die Menschen zu sinken scheint, sehen wir ihn Gott sei Dank gewachsen. Ja, wir glauben noch an die Menschen, besonders glauben wir noch an unsere arbeitende Jugend, trotz ihrer Fehler, trotz ihrer jeweiligen Verkommenheit, trotz der Verführung der Zeit. Und weil wir daran glauben, läßt es uns keine Ruhe, dafür zu wirken.

Wir glauben aber auch an mehr als an die Menschen, wir glauben auch an Gott, und weil wir daran glauben, weil wir das Christentum als tätiges Leben, als Wirken zum Heile verstehen, deshalb verlassen wir uns nicht auf uns, sondern auf die siegende Kraft des Christentums und halten es für eine Pflicht, dieser Gotteskraft dienstbar zu sein. Und weil so manches faul ist in dieser Welt, weil so vieles gebrochen und zerrissen ist im gesellschaftlichen Leben, deswegen wäre es für uns, die wir ans Christentum wirklich glauben, wahrlich Verrat an der Sache, wenn wir gerade jetzt nicht alle Kräfte anspannten, die eigenen und die gleichem Zwecke dienenden

fremden, zu bessern und zu retten, was sich retten läßt. Es ist keine Zeit zu feiern, zuzuschauen, gewähren zu lassen, bloß zu jammern und zu klagen, sondern es ist Zeit zu handeln, Zeit zu wirken, und zwar für jeden ohne Unterschied, wie es ihm nach Maßgabe seiner Kräfte und Mittel nur möglich ist. Da handelt es sich nicht darum, ob man alles kann, sondern ob man irgend etwas Ersprießliches zu leisten vermag, und kann man allein nichts, dann doch gewiß im Verein mit anderen. Das ist kein rechter Christ, der sich dieser gemeinsamen Tätigkeit entzieht, kein rechter Christ, der sich nicht gern und willig gemeinsamem Wirken anschließt und helfend schafft.

Diejenigen, welche an Gott glauben, müssen dadurch auch an die Menschen glauben, und welche das Christentum lebendig glauben, müssen in seinem Geiste schaffen.

(Adolph-Kolping-Schriften, Kölner Ausgabe Bd. 3, 1985, S. 128f.)

Limburg, 26. Februar 1993 *T Franz Kamphaus*Az.: 251C/93/01/1 Bischof von Limburg

Nr. 19 Meßfeiern des Kolpingwerkes und von Kolpingfamilien

Das durch Dekret der Kongregation für den Gottesdienst vom 20. März 1992 genehmigte vollständige Meßformular, das den Pfarreien und Ordensgemeinschaften zugegangen ist, kann nur verwendet werden bei Meßfeiern des Internationalen Kolpingwerkes sowie - unter Wahrung der üblichen liturgischen Regeln - bei der Feier einer Votivmesse an seinem Grab und überall dort, wo sich Kolpingfamilien zum Gedenken an ihren Gründer zur Eucharistiefeier versammeln.

Nr. 20 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Januar 1993 hat der Herr Bischof Herrn Dekan Engelbert HELD, Rotenhain, erneut zum Dekan des Dekanates Rennerod ernannt.

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Hans-Martin ECKARDT, Rennerod, erneut zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Rennerod ernannt.

Mit Termin 1. Februar 1993 hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn Pater Wolfgang NICK SSCC, Winden, zusätzlich die Pfarrei St. Bonifatius in Nassau übertragen. (136)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof nach Präsentation durch den Ordensoberen Herrn Pater Ralf BIRKENHEIER SSCC die Pfarrei St. Margareta in Arnstein übertragen. (136)

Mit Termin 31. März 1993 tritt Herr Pfarrer Dr. Albrecht BENDER, Krankenhauspfarrer im Nord-West-Krankenhaus Frankfurt am Main, in den Ruhestand. (75, 202)

Mit Termin 31. Mai 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Artur REITZ auf die Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger angenommen. (91)

Mit Termin 31. August 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Robert RÖDER auf die Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg angenommen. Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Amtszeit als Bezirksdekan des Bezirks Lahn-Dill-Eder. (91, 87)

Nr. 21 Todesfälle

Am 31. Dezember 1992 ist Herr Pater Stanko RIJAVEC CMF im Alter von 50 Jahren in Frankfurt am Main verstorben.

Am 26. Januar 1993 ist Herr Pfarrer Claus Peter VOWINKEL (S.C.B.), Weilrod-Hasselbach, im Alter von 64 Jahren in Limburg verstorben. R.I.P.

Nr. 22 Änderung der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg

Die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg vom 13. Dezember 1976 (Amtsbl. 1976, S. 450-454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Februar 1992 (Amtsbl. 1992, S. 164 f), wird wie folgt geändert:

- § 10 erhält folgenden neuen Absatz 1:
- (1) Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit ist in der Regel an fünf Tagen der Kalender woche, in Ausnahmefällen an sechs oder weniger als fünf Tagen zu erbringen.
- § 10 erhält folgenden neuen Absatz 2:
- (2) Mitarbeitern mit einem Beschäftigungsumfang von mehr als 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Angestellten, die zur regelmäßigen Arbeitsleistung an Wochenenden (Samstag und Sonntag) verpflichtet sind, sind im Kalenderjahr mindestens drei zusammenhängende freie Wochenenden zu gewähren.

In diesen Wochen ist die vereinbarte Wochenarbeitszeit an den übrigen Tagen zu erbringen. Diese freien Tage werden nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet.

Die Absätze 1 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 6.

In § 12 Abs 4 wird Unterabs. 3 gestrichen.

Diese Änderungen treten am 1. Januar 1993 in Kraft. Sie wurden von der KODA am 30. Oktober 1992 beschlossen.

Limburg, 5. Januar 1993 Az.: 565AH/92/01/5

τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 23 Änderung der Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes

Die Ordnung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes vom 7. Juli 1988 (Amtsbl. 1988, S. 99), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juli 1992 (Amtsbl. 1992, S. 193) wird wie folgt geändert:

- § 2 Abs. 1, Ziff. 2 erhält folgende Fassung:
- "2. Seit dem 1. Januar des laufenden Jahres ununterbrochen in einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 1 oder Ausbildungsverhältnis bzw. in einem anderen

Arbeitsverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber, dessen Regelung über die Gewährung eines Urlaubsgeldes die Anerkennung der Tätigkeit beim jeweiligen kirchlichen Arbeitgeber zum Inhalt hat, gestanden hat und"

Diese Änderung tritt zum 1. April 1992 in Kraft. Sie wurde von der KODA am 4. September 1992 beschlossen.

Limburg, 29. Oktober 1992 Az.: 565AH/92/01/4 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 24 Gestellungsgeld für Ordensmitglieder

Entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 23. November 1992 wird die "Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern" vom 25. August 1992 (Amtsbl. 1992, S. 192 f.) mit Wirkung vom 1. Januar 1993 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die Gestellungsgruppe I 81 600,00 DM

Gestellungsgruppe II 60 200,00 DM Gestellungsgruppe III 47 000,00 DM

Limburg, den 26. Januar 1993 Az.: 101J/93/01/5

τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 25 Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinie 2 (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte) wurde durch Verordnung vom 5. Januar 1993 geändert.

Die Vergütungsrichtlinie 14 (Hausmeister in nicht pfarrlichen Einrichtungen) wurde durch Verordnung vom 29. Oktober 1992 erlassen.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat und in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 26 Satzung der Katholischen Soldatenseelsorge - Anstalt des öffentlichen Rechts -

A Struktur und Aufgabe

§1 Rechtsnatur

(1) Die durch Beschluß der Diözesanbischöfe (Ortsordinarien) in der Bundesrepublik Deutschland in der 80. Sitzung des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz am 23. April 1990 in Würzburg-Himmelspforten errichtete

"Katholische Soldatenseelsorge"

ist eine rechtlich selbständige kirchliche Einrichtung in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24. November 1992 (GVBl. S. 467) - in Kraft getreten am 17. Dezember 1992.

(2) Die Anstalt besitzt Dienstherrenfähigkeit.

- (3) Die Anstalt hat das Recht zur amtlichen Beglaubigung im Sinne der §§ 33, 34 Verwaltungsverfahrensgesetz NW.
- (4) Die Anstalt hat ihren Sitz in Bonn und führt das in der Anlage abgebildete Siegel.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Aufgabe

- (1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Ihre Aufgabe ist die seelsorgliche und außerdienstliche Betreuung des Personenkreises, der nach den Päpstlichen "Statuten für den Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs für die Deutsche Bundeswehr" dessen Jurisdiktion untersteht.
- (2) Die Anstalt ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ihre Mittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Anstalt fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

B Organe

§ 4 Organe

Organe der Anstalt sind

- der Vorstand,
- der Verwaltungsrat.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand der Anstalt besteht aus mindestens einer Person. Vorstandsmitglieder sollen eine entsprechende Qualifikation besitzen (Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder abgeschlossenes wirtschaftswissenschaftliches Studium). Sie werden vom Katholischen Militärbischof berufen.
- (2) Gehören dem Vorstand zwei oder mehrere Personen an, so vertritt jedes Vorstandsmitglied die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand kann für bestimmt bezeichnete Angelegenheiten des laufenden Geschäftsbetriebes Bevollmächtigte bestimmen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt die Anstalt gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Anstalt; er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrats aus. Er stellt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats das Personal der Anstalt ein; entsprechendes gilt für Kündigungen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Der Vorstand hat den Mitarbeitern der Anstalt gegenüber Vorgesetzteneigenschaft.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat der Anstalt besteht aus dem Militärgeneralvikar als Vorsitzendem sowie
- a) einem vom Priesterrat des Katholischen Militärbischofs gewählten Militärgeistlichen

- b) drei Vertretern der Laien des Jurisdiktionsbereichs des Katholischen Militärbischofs, die vom Vorstand der Zentralen Versammlung der katholischen Soldaten im Jurisdiktionsbereich des Katholischen Militärbischofs gewählt werden
- c) einem dienstaufsichtführenden Militärgeistlichen
- d) drei Fachleuten, die in rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und Rechnungsfragen erfahren sind
- e) drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder zu c bis e werden vom Katholischen Militärbischof auf drei Jahre berufen; Wiederberufung ist zulässig. Der Katholische Militärbischof bestimmt eines der Mitglieder zum Stellvertretenden Vorsitzenden; dieser vertritt den Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

- (2) Aufgaben des Verwaltungsrats sind die Überwachung des Vorstands, die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Stellungnahme zum Rechnungsabschluß sowie die Stellungnahme zur Entlastung des Vorstands. Diesen Stellungnahmen geht eine Rechnungsprüfung durch eine vom Katholischen Militärbischof bestimmte fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung voraus.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt Richtlinien über die Verwaltung des Vermögens der Anstalt.
- (4) Der Verwaltungsrat ist ferner zuständig in allen Angelegenheiten der Anstalt, die von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Näheres wird in der Geschäftsordnung geregelt.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes. In besonderen Fällen, z. B. für Experten und Berater, kann der Katholische Militärbischof eine Aufwandsentschädigung festsetzen.
- (6) Der Katholische Militärbischof kann die Berufung zum Mitglied des Verwaltungsrats (Abs. 1 Buchstaben c bis e) aus wichtigem Grund jederzeit zurücknehmen. Die Mitgliedschaft der Mitglieder gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b endet mit Wegfall ihrer Wählbarkeitsvoraussetzungen, sobald dieser Wegfall durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgestellt ist, jedenfalls aber nach Ablauf von drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Sitzungen des Verwaltungsrats

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt. Auf schriftlichen Antrag des Vorstands oder von fünf Mitgliedern ist innerhalb eines Monats eine Sitzung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen; sie kann in dringenden Fällen abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist beschlußfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser hat der Vorsitzende eine 2. Stimme, sofern er dies wünscht.

Andernfalls ist der Antrag bei Stimmengleichheit abgelehnt. Gegen die Stimme(n) des Vorsitzenden kommt kein Beschluß zustande.

- (3) Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt, die der Vorsitzende und der vom Vorsitzenden bestellte Protokollführer unterzeichnen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrats mit beratender Stimme teil
- (5) Der Katholische Militärbischof ist über Termin und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats rechtzeitig zu unterrichten. Er ist berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilzunehmen oder einen Beauftragten ohne Stimmrecht zu den Sitzungen zu entsenden

§ 8 Aufsicht

- (1) Der Katholische Militärbischof führt die Aufsicht über die Anstalt. Er hat ein Weisungsrecht in allen Angelegenheiten gegenüber den Organen der Anstalt. Die Aufsicht erstreckt sich insbesondere darauf, daß die Tätigkeit der Organe der Anstalt nicht gegen staatliche oder kirchliche Rechtsnormen, gegen die Satzung oder gegen die Interessen der Anstalt verstößt. Der Katholische Militärbischof kann Entscheidungen oder Beschlüsse der Organe, die hiergegen verstoßen, aufheben.
- (2) Der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs unterliegen die Feststellung des Haushaltsplans einschließlich des Stellenplans, die Richtlinien über die Verwaltung des Anstaltsvermögens, die Geschäftsordnungen und sonstigen Durchführungsverordnungen, die Beschlüsse des Verwaltungsrats über Änderungen der Satzung sowie der Beschluß des Verwaltungsrats über die Auflösung der Anstalt.
- (3) Der Katholische Militärbischof stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts (vgl. § 6 Abs. 2, S. 2) und der Entscheidung des Verwaltungsrats den jährlichen Rechnungsabschluß der Anstalt fest und entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrats und des Vorstands. Er kann Sonderprüfungen durch eine von ihm zu bestimmende fachkundige und unabhängige Prüfungseinrichtung veranlassen.
- (4) Ist ein Organ der Anstalt verhindert oder weigert es sich, seinen Verpflichtungen nachzukommen, so kann der Katholische Militärbischof für die Dauer der Verhinderung oder Weigerung Bevollmächtigte bestellen. Diese nehmen die satzungsmäßigen Aufgaben des Organs wahr.
- (5) Bei der Ausübung der Aufsicht, wird der Katholische Militärbischof durch einen Beirat, der aus drei Mitgliedern besteht, beraten. Diesem gehören an der Generalvikar in der (Erz-)Diözese, die der Katholische Militärbischof als residierender Diözesanbischof innehat, eine Persönlichkeit, die der Katholische Militärbischof auf Vorschlag der Deutschen Bischofskonferenz

beruft, sowie einer Persönlichkeit, die der Militärbischof beruft. Der Militärgeneralvikar nimmt an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil. Die Organe der Anstalt haben den Mitgliedern des Beirats auf deren Anforderung hin alle Informationen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu erteilen.

- § 9 Satzungsänderung und Auflösung der Anstalt
- (1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates einschließlich der Stimme des Vorsitzenden sowie der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs. Eine Änderung von Absatz 2 bedarf überdies der Zustimmung der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.
- (2) Die Anstalt kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland aufgelöst werden. Sie kann ferner aufgelöst werden durch Beschluß des Verwaltungsrates; dieser bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder, der Genehmigung des Katholischen Militärbischofs und der Zustimmung der Diözesanbischöfe in der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Im Falle einer Auflösung sind zunächst die Verbindlichkeiten der Anstalt gegenüber Dritten zu erfüllen; insbesondere ist die Erfüllung der Ansprüche der in einem Beschäftigungsverhältnis zur Anstalt stehenden Mitarbeiter sicherzustellen.
- (4) Bei Auflösung der Anstalt fällt deren Vermögen, das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibt, an den Verband der Diözesen Deutschlands Körperschaft des öffentlichen Rechts Dieser wird es in Übereinstimmung mit dem Schlußprotokoll zu Art. 27 Abs. 1 des Reichskonkordats vom 20.07.1933 verwenden.

Nr. 27 Opfer der Kommunionkinder zur Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der Diaspora

Die Förderung der Kinder- und Jugendseelsorge in der deutschen und nordeuropäischen Diaspora obliegt der Diaspora-Kinderhilfe des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken. Zu den Aufgaben der Diaspora-Kinderhilfe, besonders in Ostdeutschland, gehören: die Unterstützung der Erstkommunionvorbereitung; die Bezuschussung religiöser Bildungsmaßnahmen, insbesondere der Religiösen Kinderwochen; die Bezuschussung von Fahrten zum Religionsunterricht; sowie die Unterstützung von katholischen Kinderheimen, Kindergärten und Schulen.

Damit die genannten Hilfen auch im kommenden Jahr durchgeführt werden können, bitten wir die Pfarrer um Empfehlung des Erstkommunionopfers. Die Diaspora-Kinderhilfe verschickt hierfür an alle Pfarreien Briefe an die Eltern der Kommunionkinder, Opfertüten und Dankbildchen.

Das Ergebnis des Erstkommunionopfers ist an die im Kollektenplan angegebene Stelle zu überweisen.

Nr. 28 Jährliche Lourdes-Wallfahrt der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz

Die jährliche Lourdes-Pilgerfahrt für Gesunde, Behinderte und Kranke der Diözesen Limburg, Fulda und Mainz findet 1993 in der Zeit vom 18. - 24. Mai statt. Protektor der Wallfahrt ist Weihbischof Dr. Franziskus Eisenbach, Mainz. Die Wallfahrt steht unter dem Leitwort "Selig, die arm sind vor Gott" (Mt 5,3). Dieses Leitwort wird bei allen gottesdienstlichen Veranstaltungen im Vordergrund stehen.

Alle Pfarreien und Pfarrvikarien, die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache, die Altenseelsorger, Krankenhausseelsorger, Behindertenseelsorger und sozial-caritativen Einrichtungen im Bistum Limburg erhalten ausführliche Unterlagen und Informationen zur Wallfahrt. Behinderte, Kranke, Langzeitkranke und Schwerkranke können zur Teilnahme ermutigt werden, da die erforderliche ärztliche Betreuung und Pflege gewährleistet sind. Der Transport der Gruppe der Kranken ist in Militär-Lazarettflugzeugen geplant. Die Informationsmaterialien weisen auf nähere Einzelheiten hin.

Auskunft erteilt im Auftrag der Diözese Limburg die Pilgerstelle der Firma Rotala-Reisen, Ahrstraße 12, 5483 Bad Neuenahr 1, Telefon 02641/2258, und die Lourdes-Pilgerstelle der Diözese Limburg, Roßmarkt 12, 6250 Limburg/Lahn 1, Telefon 06431/295460.

Nr. 29 Großabnehmer-Lieferabkommen für Kraftfahrzeuge

Im Amtsblatt vom 1. Dezember 1992, Seite 211, Nr. 406, haben wir mitgeteilt, daß die Rabattgewährung durch die Volkswagen AG für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Fahrzeug überwiegend dienstlich nutzen, entfällt.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 1992 teilte uns die Volkswagen AG mit, daß entgegen den bisherigen Mitteilungen das Großabnehmer-Lieferabkommen bis zum 30. September 1994 auch für die privateigenen Dienstfahrzeuge verlängert wird.

Die Adam Opel AG hat mit Schreiben vom 12. Januar 1993 mitgeteilt, daß für die Fahrzeuge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihr Fahrzeug überwiegend dienstlich nutzen, auch künftig der Großabnehmerrabatt gewährt wird.

Die Ford-Werke AG hat die bestehende Vereinbarung bis auf weiteres verlängert.

Nr. 30 Änderungen im Schematismus

S. 154:

Unter Niedererbach, St. Katharina, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Spranz, Eberhard, Pfarrer i. R. 5431 Niedererbach, Auf dem Hahn 18

S 202.

Unter Sekretariat der Kath. Klinikseelsorge an den Universitätskliniken Frankfurt am Main ist Christine Heller zu streichen und dafür einzusetzen: Berger Doris

\$ 229

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen: Spranz, Eberhard, Pfarrer i. R. (31.10.1992) 5431 Niedererbach, Auf dem Hahn 18

Nr. 31 Gesucht

Für den kürzlich ernannten Bischof für Sibirien, Joseph Werth (Novosibirsk), werden folgende gebrauchte und entbehrliche Gegenstände gesucht:

1. für katechetische Medienarbeit:

Overhead- und Diaprojektoren, Kassetten- und Videorecorder, Folien, bebilderte Kinderbibeln und -meßbüchlein; religiöse Videos und Diaserien über Bibel, Heiligenleben, Kirchenjahrbrauchtum; Landkarten für biblischen Unterricht.

2. für Kirchen und Beträume:

Kruzifixe, Kerzenleuchter, Osterkerzenleuchter, Altarschellen, Altartücher, (Panzer-)Tabernakel, Ziborien, kleine Monstranzen, Meßkoffer, Versehgarnituren, Ministrantentalare und Rochetts, liturgische Priestergewänder.

3. für die Verwaltung

Fotokopierer, Schreibmaschinen, Falzmaschinen, Druckgeräte, Faxgeräte, Schneidemaschinen, ferner Büroartikel aller Art sowie Lautsprecheranlagen, Computer und EDV-Anlagen.

Meldungen werden schriftlich oder telefonisch erbeten an Pfarrer i. R. Otto Floss, Taunusstraße 2, 6250 Limburg, Tel.: 06431/44920. Die Zusendung wird dorthin erbeten oder an zu vereinbarende Sammelpunkte; gegebenenfalls ist auch Abholung möglich.

Nr. 32 Warnung

Gewarnt wird vor Herrn Volodymyr Zvaryk. Er gibt sich als Priester aus und sammelt Geld unter dem Namen der "Caritas" der Ukraine, zu der er keine Beziehung hat. Er hat auch nichts mit der Katholischen Kirche der Ukraine zu tun.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 3 Limburg, 1. März 1993

Nr. 33	Fastenhirtenbrief an die Gemeinden	Nr. 40	Meßstipendien und Applikation	28
	des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 1993: "Caritas und Gemeinde"	Nr. 41	Gestellungsverträge für Ordensmitglieder	28
Nr. 34	Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis27	Nr. 42	Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 6./7. März 1993	28
Nr. 35	Missa chrismatis 27	Nr. 43	45. Eucharistischer Weltkongreß	28
Nr. 36	Bination an den drei österlichen Tagen 27	Nr. 44	Aachener Heiligtumsfahrt	29
Nr. 37	Zeit der Ostervigil	Nr. 45	Priesterexerzitien	29
Nr. 38	Dienstnachrichten	Nr. 46	Änderungen im Schematismus	29
Nr. 39	Todesfälle	Nr. 47	Warnung	

Nr. 33 Fastenhirtenbrief an die Gemeinden des Bistums Limburg zur österlichen Bußzeit 1993: "Caritas und Gemeinde"

Liebe Schwestern und Brüder im Glauben,

stellen Sie sich dieses Bild vor: In einem Fußgängertunnel mitten in München stehen vor einer Betonwand in fahlem Neonlicht zwei Leichenbahren, darüber zwei Kästen mit Reagenzgläsern, darunter zwei Kästen mit geknetetem Fett und einem Fieberthermometer. An der Wand hängen zwei Tafeln mit der Aufschrift: "Zeige deine Wunde".

Dieses Werk des Künstlers Joseph Beuys hat viele schokkiert: An einem ganz belebten Punkt einer Großstadt ergeht in aller Öffentlichkeit wie ein Gebot der Stunde: "Zeige deine Wunde". - Wunden verstecken wir meist lieber. Warum eigentlich? Es gibt sie doch. Wir sind nicht unverwundbar. Es lohnt sich, darüber nachzudenken.

I.

"Zeige deine Wunden" - das ist ein zentrales Wort unseres Glaubens. Das Alte Testament spricht immer wieder davon, daß Gott die Wunden seines Volkes kennt und daran leidet. Israel kann seine ganze Not und seinen ganzen Schmerz vor ihn tragen. Hiob tut das so offen und eindringlich wie kaum ein anderer.

Er wird der Wunden wegen von seiner Familie und seinen Freunden gemieden. Die Leidverdrängung hat also eine lange Tradition. Die Propheten protestieren in Israel dagegen, Leid und Elend zuzudecken. Im vierten Lied vom Gottesknecht stellt der Prophet Jesaja seinen Zeitgenossen den leidenden Menschen vor Augen: "Wie einer, vor dem man das Gesicht verhüllt, war er verachtet; wir schätzten ihn nicht. Aber er hat unsere Krankheit getragen und unsere Schmerzen auf sich geladen. Wir meinten, er sei von Gott geschlagen, von ihm getroffen und gebeugt. Doch... der Herr fand Gefallen an seinem zerschlagenen Knecht, er rettete den, der sein Leben als Sühneopfer hingab" (Jes 53,3-4.10).

Dieses Wort kann uns wie den Aposteln helfen, die Tragweite des Lebens und Sterbens und der Auferstehung Jesu zu verstehen. Jesus ist den Verwundeten nachgegangen, er hatte keine Berührungsangst. Er hat sich ihrer Wunden angenommen, sie am eigenen Leib mitgetragen, bis zum bitteren Ende. Er hat die wunden Stellen der Menschheit durchlitten. Er heilt, indem er sich selbst verwunden läßt. Das Kreuz, das Zeichen der Christenheit, zeigt in aller Öffentlichkeit, wie tief er verwundet ist. Es stellt uns vor Augen, daß wir seine Wunden nicht verstecken brauchen, sondern sie offen vorzeigen können. Durch sie ist er zum Ursprung unseres Heiles geworden, zum Heiland der Welt. Er ist der "verwundete Arzt", wie ihn die frühe Christenheit nennt.

Die Wunden sind ihm eingeprägt. Sie gehören zu ihm, auch nach der Auferstehung. Er verbirgt und verleugnet sie nicht. Er fordert geradezu auf, sie zu sehen und zu berühren: "Thomas, streck deine Finger aus - hier sind meine Hände! Streck deine Hand aus und leg sie in meine Seite, und sei nicht ungläubig, sondern gläubig!" (Joh 20,27). Der Weg zum Glauben führt über die Wunden. Sie sind nicht Zeichen der Abwesenheit Gottes, sie werden zum Ort der Gottesbegegnung. Hier können wir, wenn wir nicht fliehen, "Gott erlernen", wie Martin Buber sagt. Wunden annehmen können ist in Wahrheit Gnade. Das gilt von den Wunden Jesu und von unseren eigenen Wunden. Nur über die eigenen Wunden können wir uns den Wunden der anderen nähern.

П

"Wie geht es Ihnen?" - "Gut geht's..." - So fangen viele Gespräche an. Aber wenn der andere antwortet: "Gar nicht gut!"? Dann geraten wir ins Stocken. Darauf sind wir nicht eingestellt, das Belastende stellen wir lieber weg. Aber es geht nicht an, daß wir die Wirklichkeit halbieren und nur die Sonnenseite vorzeigen. Die wunden Stellen und die Schattenseite sind die andere Hälfte unseres Lebens. Sich und anderen das einzugestehen ist kein Zeichen von Schwäche, sondern von Stärke, die aus dem Glauben kommt. Wenn wir nur die halbe Wirklichkeit wahrhaben können oder wollen, sind wir im Grunde auch nur halbstark.

Das gilt auch für die Kirche. Das letzte Konzil sagt das so: "Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen heute, besonders der Armen und Bedrängten, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger

Christi. Und es gibt nichts wahrhaft Menschliches, das nicht in ihren Herzen seinen Widerhall fände." Sicher hat die Krise unserer Gemeinden und der Kirche heute einen entscheidenden Grund darin, daß wir Freude und Hoffnung, Trauer und Angst zu wenig mit den Armen und Bedrängten teilen. Nur dort, wo einer des anderen Last trägt, bleiben wir Christus auf der Spur.

Im Laufe der Zeit haben christliche Solidarität und der Wille zu sachgerechter Hilfe eine Fülle von sozialen Berufen und Einrichtungen entstehen lassen. Durch die Caritas wird vielen Menschen mit Herz und Sachverstand geholfen. Das ist keineswegs selbstverständlich und gar nicht hoch genug zu schätzen. Wir haben allen Grund, den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Caritas zu danken. Sie sind dort, wo sie sind, als Christen am richtigen Ort: dicht bei den Verwundeten.

Ihr Einsatz darf freilich nicht dazu führen, daß sich alle anderen von der Mithilfe dispensieren, nach dem Motto: "Dafür ist die Caritas da." In Sachen Nächstenliebe ist jeder gefragt. Wir dürfen nicht zulassen, daß die Welt aufgeteilt wird in die der Kranken und die der Gesunden, in die Welt der Problembeladenen und die der Unproblematischen, in die der Behinderten und die der Nichtbehinderten, in die der Verwundeten und die der scheinbar Gesunden. Jesus hat seine Kirche nicht als Gemeinschaft der Gesunden und Starken gedacht, sondern als eine Gemeinschaft von Gesunden und Kranken, Starken und Schwachen. Darum dürfen in der Kirche Gesunde und Kranke miteinander leben, genauerhin: Jeder Gesunde darf auch krank und bedürftig sein, und jeder Kranke ist auch gesund und für die anderen hilfreich. "Eine Gemeinde ohne Behinderte ist eine behinderte Gemeinde", sagt der an den Rollstuhl gebundene Theologe Ulrich Bach.

Ich bin fest überzeugt, wir brauchen nach wie vor beides: eine gut arbeitende Caritasorganisation und Gemeinden, denen der Umgang mit Armut, Schwäche, Behinderung und Problemsituationen vertraut ist. Professionelle Caritas und Dienst der Gemeinde müssen sich ergänzen und zusammenarbeiten. Gemeinsam sind wir Kirche Jesu Christi, der gekommen ist, "den Armen das Evangelium zu verkünden." Und nur zusammen mit den Armen können wir sein Evangelium verstehen und leben.

III.

Von meinen Pastoralbesuchen weiß ich, daß durch Caritas und Gemeinden vieles geschieht, um Wunden zu heilen. Die österliche Bußzeit könnte uns einen Anstoß geben, daß wir uns neu in Dienst nehmen lassen. Der Weg des Glaubens führt über die Wunden. Deshalb lade ich Sie persönlich, Ihre Familie und Ihre Gemeinde ein, sich auf diese Realität zu besinnen und aus ihr zu leben:

- Jeder von uns hat wunde Punkte, hat Verwandte, denen es nicht gut geht, "ein schwarzes Schaf" in der Familie. Werden die übergangen? Können Ihre Kinder die Erfahrung machen, daß ein Mensch auch dann noch zählt, wenn er krank und alt ist oder scheitert? Ich frage mich oft: Weißt du, wo die Armen wohnen in deiner Umgebung? Hast du Freunde unter ihnen, - wenigstens einen?

- Unsere Gemeinden können den Eindruck erwecken, alles sei in Ordnung und sauber organisiert, - eine "heile Welt". Wo sind die anderen, die arm dran sind? Sind sie bei uns erwünscht? Ist das Pfarrheim offen für sie, für Selbsthilfegruppen oder andere caritative Initiativen?
- Der Dienst an den Schwachen und Notleidenden istwie der Gottesdienst und die Verkündigung - ein Eckpfeiler jeder christlichen Gemeinde. Er gehört in die Mitte des Gemeindelebens. Er darf nicht als "Vorfeldarbeit" abgewertet werden oder mit dem Hinweis auf die notwendige Spezialisierung aus dem Blick geraten. Tragen die Verantwortlichen in der Pastoral und die synodalen Gremien diesem Anspruch Rechnung? Haben wir eine Option für die Armen getroffen? Haben wir ein ausdrückliches Interesse an Kooperation mit den Einrichtungen der Caritas vor Ort?
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Caritas oder anderer sozialer Institutionen sind in ihrem täglichen Dienst mit Leid, Not und Problemen anderer Menschen konfrontiert. Sie sind beruflich stark gefordert, stehen gesellschaftlich nicht immer hoch im Kurs und werden oft genug auch noch aus den eigenen Reihen in ihrer Kirchlichkeit in Frage gestellt. Finden sie in Ihrer Gemeinde Vertrauen und Unterstützung? Können sie dort den Reichtum ihrer Erfahrungen einbringen? Die sich um Ausgegrenzte kümmern, dürfen nicht auch noch von uns ausgegrenzt werden.
- Not macht nicht halt vor Pfarrgrenzen und kennt auch keine Konfessionen. Sie ruft nach ökumenischer Zusammenarbeit. Fördern wir sie als Ausdruck gemeinsamen Glaubens und Hoffens?
- Wir können uns nicht damit begnügen, die Opfer unserer Verhältnisse zu betreuen. Leiden zu lindern ist gut; besser ist es, es womöglich zu verhindern. Gibt es in Ihrer Gemeinde Gruppen oder einzelne, die sich mit der katholischen Soziallehre vertraut machen und daraus vor Ort politische Konsequenzen ziehen? Wer vertritt die Armen und Fremden kommunalpolitisch?

Ich wünsche Ihnen, daß Sie in Ihren Gesprächen und Taten entdecken, wie gut es Ihnen und Ihrem Glauben tut, sich ehrlich auf die eigenen Wunden und auf die der anderen einzulassen. Das ist kein bequemer Weg. Es ist der Weg Jesu, ein Weg, der nicht nur den Karfreitag, sondern auch Ostern zur Erfahrung werden läßt. Die scheinbar nichts zu lachen haben, haben am Ende allen Grund zu lachen. Darauf hoffen wir, darum beten wir, daran können und müssen wir mitarbeiten. Dazu segne Sie Gott der Vater, der Sohn und der Heilige Geist.

Limburg, 2. Februar 1993 †*Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Dieser Hirtenbrief ist am 27./28. Februar 1993 in allen Sonntagsgottesdiensten zu verlesen.

Limburg, 10. Februar 1993 Az. 202 D/93/01/1 Dr. Raban Tilmann, Generalvikar

Nr. 34 Weisungen zur kirchlichen Bußpraxis

Die von der Deutschen Bischofskonferenz am 24. November 1986 beschlossenen, für das Bistum Limburg im Amtsblatt 1987, S. 1 - 3, veröffentlichten Weisungen der Deutschen Bischofskonferenz zur kirchlichen Bußpraxis gelten unverändert auch für das Jahr 1993. Bei den Vermeldungen in den Sonntagsgottesdiensten und in den Pfarrblättern ist insbesondere auf das Fast- und Abstinenzgebot, das Fastenopfer und das Freitagsopfer sowie auf die Verpflichtung zum Empfang der Eucharistie, falls erforderlich auch des Bußsakramentes, in der Zeit zwischen Aschermittwoch und Pfingsten hinzuweisen.

Der Text, der auch Gedanken für Bußgottesdienste enthält, ist abgedruckt im Direktorium, S. 64 - 71.

Nr. 35 Missa chrismatis

Die Missa chrismatis wird am Dienstag in der Karwoche, 9.30 Uhr, im Limburger Dom, gefeiert. Diese Meßfeier, in der die hl. Öle geweiht werden, ist vor allem eine Feier der um den Bischof versammelten Priester. Es ist daher sinnvoll, daß neben den Gläubigen und den Priestern der Bischofsstadt möglichst viele Geistliche aus dem Bistum teilnehmen.

Alle Mitbrüder, die es ermöglichen können, sind herzlich eingeladen. Als Presbyteri testes werden die Bezirksbzw. Stadtdekane fungieren. Für sie liegen Paramente in der Sakristei bereit; die übrigen Geistlichen sind gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen.

Die hl. Öle für die einzelnen Dekanate werden nach der Feier in der Dom-Sakristei ausgegeben. Bezüglich der Austeilung am Dekanatsort erinnern wir an unseren Erlaß im Amtsblatt 1964, S. 90.

Nr. 36 Bination an den drei österlichen Tagen

In einer Instruktion der Kongregation für den Gottesdienst vom 16. Januar 1988, Nr. 43, heißt es:

"Wenn mehrere kleine Pfarreien einem einzigen Priester anvertraut sind, so sollen die Gläubigen, wenn möglich, in der größten Kirche zusammenkommen und dort die Feiern halten.

Wenn einem Pfarrer aber zwei oder mehr Pfarreien anvertraut sind, in denen eine große Anzahl von Gläubigen an den Gottesdiensten teilnimmt, und diese mit gebührender Sorgfalt und Feierlichkeit gehalten werden können, dann darf er die Feiern der österlichen Tage auch wiederholen."

Erneut wird darauf hingewiesen, daß weder am Gründonnerstag noch am Karsamstag ein Requiem oder ein Brautamt gehalten werden dürfen.

Nr. 37 Zeit der Ostervigil

In der unter Nr. 36 genannten Instruktion, Nr. 78, heißt es: "Die ganze Feier der Osternacht findet in der Nacht statt, sie soll nicht vor Einbruch der Dunkelheit beginnen und nicht nach der Morgendämmerung des Sonntags enden. Diese Vorschrift ist streng einzuhalten. Gegen-

teilige Mißbräuche und Gewohnheiten, die sich hier und dort eingebürgert haben, nämlich die Osternacht zu der Zeit zu feiern, zu der man die Vorabendmesse des Sonntags zu halten pflegt, werden verworfen."

Mit Rücksicht auf die im April wieder geltende Sommerzeit und den späten Termin von Ostern heißt das: Die Feier der Ostervigil darf nicht vor 21.00 Uhr beginnen, eher später. Dies gilt auch, wenn ein Pfarrer die Ostervigil noch in einer zweiten Pfarrei feiert; als Zeit empfiehlt sich dann 23.00 Uhr oder der frühe Ostersonntag. Wenn die Osternacht in der Frühe des Ostersonntags gefeiert wird, muß die Liturgie spätestens um 6.00 Uhr, eher früher, beginnen. Die Erfahrung zeigt, daß die Gemeinden dafür motiviert werden können.

Die reiche Zeichenhaftigkeit der Lichtfeier und der Vigilcharakter gehen verloren, wenn noch bei Tageslicht begonnen bzw. gefeiert wird.

Nr. 38 Dienstnachrichten

Mit Termin 27. Januar 1993 wurde Herr Pfarrer Wolfgang REUSING, Bad Camberg-Dombach, zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Margareta in Weilrod-Hasselbach ernannt. (97)

Mit Termin 21. März 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Domkapitular Professor Dr. iur., Dr. theol. Werner BÖCKENFÖRDE auf sein Kanonikat im Limburger Domkapitel angenommen und ihm den Status eines emeritierten Domkapitulars zuerkannt. Zugleich endet seine Tätigkeit als Leiter der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht des Bischöflichen Ordinariates und als Kirchenanwalt im Bischöflichen Offizialat. (7, 9, 27).

Mit Termin 30. April 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Dr. Franz SCHOTT auf die Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar und St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer angenommen. (100, 101)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Theo SCHÖNBERGER auf die Pfarrei St. Bartholomäus in Frankfurt am Main-Kalbach angenommen. (66)

Mit Termin 30. Juni 1993 tritt Herr Spiritual Josef FRANK, Dernbach und Montabaur, in den Ruhestand (162)

Mit Termin 1. Juli 1993 übernimmt Herr Pfarrer Dr. Franz SCHOTT die Aufgabe des Spirituals für die Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach und die Barmherzigen Brüder in Montabaur. (162)

Mit Termin 31. August 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Theobald SIEBENMORGEN auf die Pfarrei St. Georg in Breitenau angenommen. (160)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Werner REIMANN auf die Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad angenommen. (146)

Mit Termin 1. Dezember 1992 wurde Schwester Clarentia KURZ ADJC als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Antonius Eremita, Hartenfels, angestellt. (159) Mit Termin 31. Dezember 1992 ist Frau Claudia BERLINER, Gemeindereferentin in der Pfarrei Christ-König, Königstein-Falkenstein, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (83)

Mit Termin 24. Februar 1993 ist Frau Lieselotte HARJUNG, Gemeindereferentin in der Dompfarrei zu Limburg, aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (106)

Mit Termin 1. April 1993 wurde Herr Dr. theol. Thomas SCHÜLLER zum Rechtsrat und Leiter der Rechtsabteilung/Kirchliches Recht im Bischöflichen Ordinariat ernannt. Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Dr. Schüller nach Dispens vom Erfordernis eines akademischen Grades des kanonischen Rechts durch das Oberste Gericht der Apostolischen Signatur gemäß can. 1435 C.I.C. zum Kirchenanwalt im Bischöflichen Offizialat ernannt. (9, 27)

Nr. 39 Todesfälle

Am 28. Januar 1993 ist Herr Professor und Pfarrer i.R. Dr. Ewald LINK (S.C.B.) im Alter von 80 Jahren in Limburg verstorben

Am 13. Februar 1993 ist Herr Pfarrer i.R. Josef ERBACH (S.C.B.) im Alter von 77 Jahren in Elz verstorben.

Am 18. Februar 1993 ist Herr Pfarrer i.R. Karl BELLINGER (S.C.B.) im Alter von 88 Jahren in Horbach verstorben. R.I.P.

Nr. 40 Meßstipendien und Applikation

Am 22. Februar 1991 hat die Kongregation für den Klerus ein Dekret über mehrintentionale Applikationen erlassen (A.A.S. 83/1991, 443-446).

Die Deutsche Bischofskonferenz hat daraufhin in ihrer Herbst-Vollversammlung vom 21. bis 24. September 1992 folgende Maßgabe für den Umgang mit 'intentiones collectivae' verabschiedet:

- (1) Für jedes Stipendium wird eine hl. Messe gefeiert.
- (2) Es werden Meßstipendien angenommen, die mit dem Einverständnis der Geber zur Zelebration weitergereicht werden (z. B. an Klöster, Missionspriester).
- (3) In einer Gemeinde werden mehrere Intentionen, die für einen Tag bestellt sind, beim Gottesdienst genannt. Es wird aber nur ein Stipendium appliziert und nur ein Stipendium in der Gemeinde behalten. Sie übrigen werden mit Einverständnis der Gläubigen weitergereicht.

Diese Regelung hat die Zustimmung der Kongregation für den Klerus gefunden, so daß deren Dekret vom 22. Februar 1991 für den Bereich der Deutschen Bischofskonferenz nicht anzuwenden ist.

Im Bistum Limburg gilt weiterhin die im Direktorium, S. 27 - 29, veröffentlichte Instruktion über die Meßstipendien. In diesem Zusammenhang wird besonders auf die in Ziffer 4 geforderte Unterscheidung von Intention und Gedenken hingewiesen, die sowohl bei der Ankündigung in Vermeldungen oder Pfarrblatt als auch im Gottesdienst erkennbar werden soll.

Nr. 41 Gestellungsverträge für Ordensmitglieder

Aufgrund der zum 1. Januar 1992 in Kraft getretenen "Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern im Bistum Limburg" (Amtsblatt 1992, S. 192 f) sind neue Formulare für Gestellungsverträge erarbeitet worden. Sie sind ab sofort zu verwenden und im Bischöflichen Ordinariat sowie in den Rentämtern erhältlich.

Nr. 42 Zählung der Teilnehmer am Sonntagsgottesdienst am 6./7. März 1993

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (6./7. März 1993) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen (Deutsche und Ausländer), die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit" (Pos. 2) einzutragen.

Nr. 43 45. Eucharistischer Weltkongreß

Vom 7. bis 13. Juni 1993 findet in Sevilla/Spanien der 45. Eucharistische Weltkongreß statt. Er steht unter dem Leitwort "Christus, das Licht der Völker". Der Eucharistische Weltkongreß ist eine "Statio Orbis". Die Ortskirche von Sevilla lädt dazu die ganze katholische Weltkirche ein, damit alle vereint das Geheimnis der Eucharistie – diesmal unter dem besonderen Aspekt der Evangelisierung - besser verstehen lernen, es in Eintracht und Liebe bezeugen und öffentlich verehren.

Die Deutsche Bischofskonferenz hat den Bischof von Speyer Dr. Anton Schlembach als ihren Nationaldeligierten benannt. Unter seiner Leitung wurde zur Vorbereitung sowie zum Mitvollzug des die ganze Weltkirche miteinbeziehenden Eucharistischen Kongresses eine Arbeitshilfe erstellt. Sie wird den Seelsorgeämtern zugestellt mit der Bitte, sie an die Pfarreien weiterzugeben. Die Texte und Anregungen beziehen sich insbesondere auf die Feier des Fronleichnam-Festes. Die Arbeitshilfe kann auch direkt angefordert werden beim Pilger-Verlag, Brunckstr. 17, 6720 Speyer, Telefon: 06232/31830, Fax: 06232/32599.

Der Internationale Missionsreisedienst "RAPTIM Deutschland GmbH", Anton-Kurze-Allee 6, 5100 Aachen, Telefon: 0241/7507313/316, Fax: 0241/7507369 und das Bayerische Pilgerbüro, Dachauerstr. 9, Postfach 200328, 8000 München 2, Telefon: 089/554971, Fax: 089/553460 haben im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz für alle, die nach Spanien reisen wollen, um am Kongreß teilzunehmen, Reiseprogramme ausgearbeitet. Sie können bei den genannten Reisediensten angefordert werden.

Nr. 44 Aachener Heiligtumsfahrt

Vom 19. - 27. Juni 1993 wird in Aachen die traditionelle Heiligtumsfahrt begangen. An folgenden Tagen sind neben den Bezirken des Bistums Aachen Zielgruppen eingeladen:

Sonntag, 20. Juni: Katholiken anderer Muttersprache Montag, 21. Juni: Seniorinnen und Senioren

Dienstag, 22. Juni: Ordensleute

Mittwoch, 23. Juni: Angehörige der Bundeswehr Samstag, 26. Juni: Neue geistliche Gemeinschaften und Behinderte.

Auskünfte und Anmeldungen beim Wallfahrtsbüro, Domhof 8, 5100 Aachen, Telefon: 0241/4770953-54; Fax: 0241/4770955.

Nr. 45 Priesterexerzitien

a) im Collegium Canisianum, Innsbruck Termin: 11. Juli, 18.00 Uhr bis 17. Juli 1993, früh.

Leiter: P. Josef Czerwinski SJ

Anmeldungen erbeten an: P. Minister, Canisianum,

Tschurtschenthalerstr. 7, A-6020 Innsbruck

b) in Lisieux (in deutscher Sprache) besonders für Priester und Ordensleute

Termin: 22. Juli bis 1. August 1993 einschließlich Fahrt

über Reims und Paris

Thema: "Die Spiritualität der heiligen Theresia vom

Kinde Jesus"

Leiter: Geistl. Rat Anton Schmid, Augsburg

Gesamtpreis: DM 800,--

Veranstalter: Theresienwerk e. V:, Sterngasse 3,

8900 Augsburg

Auskunft und Anmeldung bei: Peter Gräsler,

Fichtenstraße 8, 8043 Unterföhring,

Telefon 089/2137-261

c) im Franziskushaus Altötting Termin: 5. - 9. Juli 1993, 16.00 Uhr Thema: "Maria im Neuen Testament"

Leiter; Prof. Klemens Stock SJ, Rektor des Päpstlichen

Bibelinstitutes in Rom

Veranstaltet vom Rosenkranz - Sühnekreuzzug um den Frieden der Welt

Termin: 19. - 22. Juli 1993, 16.00 Uhr

Thema: noch nicht bekannt Leiter: P. Dr. Anton Ellemunter

Termin: 23. - 26. August 1993, 16.00 Uhr

Thema: "Die Zeichen der Zeit - Herausforderungen des

Glaubens"

Leiter: Dr. Alfred Läpple

Termin: 27. - 30. September 1993, 16.00 Uhr

Thema: noch nicht bekannt Leiter: P. Theophan Beierle OCD

Termin: 15. - 18. November 1993, 16.00 Uhr Thema: "Der Mensch ringt mit Gott um Gott",

Meditationen zum Buch Ijob Leiter: Prof. Dr. Heinrich Gross

Anschrift: Franziskuskaus, Neuöttinger Str. 23, Pf. 1265, 8262 Altötting, Telefon 08671/6812 oder 5612

Nr. 46 Änderungen im Schematismus

S. 7:

Unter Domkapitulare, residierende, ist Dr. Werner Böckenförde zu streichen und unter Domkapitulare i.R. einzufügen.

S. 10:

Unter ständige Gäste der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates ist Dr. Werner Böckenförde zu streichen.

S. 29:

Unter Hauptausschüsse des Diözesansynodalrates ist Dr. Werner Böckenförde als Geschäftsführer des Hauptausschusses Recht zu streichen.

S. 39:

Unter Jugendbegegnungsstätte Hildegardishof Waldernbach sind Robert Vogt und Johanna Demer zu streichen und dafür einzusetzen:

Röder, Uwe, Heimleiter Schmidt, Susanne, Hauswirtschaftsleiterin

S. 39 und 280:

Änderung der Anschrift und Telefonnummer des Pädagogischen Zentrums der Bistümer im Lande Hessen:

6200 Wiesbaden-Naurod, Wilhelm-Kempf-Haus 2, Telefon 06127/77284 und 77285

S. 107:

Unter Dompfarrei Limburg ist Dr. Werner Böckenförde als Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag zu streichen.

S. 146 und 296:

Die Ordensniederlassung der ADJC in Schlangenbad ist zu streichen.

S. 153:

Unter Dreikirchen, St. Antonius, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Blumenröther, Heribert, Pfarrer i.R. 5431 Dreikirchen, Kirchstr. 5, Telefon 06435/8411

S. 154:

Unter Nentershausen, St. Laurentius, ist Pfarrer i.R. Karl Bellinger zu streichen.

S. 187:

Unter Geistliche im akademischen Lehramt ist die Anschrift von Prof. Dr. Werner Böckenförde zu ändern: 79102 Freiburg i.Br., Oberau 59, Telefon- und Telefaxnummer 0761/383353 (PLZ bis 30.06.1993: 7800)

S. 218:

Unter Kath. Spanische Gemeinde in Frankfurt am Main ist einzufügen:

Telefaxnummer: 069/4970598

S. 221:

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese ist einzufügen:

Böckenförde, Werner, Prof. Dr. iur. Dr. theol., Domkapitular em., 79102 Freiburg i.Br., Oberau 59, Telefon- und Telefaxnummer 0761/383353 (PLZ bis 30.06.1993: 7800)

S. 224:

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand sind einzufügen: Blumenröther, Heribert, Pfarrer i.R. (31.10.1992), 5431 Dreikirchen, Kirchstr. 5, Telefon 06435/8411 Böckenförde, Werner, Prof. Dr. iur., Dr. theol., Domkapitular em. (21.3.93), 79102 Freiburg im Breisgau, Oberau 59, Telefon- und Telefaxnummer 0761/383353 (PLZ bis 30.6.1993: 7800)

Nr. 47 Warnung

Unter der Postanschrift "Kunstdruckvertrieb St. Josef", Postfach 3 31 05 22, 8700 Würzburg 11, versucht Herr Karl-Heinz Löhel, Frankenstraße 204, 8700 Würzburg, Karten zu verkaufen, in deren Erlös angeblich ein Teil für die Mariannhiller Mission enthalten ist. Dabei gibt Herr Löhel wahrheitswidrig an, Mariannhiller Missionar zu sein bzw. im Auftrag der Mariannhiller Missionare zu handeln. Bei einem entsprechenden Versuch des Herrn Löhel wird gebeten, die Rechtsabteilung des Bischöflichen Ordinariates Würzburg, Telefon 0931/386-236 oder -238 zu verständigen.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 4

Limburg, 1. April 1993

Nr. 48	Änderung des Statuts für Bezirksdekane und	Nr. 52	Dienstnachrichten
	Bezirksvikare und Satzung für die	Nr. 53	Todesfall 32
NI 40	Bezirksämter im Bistum Limburg	Nr. 54	Priesterexerzitien 1993
Nr. 49	Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger 1993	Nr. 55	Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg 32
Nr. 50	Die Feier der Trauung31	Nr. 56	Änderungen im Schematismus
Nr. 51	Abitur für Berufstätige32		

Nr. 48 Änderung des Statuts für Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksämter im Bistum Limburg

Art. II aus "Statut für Bezirksdekane und Bezirksvikare und Satzung für die Bezirksämter im Bistum Limburg" vom 12. Dezember 1973, zuletzt geändert am 23. Januar 1989 (Amtsbl. 1989, S. 141 f), wird geändert wie folgt:

§ 9 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

- 1. Für die Bestellung des Bezirksdekans gilt folgende Verfahrensordnung:
- a) Die Geistlichen im Bezirk und die im aktiven Dienst stehenden pastoralen Mitarbeiter/innen, die Mitglieder der Bezirksversammlung und die Mitglieder des Bezirkssynodalrates (§ 49 Abs. 1 SynO) können Vorschläge für die Ernennung machen.
- b) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Vorschläge designiert der Bischof einen Kandidaten als künftigen Bezirksdekan. Nach der Designation findet ein Kontaktgespräch des Designierten mit den Mitgliedern des Bezirkssynodalrates in Anwesenheit des Personaldezernenten des Bischöflichen Ordinariates statt, zu dem dieser unter vertraulicher Namensnennung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einlädt. § 12 der Richtlinien für das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen im Bistum Limburg vom 12. Oktober 1976 (Amtsbl. 1976, S. 405-407) gilt entsprechend.
- c) Wird ein amtierender Bezirksdekan für eine weitere Amtszeit designiert, entfällt das Kontaktgespräch. In diesem Fall nehmen die übrigen Mitglieder des Bezirkssynodalrates gegenüber dem Personaldezernenten zu einer Verlängerung der Amtszeit Stellung.
- d) Die Ernennung des Bezirksdekans wird vom Bischof ausgesprochen.

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. Mai 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 16. März 1993 Az.: 730 B/93/01/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 49 Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger 1993

Am Mittwoch, dem 21.4.1993, findet der diesjährige Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und seelsorger im Pfarrzentrum der katholischen Pfarrgemeinde St. Aposteln, Ziegelhüttenweg 149, in 6000 Frankfurt 70, statt.

Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorgerinnen und -seelsorger unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Das Treffen beginnt um 14.00 Uhr. Eine genauere Tagesordnung wird noch zugesandt.

Nr. 50 Die Feier der Trauung

Die Feier der Trauung in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes liegt in völlig neu überarbeiteter Fassung als authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch vor. Sie löst die Ausgabe von 1975 ab und kann von sofort an benutzt werden.

Die Ausgabe ist erheblich erweitert. In Ausstattung und Format wurde sie dem Lektionar für Kindermessen angeglichen. Die meisten Texte sind im Sinne einer zeitgemäßeren Sprache überarbeitet. Die Ausgabe enthält neben den Vorbemerkungen des neuen lateinischen Rituale eine "Pastorale Einführung der Bischöfe des deutschen Sprachgebietes."

Die unterschiedlichen Formen der Trauung werden ausführlich beschrieben: Es finden sich Texte zur Trauung katholischer Brautleute in einer Eucharistiefeier bzw. in einem Wortgottesdienst; für die Trauung mit einem nichtgetauften Partner, der an Gott glaubt; für die Trauung mit einem Partner, der nicht an Gott glaubt.

Eine Bereicherung sind die neuen Texte für den Trauungssegen, die mit Noten versehen sind.

Die Ausgabe ist erschienen bei der Verlegergemeinschaft zur Herausgabe der liturgischen Bücher und ist für DM 38,-- über den Buchhandel zu beziehen.

Nr. 51 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles.

Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen

Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unterricht findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren.

Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditations- und Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).
- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).
- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (BAföG); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.

Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. August 1993. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 3490 Bad Driburg, Telefon 05253/2086.

Nr. 52 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. März 1993 beendet Herr Pfarrer Reinhold SCHWAB, Wiesbaden, den Dienst als Leiter der Seelsorge in der Pfarrei St. Hedwig. Er bleibt weiterhin Pfarrer der Pfarrei Herz Jesu. (184)

Mit Termin 1. April 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pater Walter GRÄF SAC gemäß Kanon 517 § 2 C.I.C. zum Leiter der Seelsorge der Pfarrei St. Hedwig in Wiesbaden ernannt. (184)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof mit Zustimmung des Limburger Domkapitels Herrn Ordinariatsrat Helmut WANKA das durch Emeritierung von Herrn

Domkapitular em. Dr. Werner Böckenförde freigewordene Kanonikat am Hohen Dom zu Limburg verliehen. (7)

Mit Termin 30. April 1993 hat der Provinzial der Kapuziner den Gestellungsvertrag für Herrn Pater Benno GOROLL OFMCap. (Seelsorgedienst in Limburg-Offheim und Limburg-Ahlbach) gekündigt.

Mit Termin 1. April 1993 wurde Herr Hans Jürgen HEMMERLING zum Leitenden Referenten im Dezernat Kirchliche Dienste des Bischöflichen Ordinariates ernannt. (20)

Nr. 53 Todesfall

Am 6. März 1993 ist Herr Pfarrer i.R. Friedrich TROJAN im Alter von 76 Jahren in Limburg verstorben. R.I.P.

Nr. 54 Priesterexerzitien 1993

in der Erzabtei St. Martin, W-7792 Beuron (neue PLZ 88631)

Termine: 26. - 30. April; 21. - 25. Juni; 6. - 10. September; 4. - 8. Oktober; 8. - 12. November Thema: "Berufung zur Heiligkeit"

Leitung: Pater Odo Haggenmüller OSB, Beuron Preis: je nach Zimmerkomfort DM 150,-- bis DM 220,-(für Honorar, Unterkunft und Verpflegung) Anmeldung und Auskunft: Gästepater der Erzabtei, W-7792 Beuron (neue PLZ 88631 Beuron), Telefon 07466/17-158

Nr. 55 Urlaub für Priester in der Erzdiözese Salzburg

Auch in diesem Jahr bietet die Erzdiözese Salzburg Priestern die Möglichkeit, dort Urlaubsvertretungen in der Zeit vom 11. Juli bis 13. September 1993 zu übernehmen. Es gelten dafür die gleichen Konditionen wie 1988 (vgl. Amtsbl. 1988, S. 66) wobei unter Ziffer 2 die Zahl 100, unter Ziffer 3 die Zahl 1 000, unter Ziffer 4 die Zahl 400 bzw. 580 zu setzen ist.

Interessenten mögen sich bis spätestens 30. April 1993 melden beim Erzbischöflichen Ordinariat Salzburg, Urlaubsvermittlung, Kapitelplatz 2, A-5010 Salzburg.

Nr. 56 Änderungen im Schematismus

S. 83 und 303:

Die Ordensniederlassung der Schwestern von der Hlst. Eucharistie in Königstein ist zu streichen.

S. 217:

Unter Sekretariat der Kath. Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main ist Sr. Rita Marica Marzic zu streichen und dafür einzusetzen:

Kovacevic', Zrinka

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 5

Limburg, 1. Mai 1993

Nr. 57	Umbenennung der katholischen Pfarrei	Nr. 61	Vergütungsrichtlinien36
	und Kirchengemeinde in Friedrichsdorf	Nr. 62	Ankündigung der Diakonenweihe36
Nr. 58	Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmar- beitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirm-	Nr. 63	Exerzitien im Jahr 199336
	arbeitsplätzen	Nr. 64	Todesfälle
Nr. 59	Änderung der Reisekostenverordnung	Nr. 65	Dienstnachrichten37
Nr. 60	Änderung der Fort- und	Nr. 66	Änderungen im Schematismus37
	Weiterbildungsverordnung	Nr. 67	Warnung

Nr. 57 Umbenennung der katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde in Friedrichsdorf

Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Mit Zustimmung des Pfarrgemeinderates und des Verwaltungsrates der Katholischen Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Herz Jesu wird verordnet, was folgt:

§ 1

Mit Billigung der Kongregation für den Gottesdienst und die Ordnung der Sakramente (Prot. CD 15/91) erhält die Pfarrei Herz Jesu in Friedrichsdorf den hl. Bischof Bonifatius als Patron.

§ 2

Die Katholische Kirchengemeinde Friedrichsdorf, Herz Jesu erhält die Bezeichnung St. Bonifatius.

§ 3

Die im neu errichteten Pfarrzentrum im Stadtteil Seulberg befindliche Kirche wird am Tag ihrer Weihe auf den Titel des hl. Bonifatius Pfarrkirche.

§ 4

Die bisherige, auf den Titel Herz Jesu geweihte Pfarrkirche wird Filialkirche und behält ihren Taufbrunnen gemäß can. 858 § 2 CIC.

§ 5

Diese Urkunde tritt in Kraft am 5. Juni 1993.

Limburg, 19. März 1993 Az. 50720/93/01/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 58 Ordnung zur Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und zur Tätigkeit an Bildschirmarbeitsplätzen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 AVO.

§ 2 Bildschirm-Arbeitsplätze Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung

- (1) Bildschirm-Arbeitsplätze sind alle Arbeitsplätze, bei denen die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind. Die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät sind für die gesamte Tätigkeit bestimmend, wenn die Arbeitszeit am Bildschirmgerät durchschnittlich mindestens die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten beträgt.
- (2) Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung sind alle Arbeitsplätze, bei denen mit Bildschirmgeräten gearbeitet wird, aber die Arbeitsaufgaben am Bildschirmgerät nicht bestimmend für die gesamte Tätigkeit sind.
- (3) Bildschirmgeräte sind Geräte zur veränderlichen Anzeige von Zeichen oder grafischen Bildern, wie Bildschirmgeräte mit Kathodenstrahl- oder Plasmaanzeige und vergleichbare Geräte. Als Bildschirmgeräte gelten auch Mikrofilm-Lesegeräte für Rollfilme, Mikrofiche und vergleichbare Systeme. Nicht als Bildschirmgeräte gelten Fernsehgeräte, Monitore und Digitalanzeigegeräte sowie vergleichbare Anzeige- und Überwachungsgeräte, es sei denn, sie werden in bestimmendem Maß für digitale Daten- und Textverarbeitung eingesetzt.

§ 3 Ausstattung und Gestaltung der Arbeitsplätze

(1) Bildschirm-Arbeitsplätze und Arbeitsplätze mit Bildschirmunterstützung müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der gesicherten arbeitsmedizinischen und ergonomischen Erkenntnissen entsprechen. Nummer 4 der "Sicherheitsregeln für Bildschirm-Arbeitsplätze im Bürobereich" -GUV 17.8-, herausgegeben vom Bundesverband der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand e. V., BAGUV, ist anzuwenden.

Von den Anforderungen kann abgesehen werden, wenn ein Bildschirmgerät von den jeweiligen Mitarbeitern nur gelegentlich zu kurzen Eingaben oder Abfragen benützt wird.

(2) Soweit es arbeitsorganisatorisch möglich ist, die Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz so zu gestalten, daß der Mitarbeiter verschiedenartige Arbeitsvorgänge zu erledigen hat und nicht ausschließlich am Bildschirmgerät tätig ist.

§ 4 Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung, der einen fast dauernden Blickkontakt zu einem Monitor voraussetzt, ist eine ärztliche Untersuchung der Augen durchzuführen. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, sich auf Veranlassung des Arbeitgebers der ärztlichen Untersuchung der Augen zu unterziehen.
- (2) Eine erneute Untersuchung der Augen ist bei gegebener Veranlassung, ansonsten nach dreijähriger Beschäftigung auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung seit der jeweils letzten Untersuchung vorzunehmen.
- (3) Die Untersuchung ist durch einen Augenarzt, auf den sich Dienstgeber und Dienstnehmer verständigt haben, am Beschäftigungsort bzw. dem nächstgelegenen Ort durchzuführen.
- (4) Sofern die Kosten nicht von der für den Mitarbeiter zuständigen Krankenkasse übernommen werden, trägt der Dienstgeber die Kosten. Dies gilt auch für die notwendigen Kosten der Beschaffung von Sehhilfen, die aufgrund der Untersuchung ausschließlich für die Arbeit am Bildschirmgerät erforderlich sind und ausschließlich hierfür verwendet werden.

Als notwendig gelten in der Regel die Kosten, die die örtlich zuständige Allgemeine Ortskrankenkasse jeweils tragen würde.

§ 5 Einweisung und Einarbeitung

- (1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder auf einem Arbeitsplatz mit Bildschirm-unterstützung ist der Mitarbeiter rechtzeitig und umfassend in die Arbeitsmethode und in die Handhabung der Arbeitsmittel einzuweisen. Der Arbeitnehmer ist vor allem mit der ergonomisch richtigen Handhabung der Arbeitsmittel eingehend vertraut zu machen.
- (2) Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung zu geben.

§ 6 Schutzvorschriften

- (1) Die Umstellung der Tätigkeit eines Mitarbeiters auf einen Bildschirm-Arbeitsplatz oder einen Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung soll so vorgenommen werden, daß die bisherige Eingruppierung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Kann ein Mitarbeiter aufgrund einer erneuten Untersuchung nach § 4 Abs. 2 nicht mehr auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung eingesetzt werden, so soll er auf einen anderen, möglichst gleichwertigen Arbeitsplatz umgesetzt werden. Dem Mitarbeiter ist ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz zu geben; Maßnahmen der Fort- oder Weiterbildung sind bei Bedarf durchzuführen.
- (3) Werdende Mütter dürfen nicht an Bildschirmgeräten beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis die Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Beschäftigung gefährdet ist.

(4) Der erstmalige Einsatz auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirm-unterstützung bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters, wenn er das 55. Lebensjahr bereits vollendet hat.

§ 7 Verhaltens- und Leistungskontrollen

- (1) Eine individuelle Verhaltenskontrolle der Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung mittels der an diesem Arbeitsplatz eingesetzten Geräte und Programme findet nur in dem Umfang wie für einen Mitarbeiter an einem nichtautomatisierten Arbeitsplatz desselben Dienstgebers statt. Satz 1 gilt nicht, wenn Tatsachen bekannt werden, die den Verdacht einer Verletzung der Dienst- und Arbeitspflichten begründen und eine Aufklärung in anderer Weise nicht erreicht werden kann.
- (2) Die bei der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung anfallenden Daten über die Leistung der Arbeitnehmer dürfen grundsätzlich nicht zur individuellen Leistungskontrolle ausgewertet werden. Satz 1 gilt nicht, wenn eine individuelle Leistungskontrolle aus begründetem Anlaß erforderlich ist. In diesem Fall ist der Arbeitnehmer vorher von Beginn und Ende der Maßnahme zu unterrichten. Die im Rahmen einer solchen Kontrolle anfallenden Daten dürfen nur verwendet werden, wenn der betroffene Arbeitnehmer vorher informiert wurde.

§ 8 Arbeitsunterbrechungen

- (1) Einem Mitarbeiter auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz ist jeweils nach 50minütiger Tätigkeit, die einen ständigen Blickkontakt zum Bildschirm oder einen laufenden Blickwinkel zwischen Bildschirm und Vorlage erfordert, Gelegenheit zu einer Unterbrechung dieser Tätigkeit von zehn Minuten zu geben. Unterbrechungen nach Satz 1 entfallen, wenn Pausen und sonstige Arbeitsunterbrechungen sowie Tätigkeiten, die die Beanspruchungsmerkmale des Satzes 1 nicht erfüllen, anfallen.
- Die Unterbrechungen dürfen nicht zusammengezogen und nicht an den Beginn oder das Ende einer Pause oder der täglichen Arbeitszeit des Mitarbeiters gelegt werden.
- (2) Unterbrechungen nach Absatz 1 Unterabsatz 1 werden auf die Arbeitszeit angerechnet.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Mitarbeiter auf Arbeitsplätzen mit Bildschirmunterstützung entsprechend, wenn abzusehen ist, daß diese Tätigkeit über eine fortlaufende Zeit von wenigstens zwei Stunden auszuüben ist.

§ 9 Unterrichtspflichten

- (1) Vor der Aufnahme der Tätigkeit auf einem Bildschirm-Arbeitsplatz oder einem Arbeitsplatz mit Bildschirmunterstützung hat der Dienstgeber den Mitarbeiter über die Regelungen dieser Arbeitsrechtsregelung in geeigneter Weise zu unterrichten.
- (2) Bei Einrichtung eines Bildschirm-Arbeitsplatzes oder eines bildschirmunterstützten Arbeitsplatzes sind die Bestimmungen der MAVO zu beachten.

- § 10 Übergangs- und Schlußvorschriften
- (1) Bildschirmgeräte und Arbeitsmittel, die den Anforderungen des § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, können bis zum Ablauf ihrer Nutzungsdauer weiter verwendet werden. Möglichkeiten, eine den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechende Umrüstung mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand durchzuführen, sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel genutzt werden.
- (2) Die ärztliche Untersuchung der Augen nach § 4 Abs. 1 ist bei Mitarbeitern nachzuholen, wenn eine ärztliche Untersuchung der Augen nach den bisher geltenden Regelungen noch nicht durchgeführt worden ist. Ist die ärztliche Untersuchung bei den in Satz 1 genannten Mitarbeitern vor Inkrafttreten dieser Arbeitsregelung durchgeführt worden, so rechnet die Frist für die erneute Untersuchung ab dieser Untersuchung.

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Limburg, 19.02.1993 Az: 565 AH/93/01/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 59 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung (RKVO) in der Fassung vom 13.12.1970 (Amtsblatt 1976, S. 460 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.1991 (Amtsblatt 1992, S. 147) wird wie folgt geändert:

§ 7

I) Ein Kraftfahrzeug eines Mitarbeiters kann bei Vorliegen der unter Absatz 2 genannten Voraussetzungen als förderlich anerkannt werden.

Die Anerkennung als förderliches Kraftfahrzeug wird ausschließlich durch das Bischöfliche Ordinariat bzw. das zuständige Organ der Anstellungskörperschaft durch schriftlichen Bescheid vorgenommen. Für den Bereich der Kirchengemeinden ist das Bischöfliche Ordinariat zuständig. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus der Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung. Die Anerkennung ist jederzeit widerruflich und kann befristet erteilt werden. Bei einem Wechsel der Dienststelle oder des Dezernates erlischt die Anerkennung ohne ausdrücklichen Widerruf.

- II) Ein Kraftfahrzeug, dessen Einsatz zur Ausübung des Dienstes erforderlich ist, kann anerkannt werden
- a) als förderliches Kfz der Stufe A bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von mindestens 1.500 Kilometer,
- b) als förderliches Kfz der Stufe B bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von mindestens 3.000 Kilometer

oder

c) als förderliches Kfz der Stufe C bei einer dienstlich notwendigen Fahrleistung von mindestens 5.000 Kilometer.

Die jeweils dienstlich notwendige Fahrleistung liegt vor, wenn diese regelmäßig im Kalenderjahr zu erwarten ist.

Bei einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe B und der Stufe C werden die mit der Deutschen Bundesbahn zurückgelegten Kilometer bis zur Hälfte der erforderlichen Fahrleistung (Stufe B: 1.500 km, Stufe C: 2.500 km) angerechnet.

- III) Mitarbeiter mit einem förderlichen Kraftfahrzeug der Stufe C erhalten zusätzlich zu der Wegstreckenentschädigung eine monatliche Pauschale von DM 108,00. Diese Pauschale wird um DM 60,00 gekürzt, wenn eine Garage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird.
- IV) Für die Erstattung von Unfallschäden an einem als förderlich anerkannten Kraftfahrzeug, für die ein Dritter nicht haftbar gemacht werden kann, wird auf die Verwaltungsvorschrift zu dieser Verordnung (RKVO Teil C) verwiesen.
- V) Die Anerkennung begründet zugleich die Verpflichtung, andere Personen aus dienstlichen Gründen mitzunehmen. Mit der Anerkennung verpflichtet sich der Kfz-Halter, eine Haftpflichtversicherung mit mindestens 2 Mio. Pauschaldeckung abzuschließen. Mitarbeiter, deren Fahrzeug als förderlich der Stufe B oder der Stufe C anerkannt ist und die sich für eine private Vollkaskoversicherung gemäß RKVO Teil C Ziffer 2 au entschieden haben, sind verpflichtet, eine Insassenunfallversicherung über mindestens DM 20.000,00/ 40.000,00 (für Tod bzw. Invalidität) abzuschließen.
- VI) Das Kraftfahrzeug eines in einer Gemeinde eingesetzten pastoralen Mitarbeiters kann ohne Nachweis der in Absatz 1 und 2 geforderten dienstlich notwendigen Fahrtleistungen einem als förderlich der Stufe B anerkannten Kraftfahrzeug gleichgestellt werden, wenn der Einsatz des Kraftfahrzeuges zur Ausübung des Dienstes erforderlich ist für die Betreuung von
- mindestens 2 Kirchengemeinden oder
- einer Kirchengemeinde mit zwei zusätzlichen Orten oder
- einer flächenmäßig außergewöhnlich großen Gemeinde.

Die Möglichkeit der Anerkennung nach Abs. I, II bleibt hiervon unberührt. Die Verpflichtungen gemäß Absatz 5 gelten entsprechend.

Limburg, 19.02.1993 Az: 565 AH/93/01/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 60 Änderung der Fort- und Weiterbildungsverordnung

Die Verordnung der Fort- und Weiterbildung im Bistum Limburg, vom 14.09.1977 (Amtsblatt 1977, S. 530 f.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.2.1992 (Amtsblatt 1992, S. 147), wird wie folgt geändert:

I. § 1 wird wie folgt geändert:

Diese Verordnung gilt für alle Beschäftigten im Sinne des § 2 Abs. 1 der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg, sowie für die Mitarbeiter im Sinne des § 2 Abs. 1 AVO, die sich im Erziehungsurlaub nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz oder im Sonderurlaub nach der

Ordnung über Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg befinden.

II. § 6 Abs. 2 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

III. § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Dienstbefreiung für Fortbildungsmaßnahmen beträgt im Jahr 5 Arbeitstage. Wird regelmäßig an mehr als 5 Arbeitstagen in der Woche gearbeitet, beträgt die Dienstbefreiung 6 Werktage. Der Fortbildungsanspruch des Mitarbeiters aus dem Vorjahr kann im laufenden Kalenderjahr genommen werden.

IV. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Kosten für die Unterkunft und Verpflegung am Tagungsort werden abzüglich einer Eigenbeteiligung von z. Z. DM 25,00 pro Tag erstattet.

V. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

Dem Mitarbeiter werden höchstens DM 700,00 im Kalenderjahr für die in den Absätzen 2 bis 5 genannten Kosten erstattet. Eine Inanspruchnahme aus dem Vorjahr ist möglich.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Limburg, 19.02.1993 Az: 565 AH/93/01/2 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 61 Vergütungsrichtlinien

Die Richtlinie für den Einsatz und die Vergütung der Küster im Bistum Limburg wurde durch Verordnung vom 19.02.1993 geändert.

Die Vergütungsrichtlinie 13 (Pastorale Mitarbeiter) wurde durch Verordnung vom 19.02.1993 geändert.

Die Vergütungsrichtlinie 2 (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte) wurde durch die Verordnung vom 19.02.1993 geändert.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 62 Ankündigung der Diakonenweihe

Am Samstag, dem 15. Mai 1993, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus fünf Priesteramtskandidaten des Bistums Limburg die Diakonenweihe spenden.

Die Weihehandlung beginnt um 10.00 Uhr in der Pfarrkirche St. Josef zu Frankfurt am Main-Bornheim. Die Priester und Diakone des Bistums sind eingeladen, durch ihre Teilnahme an der Weihehandlung ein Zeichen der Gemeinschaft mit den Weihekandidaten zu geben. Sie werden gebeten, in Chorkleidung zu erscheinen. Für sie ist eine begrenzte Zahl von Plätzen reserviert.

Die Gemeinden im Bistum sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 63 Exerzitien im Jahr 1993

a) Im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim a. T.: Termin: 15.09., 18.00 Uhr - 19.09., 13.00 Uhr "Gottes Führung im Leben erfahren" Biblische Exerzitien Zielgruppe: Priester, Ordensleute und Interessenten/

Referent: Prof. Dr. Otto Knoch, Passau.

Termin: 22.10., 18.00 Uhr - 29.10., 19.00 Uhr "Wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken!" Schweigeexerzitien

Zielgruppe: Priester, Ordensleute und Interessenten/

Referent: P. Christoph Wrembeck SJ, Hannover.

Termin: 15.11., 18.00 Uhr - 20.11., 9.00 Uhr "Steh auf und iß, dein Weg ist weit! (1 Kön 19,7) - oder: Von den prophetischen Kräften, die in dir stecken." Meditationsexerzitien

Biblische Standortbestimmung, geistliche Übungen zur Einschätzung von Konflikten, Leibübungen auf eutonischer Basis, Schweigezeiten, Möglichkeit zum persönlichen Gespräch.

Zielgruppe: Priester, Diakone, pastorale Mitarbeiter/innen.

Referenten: Sr. Ruth Walker, OSF, Menzingen; P. Helmut Schlegel, OFM, Hofheim.

Termin: 13.12., 18.00 Uhr - 18.12., 9.00 Uhr "Freude am Glauben, Erfahrung mit Gott" Exerzitien

Zielgruppe: Priester, Ordensleute, Interessenten/innen Referent: P. Dr. Josef Sudbrack SJ, München.

b) Modellversuch des Referates Kirche und Sport -Ordinariat Limburg

Sportexerzitien - Besinnung und Bewegung Ort: DJK-Sportschule Münster/Westfalen

Termin: 01. - 04. Juni 1993

Teilnehmer: Männer ab 18 Jahren, nach oben keine Altersbegrenzung

Leitung: Pater Andreas, Benediktinerabtei Billerbeck; Dipl. Sportlehrer Norbert Koch, DJK-Landesverband; Dr. Günter Hrabe de Angelis, Limburg Preis: 138,00 DM für Vollpension und Einzelzimmer (93,00 DM für alle Teilnehmer aus dem Bistum Limburg; Angestellte der Diözese Limburg können Dienstbefreiung beantragen)

Bei diesen stillen Exerzitien sollen Sport (z. B. Schwimmen, Gymnastik, Joggen usw.) ohne Leistungsdruck, sowie theologische und philosophische Vorträge gleichrangig im Mittelpunkt stehen. Auch sportlich Ungeübte sind herzlich willkommen. Anmeldung und Auskunft: Bischöfliches Ordinariat, Referat Kirche und Sport, Roßmarkt 12, 6250 Limburg/Lahn, Telefon (0 64 31) 2 95-4 56 oder 2 95-4 55.

Nr. 64 Todesfälle

Am 25. März 1993 ist Herr Pater José ESTÉVEZ-VÉGA OFM, Pfarrer der Spanischen Gemeinde Wetzlar im Alter von 62 Jahren verstorben.

Am 25. März 1993 ist Herr Pfarrer Lech CHRZANOW-SKI, Hausgeistlicher im Marienheim in Dernbach im Alter von 63 Jahren verstorben.

Am 15. April 1993 ist Herr Prälat Dr. Emil BRZOSKA in Braunfels im Alter von 84 Jahren verstorben. R.I.P.

Nr. 65 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. April 1993 wird Herr Pfarrer Franz BEN-NER, Priester der Diözese Concepcion (Chile), mit der Absicht der Inkardination in den Seelsorgsdienst des Bistums übernommen.

Mit Termin 1. Mai 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dr. Ivo STIPICIC die Pfarrei St. Laurentius in Frankfurt am Main - Kalbach übertragen. (66)

Mit Termin 31. August 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Walter BALLHAUSEN auf die Pfarrei St. Mauritius in Wiesbaden angenommen. (181)

Mit Termin 1. September 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Gerhard ZERFAS, Ransbach-Baumbach, die Pfarrei Herz Jesu in Dillenburg übertragen. (91, 161)

Der Diözesanpriester Bernhard LAHR ist vom Papst von den mit den Weihen übernommenen Verpflichtungen dispensiert worden und damit aus dem Presbyterium ausgeschieden.

Nr. 66 Änderungen im Schematismus

S = G

Unter Rechtsabteilung/Kirchliches Recht ist Dr. Werner Böckenförde, Ordinariatsrat, zu streichen und dafür einzusetzen: Schüller, Thomas, Dr. theol., Rechtsrat

S. 10

Unter Ständige Gäste der Plenarkonferenz des Bischöflichen Ordinariates ist Dr. Werner Böckenförde zu streichen und dafür einzusetzen: Schüller, Dr. Thomas

S. 27

Unter Promotor iustitiae ist Dr. Werner Böckenförde zu streichen und dafür einzusetzen: Schüller, Thomas, Dr. theol.

S. 28:

Frau Annette RAUSCH ist als Mitglied des Diözesansynodalrates zu streichen.

S. 58:

Unter Dompfarrei Frankfurt am Main, St. Bartholomäus, ist einzufügen:

Geistlicher im Ruhestand: Dessauer, Ottmar, Pfarrer i.R. 6000 Frankfurt am Main, Lange Straße 12, Telefon (0 69) 29 27 77

S. 59 und 292:

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri ist die Telefonnummer von Pfarrer i. R. Ottmar Dessauer zu ändern; Telefon (0 69) 29 27 77

S. 75:

Unter der Pfarrei Christ-König in Frankfurt-Praunheim ist Dr. Albrecht Bender als Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag zu streichen.

S. 96 und 298:

Die Ordensniederlassung der Franziskanerinnen (Erlenbad) in Bad Camberg-Erbach ist zu streichen.

S. 179

Unter Geistliche im Ruhestand ist Herr OStR i. R., Pfarrer i. R. Franz Herwig zu streichen.

S. 221:

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese ist einzufügen:

Bender, Dr. Albrecht, Krankenhauspfarrer i.R. 7591 Sasbach 2 - Obersasbach, Kastanienstraße 12, Telefon (0 78 41) 2 50 63

S. 224:

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen: Bender, Dr. Albrecht, Krankenhauspfarrer i.R. (31.3.1993)

7591 Sasbach 2 - Obersasbach, Kastanienstraße 12, Telefon (0 78 41) 2 50 63

S 225

Änderung der Anschrift von Pfarrer i.R. Ottmar Dessauer:

6000 Frankfurt am Main, Lange Straße 12, Telefon (0 69) 29 27 77

S. 225

Änderung der Anschrift von OStR i. R., Pfarrer i. R., Franz Herwig: 5431 Steinefrenz, Bonifatiusstraße 23

Nr. 67 Warnung

Telefon (0 64 35) 76 48

Gewarnt wird vor Herrn Karlheinz Speck, Roonstraße 5, 6700 Ludwigshafen. Herr Speck hat sich in der Erzdiözese Bamberg als Aushilfe angeboten und sich dabei als Prälat ausgegeben.

Er hat zahlreiche gottesdienstliche Funktionen vollzogen, vor allem die Feier der Eucharistie und die Spendung des Bußsakramentes. Daneben hat er auch Sammelbüchsen für ein Behindertenhilfswerk in Ludwigshafen, das nicht existiert, in der Kirche aufgestellt und von mehreren Vereinen für dieses Werk Spenden entgegengenommen.

Nachdem Herr Speck vor Jahren bereits in mehreren Diözesen Südwestdeutschlands auf ähnliche Weise tätig geworden ist, wird hiermit erneut vor ihm im Bistum Limburg gewarnt.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 6

Limburg, 1. Juni 1993

Nr. 68	Sonderurlaub für Mitarbeiter im	Nr. 74	Europa-Wallfahrt41
	kirchlichen Dienst	Nr. 75	Sportwerkwoche für Priester und Diakone41
Nr. 69	Veränderungen im Domkapitel 40) Nr. 76	Dienstnachrichten
Nr. 70	Pfarrexamen 1993 40) Nr. 77	Änderungen im Schematismus42
Nr. 72	Einladung zur Priesterweihe 47		Abzugeben42
Nr. 73	Diakonenweihe 4	l Nr. 79	Gesucht

Nr. 68 Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

§ :

Diese Regelung gilt für alle Mitarbeiter, die nach Ablauf der Probezeit in einem hauptberuflichen, unbefristeten und ungekündigten Arbeitsverhältnis gemäß § 2 AVO stehen.

§ 2

- (1) Die in § 1 genannten Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes Anspruch auf Erziehungsurlaub haben, haben das Recht, unmittelbar im Anschluß an den gesetzlichen Erziehungsurlaub einen unbezahlten Sonderurlaub in Anspruch zu nehmen. Dieser wird unabhängig davon gewährt, welcher Anspruchsberechtigte den gesetzlichen Erziehungsurlaub in Anspruch genommen hat. Sofern die Freistellung aufgrund des staatlichen Gesetzes und aufgrund der vorliegenden Regelung keine zeitliche Einheit bildet, ist die zeitliche Festlegung des Sonderurlaubs nach vorliegender Regelung im Einvernehmen zwischen Dienstgeber und Mitarbeiter zu treffen.
- (2) Zwischen Erziehungsurlaub und Sonderurlaub muß 1 Tag Erholungsurlaub genommen werden.
- (3) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 endet spätestens mit Ablauf des Monats, in welchem das Kind das 7. Lebensjahr vollendet.
- (4) Der/Die Anspruchsberechtigte hat spätestens vier Monate vor Ende des Erziehungsurlaubs dem Arbeitgeber gegenüber zu erklären, ob er/sie den Sonderurlaub in Anspruch nimmt.
- (5) Der/Die Mitarbeiter/in hat spätestens vier Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu erklären, ob das Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.
- (6) Das Recht auf Sonderurlaub haben Mitarbeiter, deren Kinder nach dem 30. Juni 1989 geboren worden sind

§ 3

(1) Ein in § 1 genannter Mitarbeiter, der seine Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, seinen Ehegatten oder sei-

ne Kinder, die nach ärztlichem Gutachten pflegebed ürftig sind, tatsächlich betreut und pflegt, hat das Recht, einen unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen.

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn die dienstliche oder betrieblichen Belange es gestatten; hierbei sind die persönlichen Interessen des Mitarbeiters mit den dienstlichen Interessen abzuwägen.

- (2) Der Sonderurlaub nach Absatz 1 wird für die Dauer bis zu einem Jahr gewährt.
- (3) Der/Die Anspruchsberechtigte muß den Sonderurlaub in der Regel 3 Monate vor dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme schriftlich beantragen. Im Einvernehmen mit dem Dienstgeber kann diese Frist verkürzt werden, wenn die persönlichen Verhältnisse es gestatten.
- (4) Der/Die Mitarbeiter/in hat spätestens zwei Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu erklären, ob das Arbeitsverhältnis wieder aufgenommen wird.

8 4

Erklärt der/die Mitarbeiter/in, daß er/sie die Tätigkeit nach Ablauf des Sonderurlaubs nicht wieder aufnimmt, so endet das Arbeitsverhältnis zum Schluß des Sonderurlaubs

§ 5

- (1) Der Sonderurlaub kann nur für die vereinbarte Dauer in Anspruch genommen werden.
- (2) Ein Abbruch oder Widerruf des Sonderurlaubs ist nur aus wichtigem Grund und im Einvernehmen mit dem Dienstgeber möglich.

§ 6

- (1) Während des Sonderurlaubs darf der Mitarbeiter keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.
- (2) In Ausnahmefällen können solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zwecke des Sonderurlaubs nicht zuwiderlaufen. Der Dienstgeber kann den Sonderurlaub für beendet erklären, wenn der Mitarbeiter während des Sonderurlaubs ohne seine vorherige Zustimmung eine Nebentätigkeit ausübt.

§ 7

- (1) Während des Sonderurlaubs ruht das Arbeitsverhältnis des/der Mitarbeiter(s)in.
- (2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den/die Mitarbeiter/in nach Beendigung des Sonderurlaubs im ausgeübten Beruf, mit der gleichen Vergütungsgruppe und im Einzugsbereich der früheren Dienststelle weiter zu beschäftigen. Versetzungsmöglichkeiten nach anderen Rechtsgrundlagen bleiben unberührt.
- (3) Die Zeit des Sonderurlaubs wird auf die Beschäftigungsdauer im Sinne des § 6 AVO nicht angerechnet.
- (4) Der Jahresurlaub, das Weihnachts- und Urlaubsgeld werden entsprechend den jeweiligen Bestimmungen anteilig gekürzt.

Diese Ordnung wurde von der Kommission zur Ordnung des diözesanen Arbeitsvertragsrechts (KODA) am 22.03.1990 beschlossen und zuletzt in der Sitzung der KODA am 17.12.1992 geändert. Die Änderung tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Limburg, den 19. Februar 1993 Az.: 565 AH/93/01/1 τFranz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 69 Veränderungen im Domkapitel

Mit Zustimmung des Domkapitels hat der Bischof Herrn Ordinariatsrat Helmut Wanka zum 1. April 1993 zum Domkapitular ernannt.

Nr. 70 Pfarrexamen 1993

Entsprechend der Ordnung für die Priesterausbildung im Bistum Limburg vom 10. August 1981 besteht das Pfarrexamen aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung. Die mündliche Prüfung ist in diesem Jahr für Freitag, 26. November 1993, angesetzt.

In der Prüfung von insgesamt 45 Minuten werden behandelt:

- a) die vorliegende Hausarbeit, ausgehend von einem theologischen Problem,
- b) ein vorgegebenes theologisches Thema und seine pastorale Relevanz,
- c) Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zu Punkt b) wird für das Jahr 1993 das Thema Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt festgelegt.

Die schriftliche Hausarbeit soll einen Umfang von 40 bis 50 Textseiten haben. Das Thema kann in Absprache mit dem Regens des Priesterseminars frei gewählt werden. Letzter Abgabetermin ist Montag, 11.10.1993.

Die Anmeldung zum Pfarrexamen ist bis zum 30. September 1993 an den Regens des Bischöflichen Priesterseminars zu richten.

Als Literatur wird für das Prüfungsgespräch vorausgesetzt

l. Zum Thema Taufpastoral als Beispiel für Seelsorge in einer säkularisierten Welt:

- 1. a) Die Feier der Eingliederung Erwachsener in die Kirche. Studienausgabe (1986)
- b) Die Eingliederung von Kindern im Schulalter in die Kirche. Studienausgabe (1986)
- c) Die Feier der Kindertaufe
- d) Die Feier der Aufnahme gültig Getaufter in die volle Gemeinschaft der katholischen Kirche
- 2. a) Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland I. Beschlüsse der Vollversammlung, Freiburg 1976, 227-275: Schwerpunkte heutiger Sakramentenpastoral
- b) Gemeinsame Synode...II. Arbeitspapiere der Sachkommissionen, Freiburg 1977, 37-97: Das katechetische Wirken der Kirche. Für die Prüfung erforderlich: S. 94-97: 5.3 Der Taufkatechumenat
- c) Codex Iuris Canonici, cann. 850-878
- 3. a) Die deutschen Bischöfe: Pastorale Anweisung an die Priester und Mitarbeiter im pastoralen Dienst zur rechtzeitigen Taufe der Kinder (12.07.1979), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- b) Stufen auf dem Glaubensweg. Arbeitshilfe 25 (16.02.1982), hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- c) Entschieden leben. Das Taufbekenntnis der Christen, Hirtenwort zur österlichen Bußzeit 1991 von Bischof Franz Kamphaus.
- d) Vorlagen des Dezernates Grundseelsorge, Bischöfliches Ordinariat Limburg, für die offiziellen Pastoralkonferenzen 1991.

Auswertungsbericht des Dezernates Grundseelsorge über die offiziellen Pastoralkonferenzen 1991 (Text erscheint demnächst).

- 4. Vertiefende Literatur:
- a) Karl Lehmann, Das Verhältnis von Glaube und Sakrament in der katholischen Tauftheologie, in: Karl Lehmann, Gegenwart des Glaubens, Mainz 1974, 201-228
- b) Heinrich Rennings, Die pastoralliturgische Weisungen der neueren deutschen Diözesan-Synoden zur Taufe, in: Hansjörg Auf der Maur/Bruno Kleinheyer (Hrsg.), Zeichen des Glaubens, Studien zu Taufe und Firmung, Einsiedeln 1972, 233-252
- c) Karl Gastgeber, Der Glaube der Gemeinde als Vorbedingung für die Kindertaufe, in: Zeichen des Glaubens..., 269-281
- d) Walter Kasper, Glaube und Taufe, in: Walter Kasper (Hrsg.), Christsein ohne Entscheidung oder Soll die Kirche Kinder taufen?, Mainz 1970, 129-159
- e) Adolf Exeler/Dietrich Zimmermann, Zur Praxis der Kindertaufe. Pastorale Überlegungen und Arbeitshilfen, in: Christsein ohne Entscheidung..., 160-187
- f) Balthasar Fischer; Taufgottesdienst als Gemeindegottesdienst eine Utopie?, in: Martin Klöckener/ Winfried Glade, Die Feier der Sakramente in der Gemeinde (Festschrift für Heinrich Rennings), Kevelaer 1986, 163-168 g) Andreas Heinz, Eine neue Chance für das Taufbrauch-
- g) Andreas Heinz, Eine neue Chance für das Taufbrauchtum, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde..., 169-178
- h) Theodor Maas-Ewerd, Tauferinnerung und -erneuerung in der Osterzeit, in: Die Feier der Sakramente in der Gemeinde ..., 179-191

i) Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus, Zur Krise der Sakramentenpastoral, Freiburg, 1991 Aus den unter 4. genannten Titeln muß einer für die Prüfung vorbereitet werden.

II. Zu Fragen des kirchlichen Rechts (Sakramentenrecht, Synodalrecht) und des Arbeitsrechts.

Zum Sakramentenrecht:

1. Sakramentenspendung an und durch nicht (römisch)katholische Christen: can. 844 C.I.C.

2. Zur Taufe:

- a) cann. 850-878 C.I.C.
- b) Ablehnung eines Taufbegehrens (Amtsblatt 1979, S. 99)
- c) Hinweise zur Taufpastoral (Amtsblatt 1985, S. 67)
- d) (staatliches) Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15.07.1921
- e) Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre über die Kindertaufe vom 28.10.1980 (Amtsblatt 1981, S. 1-7)

3. Zur Eucharistie:

- a) Richtlinien für den Sonntagsgottesdienst (Direktorium, S. 46-49)
- b) Ökumenische Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen (Direktorium, S. 51)
- c) Richtlinien für die Eucharistiefeier am Werktag (Direktorium, S. 52-53)
- d) Meßstipendien (Direktorium, S. 27-29, Dekret der Kleruskongregation vom 22.02.1991)

4. Zur Buße:

- a) Absolutionsbefugnis: cann. 965-986 C.I.C., Praktische Hinweise, § 16
- b) Kirchenaustritt und Rekonziliation: cann. 1364, 1357 C.I.C., Praktische Hinweise, § 17 und Erklärung der Diözesanbischöfe zu Fragen des kirchlichen Finanzwesens (Amtsblatt 1970, Nr. 2)
- 5. Aufnahme in die katholische Kirche (soweit sie an einen Auftrag des Ortsordinarius gebunden ist): Praktische Hinweise, § 15

Zum Synodalrecht

Pfarrgemeinderat: §§ 16, 19, 21 der Synodalordnung Verwaltungsrat: §§ 2, 3, 4, 5, 11, 12, 14, 17 KVVG (siehe auch Amtsblatt 1991, S. 114 und 126)

Gemeindeleitung in Kooperation: Amtsblatt 1991, S. 117-118. 125-126

Zum Arbeitsrecht

Arbeitsvertragsordnung für die Beschäftigten im kirchlichen Dienst in der Diözese Limburg: §§ 13, 15, 16

Sämtliche Titel können in der Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars eingesehen und kopiert werden.

Nr. 72 Einladung zur Priesterweihe

Am Samstag, 26. Juni 1993, 10.00 Uhr, wird Bischof Dr. Franz Kamphaus im Dom zu Limburg sechs Diakonen des Bistums Limburg die Priesterweihe erteilen. Zur Teil-

nahme an der Priesterweihe wird hiermit herzlich eingeladen.

Die Priester werden gebeten, in Chorkleidung am Weihegottesdienst teilzunehmen und den Neugeweihten ebenfalls die Hände aufzulegen. Für die Priester ist das südliche Querschiff reserviert; Gelegenheit zum Umkleiden ist im Kolpinghaus.

Die Gemeinden des Bistums sind eingeladen, die Weihekandidaten durch ihr Gebet zu begleiten.

Nr. 73 Diakonenweihe

Am 15. Mai 1993 hat der Herr Bischof in der Pfarrkirche St. Joseph, Frankfurt am Main-Bornheim den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Marcus Averbeck aus Rheine, St Antonius;

Christian Enke aus Frankfurt am Main-Unterliederbach, St. Johannes/Ap.;

Franz-Josef Kremer aus Wallmerod, Maria Königin; Andrzej Majewski aus Eschborn, Christ-König; Christoph Spang aus Ransbach-Baumbach, St. Antonius.

Nr. 74 Europa-Wallfahrt

Das INSTITUTUM MARIANUM Regensburg e. V. lädt zu einer Europa-Wallfahrt am 18./19. September 1993 nach Altötting ein.

Programm:

Samstag, 18. September 1993: 15.00 Uhr Eröffnung vor der St.-Anna-Basilika mit Dr. Otto von Habsburg; 19.00 Uhr feierliches Pontifikalamt und Predigt mit Joachim Kardinal Meisner. Lichterprozession und nächtliche Anbetung in der Stiftspfarrkirche; 24.00 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 19. September 1993: 10.00 Uhr Festgottesdienst in der Basilika mit Bischof Dr. Karl Braun, Eichstätt.

Nähere Informationen können beim INSTITUTUM MA-RIANUM Regensburg e. V., Schwarze-Bären-Straße 2, 8400 Regensburg eingeholt werden.

Nr. 75 Sportwerkwoche für Priester und Diakone

Die Sportwerkwoche für Priester und Diakone findet vom 9. bis 13. August 1993 in der DJK Sportschule Münster statt. Thema der Woche wird das Problem der zunehmenden Gewalt in der Gesellschaft sein. Als Referent wird der Soziologe Dr. Gunter A. Pilz, Hannover, den Ursachen von Gewalt bei Jugendlichen nachgehen und Handlungsmöglichkeiten im Bereich von Kirche und Sport aufzeigen. Zur Erinnerung an die Gewaltherrschaft des Dritten Reiches soll dieser Themenkomplex vertieft werden durch eine Wallfahrt nach Nottuln zum Grab von Franz Ballhorn, der bis 1974 Vorsitzender des DJK-Verbandes war und während des NS-Regimes im Konzentrationslager Sachsenhausen interniert war.

Neben diesen inhaltlichen Schwerpunkten wird das gemeinsame Erleben von Bewegung, Spiel und Sport, der Austausch im geistlichen Gespräch, das gemeinsame Gebet sowie die Feier des Gottesdienstes das Programm der Werkwoche gestalten. Die Leitung der Werkwoche haben Pfarrer Manfred Paas und Dipl.-Sportlehrer Wolfgang Zalfen. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung werden von der DIK übernommen.

Anmeldungen sind zu richten an das DJK-Sportamt - Bundesverbandsbeirat -, Carl-Mosterts-Platz 1, 4000 Düsseldorf 30.

Nr. 76 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Mai 1993 wurde Herr Pfarrer Bernd WESTERMANN, Wiesbaden, zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Wiesbaden-West ernannt. (184)

Mit gleichem Termin wurde Herr Bezirksdekan Alois STAUDT, Limburg, zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar und St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer ernannt. (100/101)

Für die Zeit vom 16. Mai 1993 bis 10. April 1994 wurden zum Diakonatspraktikum eingesetzt die Herren Diakone

Marcus AVERBECK in Wetzlar, Dompfarrei Unserer Lieben Frau; (175)

Christian ENKE in Königstein, St. Marien; (83) Franz-Josef KREMER in Oberursel, St. Ursula; (80) Andrzej MAJEWSKI in Eschborn, Christ-König; (116) Christoph SPANG in Frankfurt am Main-Bornheim, St. Joseph. (67)

Mit Termin 1. Juni 1993 bis zum 31. August 1993 wurde Herr Pfarrer Karl MERZ, Eschenburg-Eibelshausen, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Maria Himmelfahrt in Haiger ernannt. (91)

Mit Termin 1. September 1993 bis zum 31. August 1996 wurde Herr Kaplan Ralf HUFSKY, Bad Schwalbach, zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz Jesu in Schlangenbad ernannt. (146)

Mit Termin 1. Januar 1994 wurde nach Zustimmung des Heimatbischofs die Beauftragung von Herrn Pfarrer Paul TAKACS als Leiter der Katholischen Ungarischen Gemeinde in Frankfurt am Main bis zum Ablauf des Jahres 1998 verlängert. (219)

Zum 31. Juli 1993 scheidet Herr Peter RACH-SCHMUCKER, Pastoralreferent in der Katholischen Italienischen Gemeinde Frankfurt/Main, aus dem Dienst des Bistums Limburg aus. (216)

Mit Termin 1. Mai 1993 hat der Herr Bischof Herrn Wolfgang HAMMERL, Abteilungsleiter im Dezernat Personal, unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit, zum Oberrechtsrat ernannt. (21)

Nr. 77 Änderungen im Schematismus

S. 71:

Unter der Pfarrei St. Wendel in Frankfurt am Main ist unter Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag einzufügen:

Frisch, Rainer, Hochschulpfarrer 6000 Frankfurt am Main 70, Grethenweg 139, Telefon 069/684240 (PLZ ab 01.07.1993: 60598)

S. 217:

Unter Sekretariat der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Wiesbaden ist einzufügen: Runje, Janja

S. 220:

Neue Anschrift und Telefonnummer Pfarrer Rainer Frisch: Grethenweg 139, 6000 Frankfurt am Main 70 (neue PLZ ab 01.07.1993: 60598), Telefon 069/68 42 40.

S. 229:

Neue Anschrift von Pfarrer i.R. Theobald Schönberger (30.04.1993): Hauptstraße 55, 5439 Seck/Ww., Telefon 02664/77 42.

S. 270:

Unter Fraternität der Körperbehinderten und Langzeitkranken - Bundesleitungsteam - ist unter Hauptverantwortlicher Herr Albert Stein, 6200 Wiesbaden, Kastellstraße, Telefon 0611/52 42 47, zu streichen und dafür einzusetzen:

Herr Harald Stark, Gartenfeldstraße 25, 5500 Trier, Telefon 0651/4 42 50, Fax 0651/4 42 39.

S. 293

Unter Provinzialat der Redemptoristen (C.Ss.R.) ist Pater Kurt Wehr zu streichen und dafür Pater Dietger Demuth einzusetzen.

Nr. 78 Abzugeben

Herz-Jesu- und Herz-Mariä- große, ovale halbplastische Holzreliefs, farbig gefaßt, ca. 40 Jahre alt, 1,50 m hoch.

Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Elligstraße 5, 5421 Osterspai, Telefon (0 26 21) 3 77. Kaufpreis nach Vereinbarung.

Nr. 79 Gesucht

Gesucht wird gebrauchter Schaltkasten für kabelgesteuerten Liedanzeiger.

Kath. Kirchengemeinde St. Martin, Elligstraße 5, 5421 Osterspai, Telefon (0 26 21) 3 77.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 7 Limburg, 1. Juli 1993

Nr. 80	Neuordnung der Beihilfeordnung für Priester 43	Nr. 85	Religionspädagogischer Ferienkurs46
Nr. 81	Matrikelführung für Spätaussiedler	Nr. 86	Firmungen im Jahr 199446
	aus der UdSSR und Rumänien	Nr. 87	Dienstnachrichten
Nr. 82	Anmeldungen für das Priesterseminar	Nr. 88	Änderungen im Schematismus47
Nr. 83	Eintragung in das Totenbuch	Nr. 89	Todesfälle
Nr. 84	Priesterexerzitien		

Nr. 80 Neuordnung der Beihilfeordnung für Priester

§ 1 Beihilfeberechtigte Personen

- 1. In Krankheits- und Todesfällen sowie für Aufwendungen bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und für Schutzimpfungen werden Beihilfen gewährt an:
- a) Priester im aktiven Dienst,
- b) Diakone, die sich auf die Priesterweihe vorbereiten,
- c) Priesteramtskandidaten ab Eintritt in das Priesterseminar,
- d) Priester im Ruhestand,

solange diese vom Bistum Dienstbezüge, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag erhalten.

Die Beihilfen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

2. Voraussetzung ist, daß der Beihilfeberechtigte sich bei der

PAX-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12 5000 Köln 1

im Krankheitskostentarif NK gegen Krankheitskosten versichert hat. Über Ausnahmen entscheidet das Bischöfliche Ordinariat.

3. Wenn Berechtigte gemäß Abs. 1 Beihilfeansprüche nach einer anderen Ordnung haben, sind Beihilfeansprüche nach dieser Ordnung ausgeschlossen.

§ 2 Leistungsrecht

Für die Gewährung von Beihilfen gelten grundsätzlich die Beihilfevorschriften - BhV - des Bundes für seine Beamten vom 19. April 1985, zuletzt geändert am 10. Dezember 1991, in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht nachstehend abweichende Bestimmungen gelten. Oberste Dienstbehörde bzw. sonstige Behörde im Sinne der BhV-Bund ist das Bischöfliche Ordinariat.

§ 3 Ausnahmen vom Leistungsrecht

1. Beihilfefähig sind nur die Aufwendungen für die eigene Person des in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreises.

- 2. Angehörige werden weder bei den Aufwendungen noch beim Bemessungssatz berücksichtigt.
- 3. Die §§ 12 und 16 einschließlich der Verfahrensvorschriften des § 17 der BhV-Bund finden keine Anwendung.

§ 4 Anerkennung der Beihilfefähigkeit in bestimmten Fällen

- 1. Für die beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß
- a) von psychotherapeutischer Aufwendungen aus Anlaß
- b) der Anschaffung von Hilfsmitteln,
- c) der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung,
- d) der Durchführung einer Heilkur,
- e) einer Krankenbehandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gelten bezüglich des Anerkennungsverfahrens die Absätze 2 bis 4; jedoch nur dann, wenn auch die BhV-Bund eine vorherige schriftliche Anerkennung der Beihilfefähigkeit vorschreiben.

Die vorherige Anerkennung ist beim Bischöflichen Ordinariat schriftlich zu beantragen.

Für Aufwendungen aus Anlaß von psychotherapeutischen Behandlungen werden Beihilfen für 20 Behandlungsstunden auch ohne vorherige Anerkennung durch das Bischöfliche Ordinariat gewährt.

- 2. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit für Psychotherapie ist ein begründetes ärztliches Gutachten mit Angaben zur Notwendigkeit und Art und Umfang der Behandlung beizufügen. Gegebenenfalls kann das Bischöfliche Ordinariat den Gutachter oder einen weiteren Gutachter bestimmen.
- 3. Dem Antrag auf Anerkennung der Beihilfefähigkeit der Durchführung einer Sanatoriumsbehandlung oder Heilkur ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen; die Anschrift des Sanatoriums oder der Krankenanstalt bzw. der Kurort und Datum des An- und Abreisetages sind anzugeben.
- 4. Dem Antrag auf Anerkennung von Krankenbehandlungskosten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist ein begründetes ärztliches Gutachten beizufügen, aus dem hervorgeht, daß die Behandlung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wegen der wesentlich grö-

ßeren Erfolgsaussicht zwingend notwendig ist. Die Anerkennung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen, die im Zusammenhang mit kurähnlichen Maßnahmen stehen, ist ausgeschlossen.

8 5

Beihilfen beim Tode und aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten

- 1. Zu den beihilfefähigen Aufwendungen in Krankheitsfällen, die bis zum Tode des Beihilfeberechtigten entstanden sind, können an natürliche oder juristische Personen Beihilfen gewährt werden, soweit sie die von dritter Seite in Rechnung gestellten Aufwendungen bezahlt haben und die Originalbelege vorlegen. Erben des Beihilfeberechtigten erhalten eine Beihilfe auch zu den beihilfefähigen Aufwendungen des Erblassers, die von diesem vor seinem Tod bezahlt worden sind. Die Beihilfe darf zusammen mit sonstigen Leistungen, die zur Deckung der in Rechnung gestellten Aufwendungen bestimmt sind, die tatsächlich entstandenen Aufwendungen nicht übersteigen.
- 2. In Todesfällen wird zu den Aufwendungen für die Bestattung eine einmalige Beihilfe in Höhe von bis zu 1.300,00 DM gewährt, wenn der Erbe des Beihilfeberechtigten versichert, daß ihm Aufwendungen in dieser Höhe entstanden sind.

Stehen Sterbe- oder Bestattungsgelder aufgrund von Rechtsvorschriften, aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer im Sterbemonat nicht ausschließlich durch eigene Beiträge finanzierten Krankenversicherung oder Schadenersatzansprüche zu, so entfällt die Beihilfe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1.

§ 6 Forderungsübertragung

- 1. Wird ein gemäß § 1 Abs. 1 Berechtigter körperlich verletzt oder getötet, so geht ein gesetzlicher Schadenersatzanspruch, der ihm oder seinen Erben infolge Körperverletzung oder Tötung gegen Dritte zusteht, insoweit auf das Bistum über, als dieses während einer auf Körperverletzung beruhenden Aufhebung der Dienstfähigkeit oder infolge der Körperverletzung oder Tötung zur Gewährung von Leistungen verpflichtet ist. Der Übergang des Anspruches kann nicht zum Nachteil des Verletzten geltend gemacht werden.
- 2. Für Beihilfeansprüche, die nicht auf Körperverletzung oder Tötung beruhen, (z. B. Beschädigung von Hilfsmitteln) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 7 Verfahren

1. Die entstandenen Aufwendungen sind nach Möglichkeit durch die Vorlage von Urschriften der Krankheitskosten-Rechnungen und -Belege und Vorlage eines schriftlichen Antrages (Formblatt) der PAX-Krankenkasse katholischer Priester Deutschlands, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, Blumenstraße 12 5000 Köln 1 nachzuweisen.

- 2. Die Beihilfe zu den beihilfefähigen Aufwendungen aus Anlaß einer wegen Pflegebedürftigkeit notwendigen dauernden Unterbringung körperlich oder geistig Kranker in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten sowie Pflegeheimen ist beim Bischöflichen Ordinariat zu beantragen.
- 3. Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Beihilfeberechtigte sie innerhalb einer Antragsfrist von einem Jahr nach Entstehen der Aufwendungen oder der ersten Ausstellung der Rechnung beantragt hat.
- 4. Die in einem Antrag geltend gemachten Aufwendungen müssen insgesamt mehr als 200,00 DM betragen. Erreichen die Aufwendungen aus 10 Monaten diese Summe nicht, so kann abweichend von Satz 1 auch hierfür eine Beihilfe gewährt werden, wenn die Aufwendungen 30,00 DM übersteigen.
- 5. Dem Beihilfeberechtigten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beihilfeordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft und gilt für ab diesem Zeitpunkt entstandene Aufwendungen. Zum selben Zeitpunkt tritt die Beihilfeordnung für Priester vom 3. September 1990 zum 1. Januar 1991 (Kirchl. Amtsblatt Oktober 1990 Art. 93) außer Kraft. Auf die vor dem 1. Mai 1993 entstandenen Aufwendungen sind die vor dem Inkrafttreten geltenden Vorschriften anzuwenden.

Limburg, 21. Juni 1993 Az.: 29 EA/93/01/1 T Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 81 Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien

Mit Erlaß vom 19. September 1990 (Amtsblatt 1990, S. 48, Nr. 90) wurde der Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom 27. August 1990 für das Bistum Limburg in Kraft gesetzt: "Die kirchlichen Personenstandsdaten für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien werden in den Kirchenbüchern der Pfarrei eingetragen, in der die Aussiedler ihren Wohnsitz haben - und zwar gemäß den näheren Anweisungen des Generalvikariates/Ordinariates. Daneben werden die entsprechenden Meldungen weiterhin an das Katholische Kirchenbuchamt München gesandt; die Meldungen werden, wie bisher, von dort nach Rom weitergeleitet."

Für die Erfassung der erforderlichen Daten, die Grundlage für die Anerkennung der Sakramentenspendung und der notwendigen Eintragungen sind, soll gemäß folgenden Hinweisen vorgegangen werden:

1. In jedem Einzelfall ist in Fragen der Matrikelführung für Spätaussiedler aus der UdSSR und Rumänien, insbesondere wenn Spätaussiedler darum bitten, die im Heimatland vorgenommenen Nottaufen in ihrer neuen deutschen Wohnsitzpfarrei zu registrieren, das Bischöfliche Ordinariat, Rechtsabteilung/Kirchliches Recht, anzugehen.

2. Wenn eine Taufe nicht kirchenamtlich nachgewiesen werden kann, da insbesondere aus den Ländern der ehemaligen UdSSR keine Taufscheine zu erhalten sind, erfolgt der Taufnachweis durch Zeugen. Nach c. 876 CIC/1983 genügt, "falls niemand daraus ein Nachteil erwächst, die Erklärung eines einwandfreien Zeugen oder der Eid des Getauften selbst, wenn dieser im Erwachsenenalter die Taufe empfangen hat".

Den Zeugen - in der Regel Mutter und Vater - sind folgende Fragen zu stellen, wobei die Antworten in einer Niederschrift (Protokoll) festzuhalten sind, die von den Zeugen zu unterschreiben ist:

- Wann wurde die Taufe gespendet?
- Wo wurde die Taufe gespendet?
- Wer spendete die Taufe?
- Wer war bei der Taufspendung anwesend (Name, ggf. Anschrift von Zeuginnen und Zeugen)?
- Wie wurde die Taufe gespendet (durch Aufgießen von Wasser und Nennung der Dreifaltigkeit oder Spenden des Kreuzzeichens)?
- 3. Diese Niederschrift ist an das Bischöfliche Ordinariat, Rechtsabteilung/Kirchliches Recht, mit der Bitte um Anerkennung der Taufe zu schicken.
- 4. Nach Prüfung der Angaben wird die Taufe entweder anerkannt oder andernfalls eine bedingungsweise Taufspendung (c. 869 § 1 CIC/1983) angeordnet.
- 5. In beiden Fällen ist die Taufe dann in das Taufregister der Pfarrei des jetzigen Wohnsitzes der getauften Person einzutragen. Die Taufen sind im Taufregister des laufenden Jahres mit Nummer zu verzeichnen; es ist der Zusatz einzutragen: "Taufnachweis durch Eid" bzw. "Taufnachweis durch Zeuge/n". Dieser Eintrag, der in der Jahresstatistik nicht zu zählen ist, gilt künftig als Haupteintrag, bei dem alle weiteren Personenstandsdaten wie Eheschließung, Weihe und Kirchenaustritt etc. zu vermerken sind.

Weiterhin ist die Taufe zusätzlich, jedoch ohne Nummer, als Nachtrag im Taufregister der Wohnsitzpfarrei im Geburtsjahr des Getauften zu registrieren. Dort muß jedoch auf den Haupteintrag verwiesen werden.

- 6. Es ist ferner zu prüfen, ob die registrierte Person auch in den zivilen Registern als katholisch geführt wird. Sonst ist das Einwohnermeldeamt zu benachrichtigen.
- 7. Die Mitteilung über die Taufe bzw. den Taufnachweis an das Kirchenbuchamt in München erfolgt vom Bischöflichen Ordinariat, Rechtsabteilung/Kirchliches Recht, aus.
- 8. Den Getauften soll für ihre persönlichen Papiere ein Taufschein mit Bezug auf die nunmehr erfolgte Eintragung ausgestellt werden, damit sie auch später noch wissen, wo sie ein neues Taufzeugnis anfordern können.
- 9. Für Personen, die bereits in der früheren UdSSR oder in Rumänien die Ehe geschlossen haben, ist zu klären, ob die nur zivil geschlossene Ehe kirchenrechtlich als gültig anzusehen ist. Es muß geprüft werden, ob die Voraussetzungen für eine Noteheschließung gemäß c. 1098 CIC/1917 (für Ehen, die vor dem 20. November

1983 geschlossen wurden) bzw. c. 1116 CIC/1983 gegeben waren.

- 10. Zur Klärung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Noteheschließung vorlagen, sind die näheren Umstände der betreffenden Eheschließung zu erfragen. Hierbei ist zu prüfen:
- ob diese Ehe für beide Partner die erste Ehe war (wenn nein, ist direkt das Bischöfliche Offizialat anzugehen);
- ob eine Ehe im Sinne der Kirche beabsichtigt war;
- ob es zur Zeit der Eheschließung bei bestehender Todesgefahr möglich war, einen trauberechtigten katholischen Geistlichen herbeizuholen oder anzugehen;
- ob es zur Zeit der Eheschließung bei nicht bestehender Todesgefahr möglich war, binnen eines Monats einen trauberechtigten katholischen Geistlichen herbeizuholen oder anzugehen;
- in welchem Rahmen die Eheschließung stattfand (Wo fand die standesamtliche Eheschließung und/oder die Traufeier statt? Was wurde gesprochen? Welche Fragen wurden an die Brautleute gerichtet? Wer war außer dem Brautpaar bei der Eheschließung anwesend?).

Über die Angaben der befragten Personen ist eine Niederschrift (Protokoll) zu erstellen. Zum Zweck der Prüfung und Entscheidung sind die erstellte und von den Befragten unterschriebene Niederschrift sowie vorgelegte Dokumente in beglaubigter Kopie dem Bischöflichen Offizialat vorzulegen. Nach Feststellung der Gültigkeit der Ehe stellt das Bischöfliche Offizialat eine entsprechende Bescheinigung aus. Es besteht dann die Möglichkeit einer kirchlichen Segnung ohne Konsenserneuerung analog der Segnung des Ehepaares bei einer Silberhochzeit (Benediktionale Nr. 23, S. 120). Wird dagegen die Ungültigkeit der Ehe festgestellt, ist eine Konvalidation oder eine Sanatio in radice angezeigt.

- 11. In allen Fällen sei es, daß die Gültigkeit einer in der früheren UdSSR oder in Rumänien geschlossenen Ehe festgestellt werden kann, oder sei es, daß Aussiedler eine Ehe in einer Pfarrei des Bistums Limburg geschlossen haben erfolgt die Mitteilung an das Kirchenbuchamt in München vom Bischöflichen Offizialat aus.
- 12. Gegebenenfalls ist auch dasjenige Pfarramt zu benachrichtigen, bei dem zu einem früheren Zeitpunkt der Taufnachweis durch Eid des Getauften selbst oder durch Zeugen erfolgt ist. Dort sind dann im Taufregister in üblicher Form die Einträge vorzunehmen.

Limburg, 11. Juni 1993 Az.: 301 A/93/02/1 Dr. Raban Tilmann Generalvikar

Nr. 82 Anmeldungen für das Priesterseminar

Für das Wintersemester 1993/94 können sich junge Männer mit dem Berufsziel, Priester zu werden, zum Theologiestudium anmelden.

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Priesterkandidaten des Bistums Limburg absolvieren ihr Studium an der Philosophisch-Theologischen Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main. Die Anmeldung erfolgt beim Regens des Priesterseminars in Limburg, der auch über die weiteren Schritte der Zulassung informiert.

Sollten Unklarheiten über die Zulassungsvoraussetzungen bestehen, können sie ebenfalls mit dem Regens des Priesterseminars in Limburg besprochen werden.

Anmeldungen sind zu richten an: Regens Dr. Thomas Löhr Bischöfliches Priesterseminar Weilburger Straße 16 65549 Limburg/Lahn 1 Telefon (0 64 31) 20 07-0

Nr. 83 Eintragung in das Totenbuch

Rückfragen zu den Erläuterungen zur Eintragung in das Totenbuch (Amtsbl. 1986, S. 119, Nr. 254) sowie zu den an alle Pfarrämter versandten Hinweisen für das Führen eines Totenbuches vom 3. März 1993 veranlassen zu folgender Klarstellung:

- 1. In der Regel erhält das zuständige Pfarramt vom Meldeamt oder Standesamt keine Mitteilung über den Tag und Ort des Todes der Personen, die im Melderegister als römisch-katholisch (rk) geführt werden.
- 2. Erhält das zuständige Pfarramt dennoch eine Mitteilung z. B. von den Familienangehörigen so ist das verstorbene Gemeindemitglied mit laufender Nummer im Totenbuch der Pfarrei mit Tag und Ort des Todes der Person einzutragen.
- 3. Die Hinweise vom 3. März 1993 sind entsprechend zu korrigieren.

Nr. 84 Priesterexerzitien

a) in der Benediktinerabtei Plankstetten, Berching Termin: 15. November 1993, 17.00 Uhr bis 19. November 1993, 13.30 Uhr

Thema: Zwischen Hoffnung und Kreuz und Freude Leitung: P. Joseph Kärtner, Priesterseelsorger der Diözese Eichstätt

Termin: 23. Mai 1994, 17.00 Uhr bis 24. Mai 1994, 13.30 Uhr

Thema: Der Geist macht lebendig

Leitung: P. Joseph Kärtner, Priesterseelsorger der

Diözese Eichstätt

Es besteht die Möglichkeit, am Chorgebet der Mönche teilzunehmen.

Anmeldung: Benediktinerabtei Plankstetten, Haus St. Gregor, 92334 Berching 1, Telefon (0 84 62) 13 08.

b) im Haus Maria Frieden, Berlin

Termin: 15. November 1993, 18.30 Uhr bis 19. November 1993, morgens

Zielgruppe: Priester

Thema: "Kommt und seht" Joh. 1, 39

"Die Stimme Gottes ist wie der Ruf eines Vogels, der lockt und ruft".

Ernesto Cardenal Berufungsgeschichten bei Johannes, die ermutigen wollen.

Leitung: P. Stefan Reimund Senge, O Cist., Himmerod Anmeldung: Haus Maria Frieden, Lüdickeweg 5/7, W-1000 Berlin 22 (Kladow), Telefon (0 30) 3 65 41 71.

Nr. 85 Religionspädagogischer Ferienkurs

Die Pädagogische Stiftung Cassianeum in Donauwörth veranstaltet in Verbindung mit dem Deutschen Katechetenverein und dem Religionspädagogischen Zentrum, München, vom 26. Juli bis 29. Juli 1993 einen Religionspädagogischen Ferienkurs zum Thema: Christliche Orientierung in einer vieldeutigen Welt.

Es werden referieren: P. Walbert Bühlmann, OFM Cap, Arth/Schweiz; Prof. Dr. Eberhard Schockenhoff, Regensburg; Prof. Dr. Franz Georg Friemel, Erfurt; Dr. Sabine Sardei, Deutsches Jugendinstitut München; Dr. Ernst Emrich, Hörfunkdirektor des Bayrischen Rundfunks, München.

Anfragen und Anmeldungen bei Frau Marianne Schmid, Pädagogische Stiftung Cassianeum, Heilig-Kreuz-Str. 16, 8850 Donauwörth.

Nr. 86 Firmungen im Jahr 1994

Gemäß dem Plan für die Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe bis 1997 (Amtsbl. 1989, S. 176) wird im Jahre 1994 der Diözesanbischof in den Bezirken Hochtaunus und Untertaunus und Herr Weihbischof Pieschl im Bezirk Limburg firmen und visitieren.

Die Pfarrer der anderen Gemeinden, die einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben und 1994 die Firmung durch einen beauftragten Firmspender wünschen, werden gebeten, für die Firmung in jeder Gemeinde drei Terminvorschläge (in der Reihenfolge der Erwünschtheit) bis zum 10. September 1993 an das Liturgiereferat des Bischöflichen Ordinariates zu melden.

Die Terminwünsche werden bei Mehrfachbenennung in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

Als Firmtermine kommen wegen gleichzeitiger Kapitelsverpflichtungen nicht in Frage:

12. Mai (Christi Himmelfahrt), 22. Mai (Pfingstsonntag), 29. Mai (Dreifaltigkeit), 02. Juni (Fronleichnam), 20. November (Christkönig). In der Adventszeit sollen keine Firmungen angesetzt werden. Die Firmtermine und Firmspender werden im Oktober des Jahres vom Generalvikar den Gemeinden zugewiesen.

Nr. 87 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. Juni 1993 wurde Herr Kaplan Reiner DICKOPF in der Krankenhausseelsorge im Nord-West-Krankenhaus in Frankfurt am Main eingesetzt. (202)

Mit Termin 30. Juni 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Ferdinand KRENZER auf die Leitung der Katholischen Glaubensinformation, Frankfurt am Main, angenommen. Herr Pfarrer Krenzer geht zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand. (54)

Mit Termin 1. Juli 1993 wurde Herr Pfarrer Dr. Franz SCHOTT, bisher Hadamar und Hadamar-Oberweyer,

zum Spiritual im Mutterhaus der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach ernannt. (295)

Mit Termin 1. August 1993 bis 30. November 1993 wurde Herr Pfarrer Rainer SARHOLZ, Elz, zum Pfarrverwalter der Pfarrvikarien Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach und St. Antonius in Hadamar-Oberzeuzheim sowie der Pfarrei St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim ernannt. (101)

Mit Termin 1. September 1993 wurde Herr Kaplan Rolf GLASER, Eppstein, zum Jugendpfarrer und Bezirksvikar des Bezirkes Hochtaunus ernannt. (76)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Bruno SCHARBATKE, Wiesbaden-Sonnenberg, zusätzlich die Pfarrei Wiesbaden, St. Mauritius übertragen. (181)

Mit gleichem Termin werden folgende Neupriester als Kapläne eingesetzt:

Klaus-Philipp BARTHENHEIER in Ransbach-Baumbach (161)

Stephan GRAS in Frankfurt-Schwanheim, St. Mauritius (72)

Peter HOFACKER in Bad Homburg, St. Marien (78) Dieter LADWEIN in Oberursel, St. Ursula (80) Joachim METZNER in Wetzlar-Dom (175)

Bernd WIENCZIERZ in Frankfurt-Griesheim, Mariä Himmelfahrt. (62)

Mit gleichem Termin werden folgende Kapläne versetzt:

Andreas UNFRIED von Frankfurt, St. Michael nach Eppstein (122)

Walter HENKES von Frankfurt-Griesheim nach Mengerskirchen-Dillhausen, Mengerskirchen-Probach und Mengerskirchen-Winkels (110)

Fredi QUIRMBACH von Frankfurt-Schwanheim nach Frankfurt-Nied (62)

Karl-Heinz WALTER von Bad Homburg nach Geisenheim-Johannisberg (130)

Wolfgang RÖSCH von Wetzlar, Dom nach Hadamar (100).

Mit gleichem Termin wurde Kaplan Dr. Johannes zu Eltz, Oberursel, St. Ursula zum Kirchenrechtsstudium in Rom freigestellt. (80)

Mit Termin 15. Mai 1993 wurde Frau Agnes Schulte in der Krankenhausseelsorge mit jeweils 50 % am Rotes-Kreuz-Krankenhaus und im Hospital zum Hl. Geist in Frankfurt/Main eingesetzt. (201/202)

Mit Termin 1. April 1993 wurde Schwester M. Gertrud KRESS, ADJC als Mitarbeiterin mit pastoralen Aufgaben in der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Breidenbach eingesetzt. (89)

Mit Termin 30. April 1993 ist Frau Eva Maria SONNTAG, Gemeindereferentin im Sonderurlaub, aus dem pastoralen Gemeindedienst ausgeschieden. (120)

Mit Termin 1. Mai 1993 wurde Frau Regina SENGE als Gemeindereferentin in der Pfarrei St. Johannes in Frankfurt-Unterliederbach eingesetzt. (61) Mit gleichem Termin wurde Frau Susanne OCHS als Gemeindereferentin in der Pfarrvikarie Christ-König in Königstein-Falkenstein eingesetzt. (83)

Mit Termin 31. Mai 1993 ist Frau Gemeindereferentin Anette HOLZBACH, Pfarrei St. Bonifatius in Wirges, aus dem pastoralen Gemeindedienst ausgeschieden. (163)

Nr. 88 Änderungen im Schematismus

S. 58:

Unter Dompfarrei Frankfurt, St. Bartholomäus, ist die Telefaxnummer anzugeben: (0 69) 1 31 05 49

S. 64:

Unter Frankfurt-Eckenheim, Herz Jesu, ist einzufügen: Ordensniederlassung: Franziskaner 60435 Frankfurt am Main, Sigmund-Freud-Straße 111, Telefon (0 69) 54 52 97

S. 79:

Änderung der Anschrift des Kath. Pfarramtes St. Bonifatius in Friedrichsdorf: 61381 Friedrichsdorf, Ostpreußenstraße 33 a, Telefon (0 61 72) 77 77 51

S. 91

Unter Eschenburg-Dietzhölztal, St. Josef, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Severi, Dr. Aurelio, Pfarrer i. R. 35713 Eschenburg-Eibelshausen, Baumgartenstraße 7, Telefon (0 27 74) 7 18 16

S. 103:

Unter Waldbrunn, St. Laurentius und St. Leonhard, ist unter Geistliche im Ruhestand einzufügen: Reitz, Artur, Pfarrer i. R. 65620 Waldbrunn-Hausen, Kirchstraße 36, Telefon (0 64 36) 46 39

S. 107:

Unter Dompfarrei Limburg, St. Georg, ist unter Geistliche im Ruhestand einzufügen: Frank, Josef, Pfarrer i. R. 65549 Limburg/Lahn, Hubertusstraße 6, Telefon (0 64 31) 2 41 81

S. 130:

Unter Geisenheim-Johannisberg, Johannes d. T., ist einzufügen: Ordensniederlassung: Missionskongregation der Dienerinnen des Hl. Geistes (Steyler Missionsschwestern) 65366 Geisenheim-Johannisberg, Grund 67, Telefon (0 67 22) 83 91

S. 173

Unter Aßlar, Christ-König, ist Pfarrer i. R. Dr. Aurelio Severi zu streichen.

S. 175

Unter Dompfarrei Wetzlar, Unserer Lieben Frau, ist die Telefaxnummer anzugeben: (0 64 41) 4 32 70

S. 216

Unter der Ital. Gemeinde Wetzlar ist die Anschrift des Subsidiars Dr. Aurelio Severi zu ändern: 35713 Eschenburg-Eibelshausen, Baumgartenstraße 7, Telefon (0 27 74) 7 18 16

S. 223:

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist die Ortsangabe von Dr. Aurelio Severi zu ändern: Statt Wetzlar ist Eschenburg-Eibelshausen einzusetzen.

Unter Geistliche im Ruhestand sind einzufügen: S. 225:

Frank, Josef, Pfarrer i. R. (30.6.1993) 65549 Limburg/Lahn, Hubertusstraße 6, Telefon (0 64 31) 2 41 81

S. 228:

Reitz, Artur, Pfarrer i. R. (31.5.1993) 65620 Waldbrunn-Hausen, Kirchstraße 36, Telefon (0 64 36) 46 39

S 229

Severi, Dr. Aurelio, Pfarrer i. R. (31.1.1991) 35713 Eschenburg-Eibelshausen, Baumgartenstraße 7, Telefon (0 27 74) 7 18 16

S. 288:

Unter Franziskaner (OFM) ist die Niederlassung in Frankfurt-Eckenheim einzufügen: e) 60435 Frankfurt am Main, Sigmund-Freud-Straße 111, Telefon (0 69) 54 52 97

Haag, B. Benedikt, Oberer

Wolter, P. Klaus Heinze, P. Markus

S. 300:

Unter Frauengemeinschaften ist einzufügen: Missionskongregation der Dienerinnen des Hl. Geistes (Steyler Missionsschwestern)

Provinzialat:

58739 Wickede-Wimbern, Heilig-Geist-Kloster, Telefon (0 23 77) 70 61 Höffmann, Sr. M. Cäcilia, Provinzoberin

Niederlassung:

65366 Geisenheim-Johannisberg, Grund 67, Telefon (0 67 22) 83 91

Nr. 89 Todesfälle

Am 27. März 1993 ist Frau Gemeindereferentin i. R. Hanni RAUFENBARTH im Alter von 68 Jahren in Oberursel verstorben.

Am 31. Mai 1993 ist Herr Pfarrer i. R. Hermann KEUTNER im Alter von 92 Jahren in Dombach verstorben. R.I.P.

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 8

Limburg, 1. August 1993

Nr. 90 Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung	Nr. 93 Nr. 94 Nr. 95	Priesterexerzitien im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim
Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg	Nr. 96 Nr. 97	Haus der Begegnung Königstein e. V

Nr. 90 Änderung der Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung

Die Richtlinie betreffend die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß § 9 der Arbeitsvertragsordnung in der Fassung vom 16.1.1992 (Amtsblatt 1992, S. 167 f.) wird wie folgt geändert:

Die Richtlinie erhält in § 1 Abs. 3 und 4 folgenden Wortlaut:

- (3) Auch in den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben b) und c) wird Übergangsgeld gewährt, wenn
- 1. die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wegen
- a) eines mit Sicherheit erwarteten Personalabbaus,
- b) einer Körperbeschädigung, die sie oder ihn zur Fortsetzung der Arbeit unfähig macht,
- c) einer in Ausübung oder infolge der Arbeit erlittenen Gesundheitsschädigung, die die Arbeitsfähigkeit für längere Zeit wesentlich herabsetzt,
- 2. die Mitarbeiterin außerdem wegen
- a) Schwangerschaft,
- b) Niederkunft in den letzten drei Monaten,
- c) Aufnahme eines Kindes in die Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten,
- 3. der Mitarbeiter außerdem wegen
- a) Niederkunft der Ehefrau in den letzten drei Monaten,
- b) Aufnahme eines Kindes in die Obhut mit dem Ziel der Annahme als Kind in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat.
- (4) Tritt die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter innerhalb der Zeit, während der Übergangsgeld zu zahlen ist, in ein neues, mit Einkommen verbundenes Beschäftigungsverhältnis ein oder wird während dieses Zeitraumes eine Arbeitsstelle nachgewiesen, deren Annahme billigerweise zugemutet werden kann, so steht Übergangsgeld von dem Tage an, an dem das neue Beschäftigungsverhältnis angetreten wird oder hätte angetreten werden können, nicht zu.

Diese Änderung tritt zum 1. Mai 1993 in Kraft.

Limburg, 28. Juni 1993 Az: 565 AH/93/01/5 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 91 Änderung der Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg

Die Dienstordnung für Mitarbeiter im sozialpflegerischen Bereich in den Sozialstationen der Caritasverbände im Bistum Limburg in der Fassung vom 30.3.1981, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.9.1988 (Amtsblatt 1988, S. 152), wird wie folgt geändert:

§ 9 Satz 2 der Dienstordnung wird wie folgt neu gefaßt:

Im Kalenderjahr übernimmt der Träger einen Betrag von DM 220,00 der nachgewiesenen Auslagen für Dienstbzw. Schutzkleidung.

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1993 in Kraft.

Limburg, 28. Juni 1993 Az: 565 AH/93/01/5 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 92 Priesterweihe

Der Herr Diözesanbischof Dr. Franz Kamphaus hat am 26. Juni 1993 im Dom zu Limburg den folgenden Diakonen die Priesterweihe gespendet:

Klaus-Philipp Barthenheier aus Flörsheim, St. Josef Stephan Gras aus Bad Soden-Neuenhain, Maria Hilf Peter Hofacker aus Dahlheim, St. Jakobus der Ältere Dieter Ladwein aus Dillingen-Pachten, St. Maximin Joachim Metzner aus Frankfurt am Main-Niedereschbach, St. Stephanus

Bernd Wienczierz aus Wirges, St. Bonifatius

Nr. 93 Priesterexerzitien im Exerzitienhaus St. Josef, Hofheim

Termin: 15.09.1993, 18.00 Uhr bis 19.09.1993, 13.00 Uhr

Thema: Biblische Exerzitien: "Gottes Führung im Leben erfahren" auch für Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: Prof. Dr. Otto Knoch, Passau.

Termin: 22.10.1993, 18.00 Uhr bis 29.10.93, 19.00 Uhr Thema: Schweigeexerzitien: "Wie sollte er uns mit ihm nicht alles schenken!" auch für Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: P. Christoph Wrembeck, SJ, Hannover.

Termin: 15.11.1993, 18.00 Uhr bis 20.11.1993, 09.00 Uhr Thema: "Steh auf und iß, dein Weg ist weit! (1 Kön 19,7) - oder "Von den prophetischen Kräften, die in dir stecken!"

Meditationsexerzitien

auch für Diakone, Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: Sr. Ruth Walker, OSF, Menzingen; P. Helmut Schlegel, OFM, Hofheim.

Termin: 13.12.1993, 18.00 Uhr bis 18.12.1993, 09.00 Uhr Thema: "Freude am Glauben, Erfahrung mit Gott" auch für Ordensleute sowie für Interessentinnen und Interessenten

Begleitung: P. Dr. Josef Sudbrack, SJ, München.

Nr. 94 Weltmissionssonntag 1993

Der Termin für den Weltmissionssonntag ist vom Ständigen Rat der Deutschen Bischofskonferenz auf Sonntag, den 24. Oktober 1993 festgesetzt worden. Somit ist die Angabe im Direktorium des Bistums Limburg für 1993 (31. Oktober - Weltmissionssonntag; S. 213) unzutreffend und entsprechend zu korrigieren.

Nr. 95 Kongreß des Albert-Magnus-Kolleges Haus der Begegnung Königstein e. V.

Vom 2. bis 4. September 1993 veranstaltet das Albertus-Magnus-Kolleg/Haus der Begegnung in Königstein/Ts. in Zusammenarbeit mit der Kommission für weltkirchliche Aufgaben der Deutschen Bischofskonferenz den 43. Internationalen Kongreß "Kirche in Not" unter dem Thoma:

"KRISE IM OSTEN EUROPAS: WAS TUN CHRISTEN?"

Nähere Informationen sind beim Albert-Magnus-Kolleg Haus der Begegnung Königstein e. V., Postfach 12 29, 61452 Königstein/Ts., Telefon (0 61 74) 2 99 10 zu erhalten

Nr. 96 Dienstnachrichten

Korrektur von Amtsblatt Nr. 7 (1993, Seite 47, Nr. 87) Der Einsatz der Neupriester und die Versetzungen der Kapläne sind wie folgt zu korrigieren bzw. zu ergänzen:

- a) Zum 1. September 1993 werden folgende Neupriester als Kapläne eingesetzt:
- Klaus-Philipp Barthenheier in St. Markus u. St. Antonius in Ransbach-Baumbach (161)
- Stephan Gras in St. Mauritius in Frankfurt-Schwanheim u. St. Johannes in Frankfurt-Goldstein (71/72)
- Peter Hofacker in St. Martin in Idstein (147)
- Dieter Ladwein in St. Marien u. Herz Jesu in Bad Homburg (78)

- Olaf Lindenberg in St. Ursula, Liebfrauen u. St. Aureus u. Justina in Oberursel (80)
- Joachim Metzner in der Dompfarrei Wetzlar (175)
- Bernd Wienczierz in Mariä Himmelfahrt u. St. Hedwig in Frankfurt-Griesheim (62)
- b) Folgende Kapläne werden zum 1. September 1993 versetzt:
- Andreas Unfried von Frankfurt St. Michael nach St. Laurentius in Eppstein, St. Margareta in Eppstein-Bremthal, St. Michael in Eppstein-Niederjosbach u. St. Jakobus in Eppstein-Vockenhausen (122)
- Walter Henkes von Frankfurt-Griesheim nach Mariä Geburt in Mengerskirchen-Winkels (110)
- Fredi Quirmbach von Frankfurt-Schwanheim nach St. Markus u. Dreifaltigkeit in Frankfurt-Nied (62)
- Karl-Heinz Walter von Bad Homburg nach Johannes d. T. in Geisenheim-Johannisberg, St. Michael in Geisenheim-Stephanshausen u. St. Laurentius in Rüdesheim-Presberg (130/131)
- Wolfgang Rösch von Wetzlar nach St. Johannes Nepomuk in Hadamar u. St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim (100/101)

Mit Termin 1. Juli 1993 wurde Herrn Pfarrer i. R. Ferdinand KRENZER, Frankfurt, bis zum 31. Dezember 1993 die kommissarische Leitung der Katholischen Glaubensinformation Frankfurt übertragen. (54)

Mit Termin 31. Juli 1993 ist Herr Ordinariatsrat Hans WIEDENBAUER aus dem Amt für katholische Religionspädagogik im Bezirksamt Frankfurt ausgeschieden.

Mit Termin 1. August 1993 hat der Herr Bischof Herrn Ordinariatsrat Hans WIEDENBAUER gemäß can. 1421 § 1 u. 1422 C.I.C. zum Diözesanrichter und mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 gemäß can. 1420 § 3 C.I.C. zum Vizeoffizial ernannt.

Mit Termin 31. August 1993 scheidet Herr P. Angelo NEGRINI als Leiter des Büros für Dokumentation und Pastoral (U.D.E.P.) bei der Delegation der Italienerseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland aus. (215)

Für die Zeit vom 1. Juli 1993 bis 31. August 1994 hat P. Lorenzo CORTESI die Leitung der Erwachsenenbildung bei der Delegation der Italienerseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland übernommen. (215)

Mit Termin 1. Juli 1993 hat Herr Pfarrer Hans NIERMANN, bisher Krankenhausseelsorger in Rüdesheim, die Aufgabe des Seelsorgers im Marienheim der Armen Dienstmägde Jesu Christi in Dernbach übernommen. (162)

Der Bischof hat den Verzicht von Pfarrer Dr. Günther GEIS auf die Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein zum 31. August 1993 angenommen. (104)

Mit Termin 1. Juni 1993 hat Frau Hildegard EHMANN-SIERING als Referentin für die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (kfd) eine befristete Mutterschaftsvertretung übernommen.

Mit Termin 1. Juni 1993 hat Frau Heike MARGRAF die Leitung der Elternschule für den Bezirk Limburg übernommen.

Mit Termin 30. Juni 1993 ist Herr Rainer GÖLLNITZ als Bezirkssekretär für den Bezirksverband der KAB Rhein-Main mit Sitz in Frankfurt aus dem Bistum ausgeschie-

Mit Termin 1. Juli 1993 wurde Herr Hans-Gerd ARNOLD als Bezirkssekretär für den Bezirksverband der KAB Rhein-Main mit Sitz in Frankfurt eingestellt.

Mit Termin 1. Juli 1993 ist Herr Georg FELLER als pastoraler Mitarbeiter in der Katholischen Italienischen Gemeinde in Bad Homburg tätig geworden.

Mit Termin 1. Juli 1993 hat Frau Regina HAASER die Leitung der Familienbildungsstätte für den Bezirk Wiesbaden übernommen.

Mit Termin 31. Juli 1993 ist Frau Martina KEILING als Referentin für die kfd aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden.

Die Leitung des Amtes für katholische Religionspädagogik Frankfurt übernimmt ab 1. August 1993 Herr Peter EBERHARDT, bisher Leiter des Amtes für katholische Religionspädagogik Wiesbaden.

Die Leitung des Amtes für katholische Religionspädagogik Wiesbaden übernimmt ab 1. August 1993 Herr Stefan HEROK, bisher Amt für katholische Religionspädagogik im Bezirk Main-Taunus.

Mit Termin 1. August 1993 wird Frau Anna Maria KREMER als Referentin für die kfd eingestellt.

Mit Termin 1. August 1993 wird Herr Roland MIERZWA als Referent für Kirche und Arbeiterschaft im Bezirksamt Wetzlar eingestellt.

Mit Termin 1. September 1993 übernimmt Frau Ellen STEYER die Leitung der Elternschule für den Bezirk Main-Taunus.

Mit Termin 1. Oktober 1993 wird Frau Ursula BACH als Referentin in der Elternschule für den Bezirk Limburg tätig.

Nr. 97 Änderungen im Schematismus

S. 109

Unter Limburg-Staffel, St. Josef, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Held, Toni, Pfarrer i. R. 65556 Limburg, Limburger Weg 22

Änderung der Telefonnummer von Herrn Pfarrer Wolfram Pfaff in Hochheim, St. Bonifatius: (0 61 46) 30 44-45

Unter Herschbach, St. Anna, ist unter Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag einzufügen: Spring, Rudolf, Kaplan 56249 Herschbach/Unterwesterwald, Heinrich-te-Poel-

Straße 5

S. 162

Unter Dernbach, St. Laurentius, ist unter Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag einzufügen: Niermann, Hans, Seelsorger im Marienheim der Armen Dienstmägde Jesu Christi 56428 Dernbach/Ww. Marienweg 1

Unter Wiesbaden-Erbenheim, Maria Himmelfahrt, ist die Telefaxnummer anzugeben: (06 11) 72 33 94

S. 223

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist einzufügen: Spring, Rudolf, Ort: Herschbach/Unterwesterwald, Heimatdiözese: Tivoli/Italien

S. 225

Unter Geistliche im Ruhestand ist einzufügen: Held, Toni, Pfarrer i. R. (31.07.93) 65556 Limburg/Lahn, Limburger Weg 22

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 9

Limburg, 1. September 1993

Nr. 98 Nr. 99	Änderung der Beihilfeordnung für Priester 53 Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch	Nr. 102	Anschrift und Telefonverbindungen des 92. Deutschen Katholikentages vom 29. Juni bis 3. Juli 1994 in Dresden
	hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg53		Neuausgabe des Pfarreienverzeichnisses
Nr. 100	Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und -seelsorgerinnen		Änderungen im Schematismus55
Nr. 101	Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1993 53		

Nr. 98 Änderung der Beihilfeordnung für Priester

Die Beihilfeordnung für Priester in der Diözese Limburg vom 21. Juni 1993 (Amtsblatt 1993, S. 43 - 44), wird wie folgt geändert:

§ 4 Nr. 1 Buchstabe a.) wird wie folgt neu gefaßt:

"a.) von psychotherapeutischer Behandlung;"

In § 4 Nr. 2, 3 und 4 wird das Wort "begründetes" durch das Wort "begründendes" ersetzt.

§ 8 ist wie folgt zu ergänzen:

Hinter "außer Kraft" ist der Nachsatz anzufügen: "wobei die Erläuterungen dieser Beihilfeordnung und die Hinweise zur Unfallfürsorge (Kirchl. Amtsblatt 1990 Art. 93) weiterhin Gültigkeit haben, soweit die vorstehende Beihilfeordnung nichts anderes bestimmt."

Limburg 2. August 1993 Az.: 29 EA/93/01/2

τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 99 Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg

Die Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch Pastoralreferenten, Gemeindereferenten und Gemeindeassistenten im Bistum Limburg, vom 13.12.1976 (Amtsblatt 1976, S. 465), zuletzt geändert durch Beschluß der Verwaltungskammer vom 24.06.1993, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: "Verordnung über die Vergütung aus der Erteilung von Religionsunterricht durch hauptamtlich pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg."
- 2. Ziffer 1 der Verordnung erhält folgenden Wortlaut: "Hauptamtliche pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Limburg sind grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen ihres Dienstes vier Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen."

Limburg, 12.08.1993 Az. 162 A/93/02/1 Bischöfliches Ordinariat - Verwaltungskammer -

Nr. 100 Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und -seelsorgerinnen

Am Mittwoch, dem 24.11.1993, findet der diesjährige Tag der Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und -seelsorgerinnen im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim statt.

Der Tag wird von Klinikpfarrer H. Stiller, Passau, zu dem Thema "Zum Sterben brauchen alte Menschen Verständnis fürs Leben - Seelsorge mit alten Menschen" gestaltet.

Alle Krankenhaus- und Altenheimseelsorger und -seelsorgerinnen unseres Bistums sind hierzu herzlich eingeladen und werden gebeten, sich diesen Termin vorzumerken. Eine genauere Tagesordnung wird noch zugesandt. Das Treffen ist ganztägig geplant.

Nr. 101 Sonntag der Weltmission am 24. Oktober 1993

Mit der Kollekte am Sonntag der Weltmission, die in allen Ortskirchen stattfindet, wird die Arbeit der rund 900 ärmsten Diözesen der Jungen Kirchen in Afrika, Asien und Ozeanien gesichert. Vor allem die Personal- und Sachkosten dieser Diözesen mit ihren Pfarreien und Außenstationen werden durch eine verläßliche Kollekte für ein weiteres Jahr gewährleistet. "missio" ist Hilfe für eine andere Welt, missio unterstützt Menschen, Gemeinden und Ortskirchen, die durch ihr Leben und Handeln eine andere Welt bezeugen. Tagtäglich erfährt "missio" dies im partnerschaftlichen Austausch mit Menschen dieser Kirchen. Der Sonntag der Weltmission soll diese missionarische Dimension unserer Kirche bewußtmachen, vertiefen und zu solidarischem Handeln für eine Welt im Geiste Jesu Christi ermutigen.

Wir bitten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Gemeinden, mit den angebotenen Materialien für Information, Verkündigung, Liturgie und Katechese den Monat Oktober für die Vorbereitung des Sonntags der Weltmission zu nutzen. Die Kollekte des Bistums Limburg betrug im vergangenen Jahr 698.856,04 DM.

Die missio-Kollekte, an der sich die Katholiken in der ganzen Welt beteiligen, ist in der Bundesrepublik am 24. Oktober in allen Pfarr-, Rektorats- und Klosterkirchen sowie Kapellen zu halten, und zwar in allen Gottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse.

Nr. 102 Anschrift und Telefonverbindungen des 92. Deutschen Katholikentages vom 29. Juni bis 3. Juli 1994 in Dresden

a) Postanschrift:

92. Deutscher Katholikentag Geschäftsstelle Postfach 01194 Dresden

b) Hausanschrift:

92. Deutscher Katholikentag Geschäftsstelle Tiergartenstraße 74 01219 Dresden

c) Telefon:

Zentrale

(03 51) 2 57 05-0

Fax

(03 51) 2 57 05-55 (03 51) 2 57 05-14

Programm

(Lioba Speer) Geschäftsführung

(03 51) 2 57 05-40

Nr. 103 Neuausgabe des Pfarreienverzeichnisses

Das Verzeichnis der Pfarreien und sonstiger Seelsorgestellen der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland ist soeben durch das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz neu herausgegeben worden. Das Verzeichnis enthält die Anschriften mit neuen Postleitzahlen aller Pfarreien und Seelsorgestellen in der Bundesrepublik Deutschland, einschließlich der fünf neuen Bundesländer, in alphabetischer Reihenfolge. Außerdem gibt das Verzeichnis Auskunft über die Bistumsbzw. Dekanatszugehörigkeit sowie darüber, in welchem Bundesland die Pfarrei/Seelsorgestelle liegt.

Das Buch umfaßt 901 Seiten. Es kann gegen eine Schutzgebühr von DM 25,— (einschließlich Porto und Verpackung) bestellt werden beim: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz - Referat Statistik - Kaiserstraße 163, 53113 Bonn.

Nr. 104 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. September 1993 wurde Herr Pfarrer Norbert SCHMIDT-WELLER, Oberursel St. Hedwig, bis zur Wiederbesetzung der Pfarreien zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Bonifatius in Steinbach/Ts. und St. Crutzen in Oberursel-Weißkirchen ernannt. (81)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Oskar DAMRAU, Nauort St. Johannes d. T., bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Georg in Breitenau ernannt. (160)

Mit gleichem Termin wurde Herr Dekan Willi SIEGMUND, Limburg-Lindenholzhausen St. Jakobus, bis zum 31. August 1994 zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Servatius in Limburg-Offheim und St. Bartholomäus in Limburg-Ahlbach ernannt. (108/109)

Mit gleichem Termin wurde Herr Pfarrer Rainer PRADE, Katzenelnbogen St. Petrus, bis zum 31. Oktober 1993 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein ernannt. (104/105)

Mit gleichem Termin wurde Herr Norbert WINTER als Ständiger Diakon in den hauptamtlichen Dienst in der Pfarrei St. Matthias in Frankfurt eingesetzt. (75)

Mit gleichem Termin wurde Herr Gerd KLUG als Ständiger Diakon in den hauptamtlichen Dienst in der Pfarrei St. Georg in Breitenau eingesetzt. (160)

Der Provinzial der Scalabriniani-Missionare hat den Gestellungsvertrag für P. Angelo NEGRINI CS, Dokumentationszentrum für die Emigrantenpastoral, Frankfurt, zum 31. August 1993 gekündigt. (215)

Bezüglich der Pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich folgende Veränderungen:

Pastoralreferent/innen

Mit Termin 01.09.93 wurden angestellt:

Herr Richard ACKVA in Friedrichsdorf, Herz Jesu (100 %) (79)

Frau Beatrix AHR in Frankfurt-Fechenheim, Herz Jesu (50 %) (68)

Herr Mark FACHINGER in Frankfurt 60, Heilig Geist mit Filiale St. Hildegard (50 %) (68)

Herr Philipp LISCHER in Frankfurt-Sachsenhausen, St. Bonifatius (100 %) (70)

Herr Martin OTTES in Wiesbaden, St. Klara (100 %) (180)

Frau Astrid WILMING in Weinbach - Gräveneck, Pfarrvikarie Christ-König (100 %) (112)

Mit Termin 01.09.93 wurden versetzt:

Herr Cornelius BISINGER von Westernohe, St. Matthäus, nach Hachenburg, Mariä Himmelfahrt (100 %) (167/165)

Frau Angelika HASENAUER von Frankfurt am Main, Deutschorden, nach Frankfurt am Main, St.Michael (100 %) (70/59)

Frau Beatrix HENRICH von Frankfurt am Main, Allerheiligen, nach Frankfurt - Eschersheim, St. Josef, (100 %) (67/65)

Frau Angelika HUGO von Frankfurt am Main, Frauenfrieden, nach Biebertal, St. Anna (100 %) (73/171)

Frau Monika STANOSSEK von Frankfurt-Fechenheim, Herz Jesu, nach Frankfurt am Main, Frauenfrieden (100 %) (68/73)

Mit Termin 31.08.93 ist aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Herr Andreas BÖSS-OSTENDORF, Frankfurt (Main), St. Aposteln (70)

Pastoralassistent/innen

Für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1995 wurden angestellt:

Herr Stephan ARNOLD in Frankfurt am Main, Maria Hilf (57)

Frau Sabine BRUDER in Eltville/Rhg., St. Peter und Paul (127)

Frau Eva-Maria DENNER in Nistertal, Mariä Himmelfahrt (165)

Frau Marianne HÖHN in Wiesbaden-Schierstein, St. Peter und Paul (185)

Herr Helmut PREIS in Wiesbaden-Auringen, Pfarrvikarie St. Elisabeth (181)

Frau Juliane SCHLAUD-WOLF in Schwalbach/Ts., St. Martin (116)

Frau Elisabeth SCORALICK in Frankfurt-Höchst, St. Josef (61)

Frau Gabriele VON REITZENSTEIN in Hohenstein-Breithardt, St. Clemens Maria Hofbauer (145)

Herr Clemens WEISSENBERGER in Lahnstein, St. Barbara (137)

Frau Magdalena WERNER in Frankfurt-Zeilsheim, St. Bartholomäus (63)

Gemeinderefent/innen

Mit Termine 01.09.93 wurden angestellt:

Frau Gertrud EBNER in Wiesbaden, St. Mauritius (100 %) (181)

Frau Marianne FRISCHMANN in Wetzlar, St. Bonifatius (50 %) (174)

Sr. Annemarie HANGLBERGER in Frankfurt, Hl. Kreuz (100 %) (67)

Frau Maria JANSEN in Hadamar, St. Johannes Nepomuk und in Hadamar-Oberweyer, St. Leonhard (100 %) (100)

Frau Hanni JOVY in Wiesbaden, Dreifaltigkeit (50 %) (179)

Frau Barbara KONDLER in Biedenkopf, St. Josef (100 %) (89)

Frau Petra NIERMANN in Frankfurt am Main, St. Bernhard (100 %) (59)

Frau Rita RECKENTHÄLER in Westernohe, Pfarrvikarie St. Matthäus (100 %) (167)

Frau Cornelia SCHATTNER in Hochheim (Main), St. Peter und Paul (50 %) (121)

Frau Ute SCHÜSSLER in Frankfurt (Main), Allerheiligen (100 %) (67)

Frau Dorothee SUCKÉ in Wiesbaden, Dreifaltigkeit (50 %) (179)

Mit Termin 30.06.1993 ist aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Frau Elisabeth ROTHS, Wiesbaden-Dotzheim, St. Josef (184)

Mit Termin 31.08.1993 ist aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden:

Frau Rosel NIESTEN, Wetzlar, St. Walburgis (174)

Mit Termin 31.08.1993 sind in den Ruhestand gegangen:

Frau Erika KOWOHL, Nastätten, St. Peter und Paul (139)

Frau Hildegard STEFANSKI, Wiesbaden-Biebrich, Herz Jesu (184)

Mit Termin 01.09.1993 wurden versetzt:

Frau Irmgard DÖRRICH von Ransbach-Baumbach, St. Antonius, nach Dillenburg, Herz Jesu (100 %) (161/91)

Herr Franz POLLAK von Hadamar, St. Johannes Nepomuk, nach Runkel-Arfurt, St. Lambertus (100 %) (100/98)

Frau Ursula SCHRANKEL von Wiesbaden, St. Mauritius, nach Rüdesheim-Presberg, St. Laurentius (100 %) (181/131)

Mit Termin 01.09.1993 wurde für 1 Jahr beurlaubt:

Frau Sibylle BRENNICKE, Frankfurt am Main, St. Matthias (75)

Gemeindeassistent/innen

Für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1995 wurden angestellt:

Frau Gertrud DOTT in Wiesbaden-Biebrich, St. Hedwig (184)

Frau Michaele KILIAN in Wehrheim-Pfaffenwiesbach, St. Georg (82)

Frau Ursula MÜLLER in Mittenaar-Bicken, Pfarrvikarie Hl. Geist (93)

Frau Susanne MÜLLNER in Eschborn, Christ-König (116)

Herr Andreas SCHUH in Frankfurt am Main-Nied, Pfarrvikarie Dreifaltigkeit (62)

Frau Gabriele SCHULTE in Hattersheim, St. Martinus (120)

Frau Marie-Louise VÖLKER in Wiesbaden, St. Bonifatius (179)

Schwester Gertrud MEISER SAC in Nastätten, St. Peter und Paul (139)

Mit Termin 30.06.1993 ist Frau Edeltraud SCHUBERT, Ausbildungsreferentin für GemeindereferentInnen im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates in den Ruhestand gegangen. (22) Zum 01.07.1993 wurde Frau Magdalena LAPPAS, bisher Gemeindereferentin in Hochheim/M., St. Peter und Paul, als Ausbildungsreferentin für GemeindereferentInnen im Dezernat Personal des Bischöflichen Ordinariates angestellt. (22)

Nr. 105 Änderungen im Schematismus

S 58

Unter Dompfarrei Frankfurt am Main, St. Bartholomäus, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Dr. Alfons Kirchgässner, Pfarrer i. R. 60311 Frankfurt am Main, Lange Straße 12 Telefon (0 69) 2 98 97-1 43

S. 59 und 292

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri ist die Telefonnummer von Pfarrer i. R. Dr. Alfons Kirchgässner zu ändern: (0 69) 2 98 97-1 43

S. 60 und 293

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri ist die Telefonnummer von Pfarrer i. R. Karl Pehl zu ändern; (0 61 92) 4 71 70 und (0 69) 1 11 02

S. 91

Unter Dillenburg, Herz-Jesu, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Röder, Robert, Pfarrer i. R. 35683 Dillenburg, Trompetersköpfchen 8 Telefon (0 27 71) 2 47 56

S. 124

Unter Kriftel, St. Vitus, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Pehl, Karl, Pfarrer i. R. 65830 Kriftel Ts., Richard-Wagner-Straße 72 Telefon (0 61 92) 4 71 70

S. 160

Unter Marienrachdorf, Mariä Himmelfahrt, ist einzufügen: Geistlicher im Ruhestand: Siebenmorgen, Theobald, Pfarrer i. R.

Telefon (0 26 26) 7 07 77

56242 Marienrachdorf, Südstraße 2

S. 221

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese ist einzufügen:

Ballhausen, Walter, Pfarrer i. R.

55270 Zornheim, Kurt-Schumacher-Straße 45

S 222

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese ist einzufügen: Reimann, Werner, Pfarrer i. R. 22085 Hamburg, Averhoffstraße 26

S. 224

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen: Ballhausen, Walter, Pfarrer i. R. (31.08.93) 55270 Zornheim, Kurt-Schumacher-Straße 45

S. 225

Änderung der Anschrift von Pfarrer i. R. Dr. Alfons Kirchgässner: 60311 Frankfurt am Main, Lange Straße 12, Telefon (0 69) 2 98 97-1 43

S. 228

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen: Reimann, Werner, Pfarrer i. R. (31.08.93) 22085 Hamburg, Averhoffstraße 26

Röder, Robert, Pfarrer i. R. (31.08.93) 35683 Dillenburg, Trompetersköpfchen 8 Telefon (0 27 71) 2 47 56

Änderung der Anschrift von Pfarrer i. R. Karl Pehl: 65830 Kriftel/Ts., Richard-Wagner-Straße 72 Telefon (0 61 92) 4 71 70

S. 229

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen: Siebenmorgen, Theobald, Pfarrer i. R. 56242 Marienrachdorf, Südstraße 2 Telefon (0 26 26) 7 07 77

S. 300

Änderung der Telefonnummern und Angabe der Telefaxnummer der Maria-Ward-Schwestern in Bad Homburg:

Telefonnummer: (0 61 72) 94 64-0 Telefaxnummer: (0 61 72) 94 64-64 Institut St. Maria, Schule:

Telefonnummer: (0 61 72) 94 64-94

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 10

Limburg, 1. Oktober 1993

Nr. 106	Wechsel im Amt des Generalvikars 5	7 Nr. 115	Allgemeine Genehmigung für die Steuersätze des Kirchgeldes und der Kirchengrundsteuer
Nr. 107	Zuschußrichtlinien des Bistums Limburg für Exerzitien und Einkehrtage	7	(hessischer Anteil)
Nr. 108	Änderung der Reisekostenverordnung5	8 Nr. 116	Diözesankirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 für das
Nr. 109	Vergütungsrichtlinien 5	8	Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) 60
Nr. 110	Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung5		Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe von 1994 bis 2001
Nr. 111	Änderung der Arbeitsvertragsordnung		Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag 61
	des Bistums Limburg 5	8 Nr. 119	Adreßbuch für das
Nr. 112	Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im		katholische Deutschland 1993 61
	kirchlichen Dienst 5	9 Nr. 120	Dienstnachrichten
Nr. 113	Gestellungsgelder für Ordensmitglieder 5	9 Nr. 121	Änderungen im Schematismus
Nr. 114	Diözesankirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)		

Nr. 106 Wechsel im Amt des Generalvikars

Zum Wechsel im Amt des Generalvikars hat der Herr Bischof die folgenden Dekrete erlassen:

FRANZ KAMPHAUS BISCHOF VON LIMBURG

Hierdurch entpflichte ich Herrn Generalvikar Dr. Raban Tilmann mit Ablauf des 30. Septembers 1993 vom Amt meines Generalvikars. Auf seinen eigenen Wunsch hin kehrt er zu Beginn des kommenden Monats in die Pfarrseelsorge nach Frankfurt zurück.

Ich übertrage ihm mit Urkunde vom heutigen Tag und mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 die Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main sowie eine weitere 50%ige kategoriale Tätigkeit im Bereich der Medien und der Akademikerseelsorge.

Limburg, 15. September 1993 Az. PA T/93/01/1 *τ Franz Kamphaus*Bischof von Limburg

FRANZ KAMPHAUS BISCHOF VON LIMBURG

Hierdurch ernenne ich Herrn Vizeoffizial Dr. iur. can. Günther Geis gemäß can. 475 § 1 C.I.C. mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 zu meinem

Generalvikar.

Dem Generalvikar kommt kraft Amtes im Bistum Limburg ausführende Gewalt zu unbeschadet der Herrn Weihbischof Gerhard Pieschl als Bischofsvikar für den synodalen Bereich übertragenen Rechte und Pflichten.

Gemäß can. 134 § 3 in Verbindung mit can. 479 § 1 C.I.C. übertrage ich Herrn Generalvikar Dr. Geis alle Vollmachten, zu deren Ausübung nach kirchlichem Recht mein Spezialmandat erforderlich ist. Damit ist er auch bevoll-

mächtigt, das Bistum Limburg bei allen Rechtsgeschäften zu vertreten.

Des weiteren delegiere ich Herrn Generalvikar Dr. Geis gemäß can. 492 § 1 C.I.C. als Vorsitzenden der Verwaltungskammer des Bischöflichen Ordinariates.

Limburg, 15. September 1993 Az. 9 B/93/01/2 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 107 Zuschußrichtlinien des Bistums Limburg für Exerzitien und Einkehrtage

- 1. Veranstaltungen der Intensivseelsorge wie Exerzitien, Meditationskurse und Einkehrtage sind für das Leben der einzelnen Gläubigen, der kirchlichen Gruppen und der Kirche des Bistums von großer Bedeutung. Deswegen werden diese Maßnahmen durch Zuschüsse aus Bistumsmitteln gefördert.
- 2. Die Zuschüsse werden über das Exerzitienreferat des Bischöflichen Ordinariats gewährt und an die Häuser bzw. Veranstalter überwiesen. Gruppierungen und Veranstalter sollen rechtzeitig entsprechende Anträge an das Exerzitienreferat stellen. Diejenigen Maßnahmen, die in den Exerzitienkalender des Bistums aufgenommen sind, werden vorrangig gefördert. Der Anspruch auf Förderung gilt nur im Rahmen der jährlichen Etatmittel.
- 3. Die Ziffer 5.1 gilt für Teilnehmer aus dem Bereich des Bistums Limburg. Die Ziffern 5.2 und 5.3 gelten für Kurse in Exerzitienhäusern auf dem Gebiet des Bistums Limburg. Für Exerzitien von Geistlichen und hauptamtlich pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen gilt eine eigene Regelung.
- 4. Förderungsfähige Veranstaltungen
- a) Ignatianische Einzelexerzitien (in der Regel 10 12 Tage).

- b) 4 6tägige Kursexerzitien mit Impulsen (Vorträgen) und meditativen Elementen.
- c) Gemeinschaftsexerzitien von Gruppen zur Glaubenserneuerung.
- d) Meditationskurse als Hinführung zur christlichen Kontemplation und zum inneren Gebet.
- e) Tage der Stille für Einzelne unter Begleitung qualifizierter Exerzitienleiter.

Über die Förderungsfähigkeit einer Veranstaltung entscheidet das Exerzitienreferat.

5. Art und Höhe der Zuschüsse

- 5.1 Zuschuß zum Tagessatz bei mehrtägigen Veranstaltungen (mit Übernachtung) pro Tag und Teilnehmer DM 15,- (An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag).
- 5.2 Zuschuß für Kursleiter, die nicht vom Bistum Limburg besoldet werden, bei Kursen in Exerzitienhäusern auf dem Gebiet des Bistums Limburg
- a) bei Kursexerzitien mit mindestens 10 Teilnehmern DM 125,- pro Tag, höchstens für 5 Tage;
- b) bei Einzelexerzitien pro Tag und Teilnehmer DM 8,für den Leiter, für höchstens 10 Tage;
- c) bei Einkehrtagen u. ä., die nicht aus anderen kirchlichen Mitteln gefördert werden (z. B. gemeindlich, aus Bezirksförderplan)
- für zweitägige Kurse (z. B. Freitag Sonntag)

DM 150,- pauschal;

- für eintägige Veranstaltungen

DM 30,- pro Kursdoppelstunde, für höchstens 4 KDSt.

5.3 Kursleitern, die hauptamtlich im Dienst des Bistums stehen, werden die Kosten für Fahrt innerhalb des Bistums, Unterkunft in o. g. Häusern und Verpflegung bezahlt.

6. Abrechnungsmodus

Die Zuschüsse werden an den Veranstalter bezahlt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags und der Teilnehmerliste. Daraus müssen ersichtlich sein: Tagessatz, Kursgebühren und Honorar des Kursleiters. Doppelbezuschussung aus Diözesanmitteln ist nicht möglich.

7. Diese Richtlinie tritt am 01.01.1994 in Kraft. Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Limburg, 17. August 1993 AZ: 803 A/93/02/1 Dr. Raban Tilmann Generalvikar

Nr. 108 Änderung der Reisekostenverordnung

Die Reisekostenverordnung im Bistum Limburg (RKVO) in der Fassung vom 13.12.1970 (Amtsblatt 1993, S. 35) wird in Abschnitt C. Gemeinsame Vorschriften zu RKVO-A und RKVO-B Nr. 2 a) aa) Satz 1 wie folgt geändert:

Entscheidet sich der Mitarbeiter für eine private Vollkaskoversicherung, so erhält er einen Prämienzuschuß von monatlich DM 80,00 der mit der monatlichen Vergütung ausgezahlt wird und der Lohnsteuer unterworfen ist.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Limburg, 16. August 1993 Az: 565 AH/93/01/6 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 109 Vergütungsrichtlinien

Die Richtlinie für den Einsatz und die Vergütung der Kirchenmusiker im Bistum Limburg wurde durch Verordnung vom 16.08.1993 geändert.

Die Vergütungsrichtlinie für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst des Bistums Limburg (A. Allgemeine Vergütungsrichtlinie, 4. Allgemeiner Verwaltungsdienst) wurde durch Verordnung vom 16.08.1993 geändert.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 110 Änderung der Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung

Die Ordnung für die Zahlung der Weihnachtszuwendung vom 9. Januar 1984, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1991 (Amtsblatt 1992, S. 148) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält einen neuen Punkt 6 mit folgendem Wortlaut:

Der Arbeitnehmer außerdem, wenn er gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat, innerhalb von 3 Monaten ab dem Tag, an dem er ein Kind mit dem Ziel der Annahme als Kind in seine Obhut aufgenommen hat.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Limburg, 16. August 1993 Az: 565 AH/93/01/6 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 111 Änderung der Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg

Die Arbeitsvertragsordnung des Bistums Limburg vom 13. Dezember 1976 (Amtsblatt 1976, S. 450 - 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Januar 1993 (Amtsblatt 1993, S. 21) wird wie folgt geändert:

§ 10 a Abs. 7 AVO erhält folgenden Wortlaut:

Kind im Sinne des Abs. 2 ist auch ein Kind, das durch den Mitarbeiter mit dem Ziel der Annahme als Kind in seine Obhut aufgenommen wurde.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Limburg, 16. August 1993 Az: 565 AH/93/01/6 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 112 Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst

Die Ordnung für Sonderurlaub für Mitarbeiter im kirchlichen Dienst in der Fassung vom 19. Februar 1993 (Amtsblatt 1993, Seite 39 f.) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 6 der Ordnung erhält folgenden Wortlaut:

Das Recht auf Sonderurlaub haben Mitarbeiter, deren Kinder nach dem 30. Juni 1989 geboren worden sind oder die ein Kind nach dem 30. Juni 1989 mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben.

§ 3 Abs. 1 der Ordnung erhält folgenden Wortlaut:

Ein in § 1 genannter Mitarbeiter, der seine Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, seinen Ehegatten oder seine Kinder oder Kinder, welche mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen wurden, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftig sind, tatsächlich betreut und pflegt, hat das Recht, einen unbezahlten Sonderurlaub zu beantragen.

Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Limburg, 16. August 1993 TFranz Kamphaus Az: 565 AH/93/01/6 Bischof von Limburg

Nr. 113 Gestellungsgelder für Ordensmitglieder

Entsprechend dem Beschluß der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 21. Juni 1993 wird die "Ordnung über die Gestellung von Ordensmitgliedern" vom 1. Januar 1992 (Amtsblatt 1992 Nr. 366), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Januar 1993 (Amtsblatt 1993, S. 21), mit Wirkung vom 1. Januar 1994 wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5

Höhe des Gestellungsgeldes

(1) Das Gestellungsgeld beträgt jährlich für die

` '	0.0	Ο,	
Gestellungsg	ruppe I		84.000,- DM
Gestellungsg	ruppe II		62.400,- DM
Gestellungsg	ruppe III		48.600,- DM
Limburg, 13. Az: 101J/93/0			Franz Kamphaus Bischof von Limburg
AZ: 101]/93/0	11/23	L	dischol von Limburg

Nr. 114 Diözesankirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 18. Juni 1993 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Absatz 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10.12.1968, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Limburg, 21. Juni 1993 *T Franz Kamphaus*Az: 612C/93/02/1 Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die, Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 18. Juni 1993 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluß für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) festgesetzt.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 10. Dezember 1968, in der Fasung vom 16. Dezember 1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Wiesbaden, 16. Juli 1993 In Vertretung: Az: VIA6.1-873/6/4-4-39 Christiane Schmerbach

Nr. 115 Allgemeine Genehmigung für die Steuersätze des Kirchgeldes und der Kirchengrundsteuer (hessischer Anteil)

Für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1994, 1995 und 1996 sollen gemäß § 7 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12.02.1986 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen vorsehen, genehmigt werden, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,- DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz 6,- DM, der Höchstsatz 60,- DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 600,- DM jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Limburg, 21. Juni 1993 Az: 612 C/93/02/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Genehmigung

Gemäß § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 1991 (GVBl. I S. 339), genehmige ich für die Rechnungsjahre (Kalenderjahre) 1994, 1995 und 1996 allgemein alle Steuerbeschlüsse der Kirchengemeinden der Diözese Limburg (hessischer Anteil), die als Ortskirchensteuer die Erhebung eines Kirchgeldes und einer Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen vorsehen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Das Kirchgeld kann als festes Kirchgeld bis zum Höchstbetrag von 12,- DM jährlich erhoben werden. Das Kirchgeld kann als gestaffeltes Kirchgeld derart erhoben werden, daß der Mindestsatz 6,- DM, der Höchstsatz 60,- DM jährlich nicht übersteigen darf. Ländliche Kirchengemeinden können an Stelle einer Ortskirchensteuer, die als Abgabe nach den Grundsteuermeßbeträgen erhoben wird, ein gestaffeltes Kirchgeld erheben, das 600,- DM jährlich nicht übersteigen darf.

Die Abgabe nach den Meßbeträgen der Grundsteuer wird bis zu 20 v. H. der Meßbeträge der Grundsteuer erhoben.

Wiesbaden, 16. Juli 1993 In Vertretung: Az: VIA6.1-873/6/4-4-39 Christiane Schmerbach

Nr. 116 Diözesankirchensteuerbeschluß für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil)

Der Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg hat am 18. Juni 1993 folgenden Diözesankirchensteuerbeschluß für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 1994 erlassen:

Der Vomhundertsatz der Diözesankirchensteuer wird auf 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Steuerjahr (Kalenderjahr) 1994 für das Bistum Limburg (rheinland-pfälzischer Anteil) festgesetzt.

Das besondere Kirchgeld (§ 5 Absatz 1 Ziffer 5 des Rheinland-Pfälzischen Kirchensteuergesetzes vom 24.02.1971) bemißt sich nach der Tabelle, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg vom 08.11.1971, in der Fassung vom 16.12.1989, bildet.

Eine Diözesankirchensteuer vom Vermögen wird nicht erhoben.

Limburg, 21. Juni 1993 Az: 612D/93/03/1 *TFranz Kamphaus*Bischof von Limburg

Genehmigung

Der vorstehende Kirchensteuerbeschluß des Bistums Limburg vom 18.06.1993 für das Jahr 1994 wird hiermit gemäß § 3 Abs. 1 KiStG vom 24.02.1971 (GVBl. S. 59) für den Bereich des Landes Rheinland-Pfalz anerkannt.

Mainz, 23. Juli 1993

Ministerium für Ministerium der Bildung und Kultur Finanzen Rheinland-Pfalz Rheinland-Pfalz Im Auftrag Im Auftrag Neugebauer Dr. Giloy

Nr. 117 Firmungen und Visitationen durch die Bischöfe von 1994 bis 2001

Visitiert werden die Pfarreien/Pfarrvikarien und die Gemeinden der Katholiken anderer Muttersprache in Fortsetzung des seit 1986 gültigen Turnus nach folgendem Plan:

1994 Diözesanbischof: Bezirke Hochtaunus und

Untertaunus

Weihbischof: Bezirk Limburg

1995 Diözesanbischof: Bezirke Wiesbaden und

Rhein-Lahn

Weihbischof: Bezirk Rheingau

1996 Diözesanbischof: Bezirk Frankfurt

Weihbischof: Bezirke Lahn-Dill-Eder und

Wetzlar

1997 Diözesanbischof: Bezirk Main-Taunus

Weihbischof: Bezirk Westerwald

1998 Diözesanbischof: Bezirk Limburg

Weihbischof: Bezirk Hochtaunus und

Untertaunus

1999 Diözesanbischof: Bezirk Rheingau

Weihbischof: Bezirke Rhein-Lahn und

Wiesbaden

2000 Diözesanbischof: Bezirke Lahn-Dill-Eder und

Wetzlar

Weihbischof: Bezirk Frankfurt

(außer Dekanat Höchst)

2001 Diözesanbischof: Bezirk Westerwald

Weihbischof: Bezirk Frankfurt

(Dekanat Frankfurt-Höchst) und Bezirk Main-Taunus

In der Zeit zwischen den Bischofsfirmungen stehen für die Firmspendung dazu beauftragte Priester zur Verfügung. Die Gemeinden, welche einen zweijährigen oder jährlichen Firmzyklus haben, werden jeweils im Herbst eines Jahres gebeten, ihre Terminwünsche für das kommende Jahr zu äußern.

Nr. 118 Kollekte und Meßstipendien am Allerseelentag

Seit vielen Jahren dient die Kollekte am Allerseelentag der Priesterausbildung in Ostdeutschland. Diese Hilfe wird weiter dringend benötigt.

Gemäß c. 951 § 1 CIC/1983 und einem Beschluß des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz können Stipendien für Binations- und Trinationsmessen an Allerseelen unter der Voraussetzung angenommen werden, daß diese dem Bonifatiuswerk zugute kommen. Diese Stipendien mögen ungekürzt an den Generalvorstand des Bonifatiuswerkes überwiesen werden.

Priester, denen eigene Intentionen nicht zur Verfügung stehen, können eine zweite und dritte heilige Messe an Allerseelen in der Meinung des Bonifatiuswerkes zelebrieren.

Die Überweisungen bzw. Meldungen über die Zahl der heiligen Messen, die übernommen werden, können einzeln oder dekanatsweise erfolgen.

Anschrift:

Generalvorstand des Bonifatiuswerkes Postfach 11 69 33041 Paderborn Konten:

Darlehenskasse im Erzbistum Paderborn Nr. 10 000 100 (BLZ 472 603 07) Sparkasse Paderborn Nr. 125 (BLZ 472 501 01) Postgiroamt Köln 22610-501 (BLZ 370 100 50)

Nr. 119 Adreßbuch für das katholische Deutschland 1993

Das Adreßbuch für das katholische Deutschland 1993 ist erschienen und kann über den Buchhandel oder beim Bonifatiusverlag, Postfach 12 89, 33042 Paderborn zum Preis von DM 32,- erworben werden.

Nr. 120 Dienstnachrichten

Der Herr Bischof hat den Verzicht von Herrn Pfarrer Rudi DOHNAL auf die Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt am Main zum 31. Juli 1993 angenommen. (70)

Zu diesem Zeitpunkt endet auch die Seelsorgetätigkeit von Pfarrer DOHNAL an den Unikliniken in Frankfurt am Main. (202)

Herr Pfarrer Albert ZELL, Pfarrei St. Josef in Hillscheid, wurde zum Termin 26. August 1993 zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen ernannt. (160)

Herr Pfarrer Michael LIZDIKS, St. Markus-Krankenhaus in Frankfurt am Main, ist zum 31. August 1993 in den Ruhestand getreten. (202)

Herr Kaplan Dr. Wilhelm CHRISTE wurde zum 1. September 1993 als Kaplan in der Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt am Main eingesetzt. (70)

Herr Pfarrer Gerhard ZERFAS wurde vom 1. September 1993 bis 30. September 1993 zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach ernannt. (161)

Herr Kaplan Michael VOGT wurde vom 1. September 1993 bis 30. September 1993 zum Pfarrverwalter der Pfarrei Herz-Jesu in Dillenburg ernannt. (91)

Herr Pfarrer Richard WEILER, Pfarrei St. Bonifatius in Frankfurt am Main, wurde zum 1. August 1993 bis zur Wiederbesetzung der Pfarrei zum Pfarrverwalter der Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt am Main ernannt. (70)

Herr Pfarrer Michael KOHLHAAS, Pfarrei St. Anna in Herschbach, wurde zum 1. Oktober 1993 bis zur Wiederbesetzung der Pfarreien zum Pfarrverwalter der Pfarreien St. Antonius und St. Markus in Ransbach-Baumbach ernannt. (161)

Der Herr Bischof hat zum 1. Oktober den amtierenden Generalvikar und Leiter der Seelsorge nach c. 517 § 2 C.I.C. in der Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main, Herrn Dr. Raban TILMANN, daselbst zum Pfarrer ernannt (50 % Pfarrseelsorge, 50 % kategoriale Tätigkeit im Bereich der Medien und der Akademikerseelsorge). (59)

Der Herr Bischof hat mit gleichem Termin Herrn Pfarrer Wolfgang REUSING, Pfarrei St. Wendel in Bad Camberg-Dombach und Bad Camberg-Schwickershausen, zum Pfarrer der Pfarreien St. Margaretha in Hasselbach und St. Nikolaus in Selters-Haintchen ernannt. (97/98)

Mit gleichem Termin hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Helmut NEUMANN, Pfarreien St. Peter und Paul in Bad Camberg und St. Ferrutius in Bad Camberg-Würges, zum Leiter der Seelsorge nach c. 517 § 2 C.I.C. in der Pfarrei St. Wendel in Bad Camberg-Dombach und Bad Camberg-Schwickershausen ernannt. (96)

Korrektur von Amtsblatt 1993, S. 37:

Der Herr Bischof hat Herrn Pfarrer ZERFAS zum 1. Oktober 1993 (nicht 1. September 1993) zum Pfarrer der Pfarrei Herz-Jesu in Dillenburg ernannt. (91)

Mit Termin 1. September 1993 ist Frau Claudia RISSE als pastorale Mitarbeiterin in der katholischen Krankenhausseelsorge im St. Markus-Krankenhaus in Frankfurt am Main tätig. (202)

Mit gleichem Termin ist Frau Barbara KALTWASSER als pastorale Mitarbeiterin in der katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt am Main tätig. (216)

Mit Termin 30. September 1993 ist Frau Maria Laura CARDOLETTI aus dem Dienst in der katholischen Italienischen Gemeinde in Frankfurt-Höchst ausgeschieden. (216)

Für die Zeit vom 1. September 1993 bis 31. August 1995 wurde Herr Gerhard WILDEN als Gemeindeassistent in Frankfurt-Oberrad, Herz Jesu, angestellt. (71)

Mit Termin 30.09.1993 scheidet Frau Claudia MENNEN-ROSCHÉ, Pastoralreferentin, aus dem hauptamtlichen pastoralen Gemeindedienst des Bistums Limburg aus. (61)

Mit Termin 30.09.1993 geht Frau Helma KUNTSCHER, Gemeindereferentin in Wiesbaden, Dreifaltigkeit, in Ruhestand. (179)

Mit Termin 01.10.1993 wird Schwester Maria FLEISSIG SSpS als Gemeindereferentin (100 %) in Oestrich-Winkel, St. Aegidius, angestellt. (128)

Mit Termin 01.10.1993 wird Frau Maria SCHMEDT als Pastoralreferentin (100 %) in Bad Homburg, St. Marien, angestellt. (78)

Korrektur vom Amtsblatt 1993, S. 55, Nr. 104:

Mit Termin 01.10.1993 (nicht 01.09.1993) wird die Gemeindereferentin Frau Sibylle BRENNICKE beurlaubt bis zum 30.09.1994. (75)

Nr. 121 Änderungen im Schematismus

S. 60

Unter Pfarrei St. Michael in Frankfurt am Main ist bei weiteren Geistlichen mit überpfarrlichem Auftrag zu ergänzen:

Kuther, Ulrich, Kaplan im Studium, 60389 Frankfurt, Gellertstraße 39

S. 113

Änderung der Telefonnummer von Bezirksdekan Rolf Kaifer:

Telefon (0 61 45) 60 15

S. 119

Unter Pfarrei St. Gallus in Flörsheim ist die Telefonnummer zu ändern: Telefon (0 61 45) 60 15

S. 119

Die Pfarrei St. Josef in Flörsheim ist unter folgender Anschrift zu erreichen: 65439 Flörsheim, Hauptstraße 28, Telefon (0 61 45) 60 15

S. 223

Unter Geistliche aus anderen Diözesen ist einzufügen: Kuther, Ulrich

Ort: Frankfurt

Heimatdiözese: Mainz

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 11

Limburg, 1. November 1993

Nr. 122	Änderung der Synodalordnung	.63	Nr. 132	Änderung der Ordnung für die Konstituierung
Nr. 123	Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg			der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung67
	(WO PGR)	.65	Nr. 133	Anderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter des Diakonenrates in den
Nr. 124	Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im		N. 121	Diözesansynodalrat
NI 12E	Bistum Limburg (WO J)Änderung der Ordn ung für die Konstituierung	. 65	Nr. 134	Anderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der
Nr. 125	des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung			Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat
	von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat	.65	Nr. 135	Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat67
Nr. 126	Änderung der Ordnung für die Wahl der Ge- meinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg		Nr. 136	Änderung der Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache
N. 107	(WO GR)	.66	Nr. 137	Änderung der Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates
Nr. 127	Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken			durch Mitglieder des Diözesansynodalrates 68
	anderer Muttersprache sowie für Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von			Authentische Interpretation des § 5 MAVO
Nr. 128	Kandidaten für den Bezirkssynodalrat Änderung der Ordnung für die Konstituierung	.66		Fortbildungsangebote für 1994
	der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der		Nr. 141	Warnung vor dem Verein "Deutsche Vereinigung für eine Christliche Kultur"68
	Diözesanversammlung	.66		Warnung
Nr. 129	Änderung der Ordnung für die Wahl der			Kardinal-Bertram-Stipendium69
	Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat	.66	Nr. 144	Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee69
Nr. 130	Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertrete der Gemeinderäte von Katholiken anderer Mutter			Österreichische Pastoraltagung
	sprache in den Bezirkssynodalrat			Dienstnachrichten
Nr. 131	Änderung der Ordnung für die Zuwahl im Bezirkssynodalrat	. 6 7	Nr. 147	Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.199369
	•		Nr. 148	Abzuge ben70

Nr. 122 Änderung der Synodalordnung

Die Synodalordnung vom 23. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 539 - 559), zuletzt geändert am 28. September 1992 (Amtsblatt 1992, S. 199), wird geändert wie folgt:

In der Präambel wird nach dem 9. Absatz hinter den Worten "die Dienst und Leben der Priester betreffen" folgender Abschnitt eingefügt:

"Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg und berät den Diözesanbischof in bezug auf Dienst und Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone."

In der Präambel wird im 12. Absatz (alt; neu 13. Absatz) zwischen den Wörtern "Priesterrat" und "Ordensrat" eingefügt:

"Diakonenrat".

§ 2 Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

"Wird die Zahl der gewählten Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 b gesenkt, verringert sich die Zahl jeweils um eins."

§ 2 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

"Nach zweimaliger Wiederwahl als Vorsitzender eines synodalen Gremiums ist das Mitglied für die folgende Amtszeit als Vorsitzender nicht wählbar."

Die Überschrift des § 3 erhält folgende Fassung:
"§ 3 Einspruchsrecht und Wahlprüfungskammer"

Neu eingefügt in § 3 werden folgende Absätze als Nr. 1 bis 4: "(1) Gegen die Gültigkeit von Wahlen kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Wahltag Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat - Diözesansynodalamt - einzureichen und zu begründen.

Maßgebend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.

- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Wahl zu.
- (3) Die Erledigung des Einspruchs geschieht gemäß der "Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg".
- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des jeweiligen Gremiums, es sei denn, die Wahlprüfungskammer bzw. der Einspruchsausschuß hätte eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung erlassen."

Abs. 1 wird Abs. 5 mit folgender Änderung: Die Worte "die gemäß den Wahlordnungen" werden gestrichen und für sie wird eingesetzt: "alle".

Die Abs. 2 bis 5 werden die Abs. 6 bis 9.

Der Abs. 6 erhält folgenden Wortlaut und wird zu Abs. 10: "(10) Für die Überprüfung der Wahl der Gemeinderäte sowie die Wahlen in den Gemeinderäten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache wird ein Einspruchsausschuß gebildet. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuß ist in seinem Verfahren frei; er entscheidet endgültig."

§ 16 Abs. 1 b erhält folgenden Zusatz:

"Vor der Wahl zum Pfarrgemeinderat kann der Pfarrgemeinderat durch Beschluß mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder festlegen, daß die Zahl der gewählten Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates gemäß § 16 Abs. 1 b um bis zu zwei gesenkt wird; näheres regelt die Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte."

Das Statut des Diakonenrates wird Artikel E.

Die bisherigen Artikel

- E. Der Ordensrat,
- F. Der Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache,
- G. Der Diözesankirchensteuerrat werden Artikel F. bis H.
- §§ 1 bis 5 des Statutes des Diakonenrates mit folgendem Wortlaut werden §§ 76 a bis e:
- "§ 76 a Begriffsbestimmung und Amtszeit des Diakonenrates
- (1) Der Diakonenrat repräsentiert die Ständigen Diakone des Bistums Limburg.
- (2) Die Amtszeit des Diakonenrates beträgt vier Jahre. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diakonenrat auf zu bestehen.

- § 76 b Zusammensetzung des Diakonenrates
- (1) Dem Diakonenrat gehören mit Stimmrecht an
- a) der Diözesanbischof als Vorsitzender kraft Amtes oder ein von ihm delegierter Vorsitzender;
- b) sechs von den Ständigen Diakonen des Bistums Limburg aus ihrer Mitte gewählte Vertreter, und zwar
 - drei hauptberuflich tätige Diakone,
 - zwei Diakone mit Zivilberuf,
 - ein Diakon im Ruhestand.
- (2) Dem Diakonenrat gehören ohne Stimmrecht, jedoch mit Antrags- und Rederecht an
- a) der Personaldezernent;
- b) der Bischöfliche Beauftragte für den Ständigen Diakonat;
- c) der Ausbildungsreferent für die Ständigen Diakone, der auch Sekretär des Diakonenrates ist.
- (3) Der Diakonenrat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher. Dieser vertritt den Diakonenrat im Rahmen der bestehenden diözesanen Ordnungen.

§ 76 c Aufgaben des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat berät den Diözesanbischof sowie die zuständigen Dezernenten in bezug auf Dienstund Lebensverhältnisse sowie auf die Aus- und Fortbildung der Ständigen Diakone. Diese Aufgabe erfüllt er insbesondere durch
- a) Beratung der Fragen, die der Diözesanbischof oder ein zuständiger Dezernent ihm vorlegen;
- b) Anregungen und Vorschläge an den Diözesanbischof oder das Bischöfliche Ordinariat;
- c) Stellungnahmen in dienstrechtlichen und sozialen Angelegenheiten.
- (2) Der Diakonenrat erhält die für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen durch das Bischöfliche Ordinariat, insbesondere durch den Bischöflichen Beauftragten für den Ständigen Diakonat.
- (3) Der Diakonenrat entsendet ein Mitglied in den Diözesansynodalrat.

§ 76 d Arbeitsweise des Diakonenrates

- (1) Der Vorsitzende lädt den Diakonenrat unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (2) Der Diakonenrat tagt in der Regel zweimal im Jahr. Wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Diakonenrates die Einberufung einer Sitzung mit dem Vorschlag eines Tagesordnungspunktes von größerer Bedeutung erbittet, wird der Vorsitzende dieser Bitte nach Möglichkeit entsprechen.
- (3) Der Diakonenrat ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen ist.
- (4) Die Sitzungen des Diakonenrates sind für alle von ihm vertretenen Ständigen Diakone öffentlich, sofern der Diakonenrat im Einzelfall nicht anders beschließt. Zu den Sitzungen können Fachleute eingeladen werden.
- (5) Die Gesprächsleitung übernimmt ein Moderator; er soll möglichst in der vorausgehenden Sitzung bestimmt werden.

(6) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Beschlüsse im Wortlaut und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen enthalten sein müssen. Sie wird vom Vorsitzenden zum Versand an die Ständigen Diakone freigegeben. Sie gehört zu den amtlichen Akten des Diakonenrates und des Bischöflichen Ordinariates und ist dort aufzubewahren.

§ 76 e Sozialkommission des Diakonenrates

- (1) Der Diakonenrat kann für die Behandlung sozialer Angelegenheiten der Ständigen Diakone eine Sozialkommission bilden.
- (2) Die Mitglieder der Sozialkommission werden vom Diakonenrat berufen. Der Sozialkommission müssen mindestens ein hauptamtlicher Diakon und mindestens ein Diakon mit Zivilberuf angehören. Die Sozialkommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- (3) Die Sozialkommission arbeitet im Auftrag des Diakonenrates und ist diesem verantwortlich.
- (4) Zu den Sitzungen der Sozialkommission können Fachleute hinzugezogen werden."

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 760 B/93/02/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 123 Änderung der Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)

Die "Ordnung für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO PGR)", zuletzt geändert am 3. Juli 1989 (Amtsblatt 1989, S. 181), wird geändert wie folgt:

§ 12 erhält folgenden neuen Absatz, der Abs. 2 wird:

"(2) Gelingt es dem Vorbereitenden Wahlausschuß nicht, die Kandidatenliste ordnungsgemäß zu ergänzen, kann der Pfarrgemeinderat bis spätestens drei Wochen vor der Wahl des Pfarrgemeinderates mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschließen, daß die Zahl der gewählten Mitglieder des neuen Pfarrgemeinderates um bis zu zwei gesenkt wird; der Beschluß des Pfarrgemeinderates ist dem Diözesansynodalamt über das Bezirksamt mitzuteilen."

Die Absätze 2 bis 4 werden zu Absätzen 3 bis 5.

§ 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Briefwähler hat einen verschlossenen Umschlag mit Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag mit einem einliegendem Stimmzettel entweder dem Pfarramt so rechtzeitig zuzustellen, daß der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder er hat den Wahlbrief spätestens bis zur Beendigung der Wahl dem Wahlvorstand zuzuleiten."

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

In § 23 Abs. 2 wird das Wort "zwei" ersetzt durch "sechs".

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993

Az: 760 B/93/03/2

T Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 124 Änderung der Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)

Die "Ordnung für die Wahl des Jugendsprechers in die Pfarrgemeinderäte im Bistum Limburg (WO J)", zuletzt geändert am 3. Juli 1989, (Amtsblatt 1989, S. 181 f.), wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

In § 12 Abs. 2 wird das Wort "zwei" ersetzt durch "sechs".

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993

Az: 760 B/93/04/1

τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 125 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere

Die "Ordnung für die Konstituierung des Pfarrgemeinderates sowie für die Wahlen im Pfarrgemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pfarrgemeinderat" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572) wird wie folgt geändert:

Gremien durch den Pfarrgemeinderat

In § 1 Abs. 1, 2. Satz ist hinter "statt" einzufügen:

", in Kirchengemeinden, deren Pfarrer für mehrere Gemeinden verantwortlich ist, spätestens nach einem Monat."

Die Ordnung wird ergänzt um § 7:

"§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Der bisherige § 7 wird § 8.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 760 B/93/03/1 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 126 Änderung der Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR)

Die "Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg (WO GR)", zuletzt geändert am 3. April 1989 (Amtsblatt 1989, S. 182), wird geändert wie folgt:

§ 18 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Briefwähler hat einen verschlossenen Umschlag mit Briefwahlschein und Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel entweder dem Pfarramt so rechtzeitig zuzustellen, daß der Wahlbrief spätestens am Tag vor der Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder er hat den Wahlbrief spätestens bis zur Beendigung der Wahl dem Wahlvorstand zuzuleiten."

§ 23 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

In § 23 Abs. 2 wird das Wort "zwei" ersetzt durch "sechs".

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 729 B/93/01/2 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 127 Änderung der Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat

Die "Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie für Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für den Bezirkssynodalrat", zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 134), wird erweitert um § 7:

"§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993

Az: 729 B/93/01/1

τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 128 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung

§ 4 der "Ordnung für die Konstituierung der Bezirksversammlung, für die Wahlen in der Bezirksversammlung und für die Benennung von Kandidaten für die Zuwahl in der Diözesanversammlung" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 572 f.) wird um folgenden Absatz ergänzt:

"(7) Wenn der Vorsitzende der Bezirksversammlung sich außerstande erklärt, der Diözesanversammlung als Mitglied anzugehören, wählt die Bezirksversammlung in der konstituierenden Sitzung einen der Stellvertreter des Vorsitzenden als ständiges Mitglied in die Diözesanversammlung. Für diese Wahl gelten die Bestimmungen des Abs. 4."

Die Ordnung wird erweitert um § 8:

"§ 8 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 730 B/93/02/1 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 129 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat

Die "Ordnung für die Wahl der Vertreter der im Bezirk tätigen Priester in den Bezirkssynodalrat" vom 24. November 1977 (Amtsblatt 1977, S. 581 f.) wird geändert wie folgt:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

In § 5 Abs. 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 12. Oktober 1993 Az: 730 B/93/03/3 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 130 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodal-

Die "Ordnung für die Wahl der Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache in den Bezirkssynodalrat" vom 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 131) wird erweitert um § 4:

"§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 730 B/93/03/2 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 131 Änderung der Ordnung für die Zuwahl im Bezirkssynodalrat

Die "Ordnung für die Zuwahl im Bezirkssynodalrat", zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 135), wird geändert wie folgt:

§ 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Wahlberechtigt für die Zuwahl sind der Bezirksdekan, der Vorsitzende der Bezirksversammlung, die von der Bezirksversammlung in den Bezirkssynodalrat gewählten Personen, die von den Priestern des Bezirks in den Bezirkssynodalrat gewählten Priester und die Vertreter der Gemeinderäte von Katholiken anderer Muttersprache."

Die Ordnung wird erweitert um § 4:

"§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993

Az: 730 B/93/03/1

т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 132 Änderung der Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung

Die "Ordnung für die Konstituierung der Diözesanversammlung und für die Wahlen in der Diözesanversammlung", zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 135), wird erweitert um § 7:

"§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993

Az: 720 A/93/01/1

т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 133 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter des Diakonenrates in den Diözesansynodalrat

Die "Ordnung für die Wahl der Vertreter des Diakonenrates in den Diözesansynodalrat" vom 28. Januar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 147) wird erweitert um § 4:

"§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993

Az: 703 A/93/01/1

τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 134 Änderung der Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat

Die "Ordnung für die Wahl der Vertreter der Berufsgruppen der Pastoralreferenten und Gemeindereferenten in den Diözesansynodalrat" vom 24. Februar 1992 (Amtsblatt 1992, S. 76 f.) wird geändert wie folgt:

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

In § 6 Abs. 2 wird das Wort "zwei" durch das Wort "sechs" ersetzt.

Die vorstehenden Änderungen wurden vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie werden hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az. 703 A/93/01/2 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 135 Änderung der Ordnung für die Wahlen im Ordensrat

Die "Ordnung für die Wahlen im Ordensrat", zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 135), wird erweitert um § 7:

"§ 7 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 101 H/93/01/1 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 136 Änderung der Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache

Die "Ordnung für die Wahlen im Rat der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache", zuletzt geändert am 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 135), wird erweitert um § 4:

"§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesansynodalrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 729 B/93/01/3 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 137 Änderung der Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates

Die "Ordnung für die Wahl von Mitgliedern des Diözesankirchensteuerrates durch Mitglieder des Diözesansynodalrates" vom 15. Dezember 1988 (Amtsblatt 1988, S. 131), wird erweitert um § 4:

"§ 4 Einspruchsrecht

Gegen die Gültigkeit der vorstehend genannten Wahlen ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt."

Die vorstehende Änderung wurde vom Diözesanrat beraten und gutgeheißen. Sie wird hierdurch mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft gesetzt.

Limburg, 20. Oktober 1993 Az: 612 E/93/02/1 T Franz Kamphaus
Bischof von Limburg

Nr. 138 Authentische Interpretation des § 5 MAVO

Da im Bereich des Caritasverbandes unter bestimmten Voraussetzungen Zweifel hinsichtlich der zuständigen Mitarbeitervertretung aufgetreten sind, bestimme ich hierdurch im Wege der authentischen Interpretation des § 5 MAVO folgendes:

"Die zuständige Mitarbeitervertretung für Mitarbeiter im Bereich des Caritasverbandes, die vom Diözesancaritasverband angestellt werden, aber bei einem Bezirkscaritasverband tätig sind, ist die Mitarbeitervertretung des Caritasverbandes, für den die Anstellung erfolgt".

Limburg, 5. Oktober 1993 AZ. 565S/93/06/1 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 139 Priesterexerzitien

In Haus Schönenberg, Ellwangen/Jagst

Termin:

08.11. bis 12.11.1993

Thema:

"Komm und hilf uns" (Apg 16,9) -

Priesterliche Spiritualität"

Leiter:

Pater Hans Schermann, Redemptorist, Innsbruck

Anmeldungen an Haus Schönenberg, 73479 Ellwangen-Schönenberg, Telefon (0 79 61) 30 25.

Nr. 140 Fortbildungsangebote für 1994

Im Oktober 1993 ist der Fort- und Weiterbildungskalender für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bistums Limburg erschienen. Er enthält für das Jahr 1994 Fortbildungsangebote für folgende Gruppen: Priester, Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, für

Pfarrhaushälterinnen , Küsterinnen und Küster, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, für Verwaltungsangestellte sowie berufsübergreifende Angebote.

Der Fortbildungskalender wurde unmittelbar an alle Priester und hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und an die Bezirksämter verschickt. Dieser Personenkreis wird gebeten, die anderen genannten Berufsgruppen auf den Kalender aufmerksam zu machen. Zusätzliche Exemplare können angefordert werden bei: Bischöfliches Ordinariat, Dezernat Personal, Abteilung Personalbildung, Weilburger Straße 16, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 00 70.

Auf Fortbildungsveranstaltungen, für die noch Plätze frei sind, wird monatlich ein Merkblatt hinweisen, das mit dem Amtsblatt versandt werden wird.

Beim Ausfüllen der dem Kalender beigefügten Anmeldekarten ist darauf zu achten, daß zusammen mit der Anmeldung und der Bitte um Dienstbefreiung und Bezuschussung auch die Zustimmung des Dienstvorgesetzten vorliegen muß. Dies gilt nicht für Priester im diözesanen Dienst.

Nr. 141 Warnung vor dem Verein "Deutsche Vereinigung für eine Christliche Kultur"

Es besteht Veranlassung, vor dem Verein "Deutsche Vereinigung für eine Christliche Kultur e. V." mit Sitz in Frankfurt am Main zu warnen. Dieser Verein führt die Aktion "SOS Leben" durch, in deren Zusammenhang um Geldspenden gebeten wird, die nach Angaben des Vorsitzenden Benno Hofschulte für eine Briefaktion gegen Abtreibung verwendet werden sollen.

Nach unseren Informationen bestehen erhebliche Zweifel an der Seriosität dieser Vereinigung, die gemäß ihrer Satzung die "philantropische Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere durch Krankenhausbesuche mit moralischer und materieller Betreuung" und die Förderung der Jugendhilfe vorsieht. Irgendwelche Aktivitäten dieser Art sind uns aber nicht bekannt.

Nr. 142 Warnung

Das Bundeskriminalamt Wiesbaden warnt vor einem ca. 40- bis 50jährigen Mann, der bisweilen als Herr Roeszler oder Herr Herms auftritt, und der sich gegenüber Geistlichen als "RAF"-Angehöriger bzw. "RAF"-Aussteiger ausgibt und im Rahmen von seelsorgerischen Gesprächen Geld erschwindelt. Hierbei gibt er zumeist an, dieses Geld für eine Fahrkarte zu benötigen, um seinen in einer entfernten Stadt wohnenden Sohn besuchen zu können. Trotz Zusage zahlte er eine Geldsumme bisher nicht zurück.

Der Mann wird wie folgt beschrieben: ca. 40 bis 50 Jahre alt; ca. 1,85 m groß und stabil gebaut; graue schulterlange Haare; gepflegter Eindruck; ausgeprägtes Doppelkinn; hessischer oder badischer Dialekt.

Ein terroristischer Hintergrund ist auf jeden Fall auszuschließen.

Nr. 143 Kardinal-Bertram-Stipendium

Das Schlesische Priesterwerk e. V. fördert in Verbindung mit dem Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V. die Erforschung der schlesischen Kirchengeschichte. Es gewährt jährlich drei Kardinal-Bertram-Stipendien in Höhe von je 3 000,- DM.

Die für 1994 ausgeschriebenen Themen und Einzelheiten können erfragt werden beim Institut für ostdeutsche Kirchen- und Kulturgeschichte e. V., St.-Peters-Weg 11 - 13, 93047 Regensburg, Telefon (09 41) 5 88 13.

Nr. 144 Urlauberseelsorge auf den Inseln und an der Küste der Nord- und Ostsee

Fast während des ganzen Jahres, auch in der Vor- und Nachsaison, werden auf den Inseln und in den Urlaubsorten der Nord- und Ostseeküste Geistliche für die Urlauberseelsorge benötigt. Gegen Übernahme der üblichen Verpflichtungen, besonders des Gottesdienstes, wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt. Die dienstliche Inanspruchnahme läßt in jedem Fall ausreichend Zeit zur privaten Erholung.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Generalvikariat, Postfach 13 80, D-49003 Osnabrück, angefordert werden.

Nr. 145 Österreichische Pastoraltagung

Vom 28. bis 30. Dezember 1993 findet die Österreichische Pastoraltagung zum Thema: "Christliche Visionen für ein offenes Europa" statt. Referenten und Referentinnen werden u. a. sein: Prof. Thomas Nyiri (Budapest); Prof. Eugen Biser (München); Prof. Helen Schüngel-Straumann (Kassel); Kardinal Dr. Franz König (Wien).

Eingeladen sind Priester, Diakone, Ordensleute, Pastoralreferenten und Pastoralreferentinnen.

Interessenten und Interessentinnen können nähere Informationen und das gedruckte Programm unter folgender Adresse erhalten:

Österreichisches Pastoralinstitut, A-1010 Wien, Stephansplatz 3, Telefon 515/52/751 oder 752.

Nr. 146 Dienstnachrichten

Mit Termin 1. November 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter KLUG zum Stellvertreter des Dekans des Dekanates Hadamar ernannt. (100)

Mit Termin 31. August 1993 ist Herr Vikar P. Drasko TEKLIC OFM aus dem Dienst in der Katholischen Kroatischen Gemeinde Frankfurt am Main ausgeschieden. (217)

Mit Termin 1. September 1993 ist Herr P. Jure ZEBIC OFM zum Vikar in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main ernannt worden. (217)

Mit Termin 20. September 1993 wurde Herr Pfarrer Franz BENNER zum Seelsorgedienst in der Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen eingesetzt. (160)

Mit Termin 30. September 1993 hat der Provinzial der Pallottiner der norddeutschen Provinz den Gestellungsvertrag von P. Bernhard KÜPPER SAC als Beichtseelsorger an der St.-Anna-Kirche in Limburg gekündigt. (107)

Mit Termin 1. Oktober 1993 wurde Herr P. Dr. Jobst LEHMANN nach Präsentation durch den Provinzial des Deutschen Ordens als Kaplan in der Pfarrei Deutschorden in Frankfurt am Main eingesetzt. (70)

Mit Termin 1. Oktober 1993 ist Herr P. Lothar FOX SAC nach Präsentation durch den Provinzial der Pallottiner der norddeutschen Provinz zum Beichtseelsorger an der St.-Anna-Kirche in Limburg ernannt worden. (107)

Mit Termin 31. Oktober 1993 ist Herr Vikar Uwe SCHARFENECKER (Diözese Rottenburg-Stuttgart) aus dem Seelsorgedienst in der Pfarrei St. Bernhard in Frankfurt am Main ausgeschieden. (59)

Mit Termin 31. Oktober 1993 hat der Provinzial des Deutschen Ordens den Gestellungsvertrag für den Dienst von P. Gottfried KEINDL als Landespolizeidekan von Hessen und Polizeipfarrer für die Diözese Limburg gekündigt. (214)

Mit Termin 1. November 1993 hat der Herr Bischof Herrn Domkapitular Karl WAGNER unter Beibehaltung seiner bisherigen Aufgaben zum Leiter der Seelsorge nach c. 517 § 2 CIC/1983 in der Pfarrei St. Bartholomäus in Balduinstein ernannt. (104)

Mit Termin 1. Juni 1993 ist Herr Pastoralreferent Andreas BÖSS-OSTENDORF als Wohnheimreferent beim Bauverein Katholische Studentenheime e. V. in Frankfurt am Main angestellt. (220)

Mit Termin 31. August 1993 ist Schwester Anka CVITKOVIC als pastorale Mitarbeiterin aus dem Dienst in der Katholischen Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main ausgeschieden. (217)

Mit Termin 31. August 1993 ist Frau Hildegard EHMANN-SIERING als Referentin für die Katholische Frauengemeinschaft Deutschlands (Kfd) aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (274)

Korrektur v. Amtsblatt 10/1993, S. 62 (Dienstnachrichten):

Der Vorname der Gemeindereferentin in Oestrich-Winkel ist Marita (nicht Maria) FLEISSIG SSpS.

Nr. 147 Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 14.11.1993

Laut Beschluß der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (14.11.1993) gezählt werden. Zu zählen sind alle Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch

die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 1993 unter der Rubrik "Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November" (Pos. 3) einzutragen.

Nr. 148 Abzugeben

Die Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen hat 22 Kirchenbänke günstig abzugeben. Länge zwischen 1,80 und 2,20 m; Eiche/massiv hell in sehr gutem Zustand.

Adresse: Philosophisch-Theologische Hochschule Sankt Georgen, Offenbacher Landstraße 224, 60599 Frankfurt, Telefon (0 69) 6 06 12 23 (R. Brachtl, Leiter des Rechnungswesens).

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 12

Limburg, 1. Dezember 1993

Nr. 149	Erklärung der deutschen Bischöfe	Nr. 150	Grundordnung des kirchlichen Dienstes	
	zum kirchlichen Dienst71		im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisses7	4

Nr. 149 Erklärung der deutschen Bischöfe zum kirchlichen Dienst

0. Präambel

- 1. Der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen, ist der Auftrag der Kirche¹. In lebendigen Gemeinden und Gemeinschaften bemüht sie sich, weltweit diesem Auftrag durch die Verkündigung des Evangeliums, die Feier der Eucharistie und der anderen Sakramente sowie durch den Dienst am Mitmenschen gerecht zu werden².
 - Diese Sendung verbindet alle Glieder im Volk Gottes; sie bemühen sich, ihr je an ihrem Ort und je nach ihrer Begabung zu entsprechen³. Diesem Ziel dienen auch die Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können. Wer in ihnen tätig ist, wirkt an der Erfüllung dieses Auftrages mit. Alle, die in den Einrichtungen mitarbeiten, bilden unbeschadet der Verschiedenheit der Dienste und ihrer rechtlichen Organisation eine Dienstgemeinschaft.
- 2. In der Bundesrepublik Deutschland ist der Kirche durch das Grundgesetz die Freiheit garantiert, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten⁴. Die Kirche kann ihre Sendung und ihren Dienst in vielfältigen Formen verwirklichen. Sie ist nicht darauf beschränkt, dafür besondere kircheneigene Gestaltungsformen zu entwickeln, sondern kann sich auch der jedermann offenstehenden Privatautonomie bedienen, um ein Dienstverhältnis zu begründen und zu regeln⁵. Deshalb ist es ihr möglich, neben den ehrenamtlichen auch hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu gewinnen.
- 3. Für alle, die im kirchlichen Dienst stehen, trägt die Kirche eine besondere Verantwortung. Aufgrund ihrer Sendung ist die Kirche verpflichtet, die Persönlichkeit und Würde der einzelnen Mitarbeiterin und des einzelnen Mitarbeiters zu achten und zu schützen und das Gebot der Lohngerechtigkeit zu verwirklichen⁶. Das kirchliche Arbeitsrecht muß daher außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat⁷.

Für kirchliche Dienstverhältnisse ergeben sich daraus folgende Grundsätze:

I. Eigenart des kirchlichen Dienstes

Kirchliche Einrichtungen dienen dem Sendungsauftrag der Kirche. Daraus ergibt sich, daß alle Gestaltungsformen des kirchlichen Dienstes, auch die ar-

beitsrechtlichen Beziehungen zwischen den kirchlichen Anstellungsträgern und ihren Beschäftigten dem religiösen Charakter des kirchlichen Auftrags entsprechen müssen. In der Einrichtung selbst muß sichtbar und erfahrbar werden, daß sie sich dem Auftrag Christi verpflichtet und der Gemeinschaft der Kirche verbunden weiß. Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, "an der Verwirklichung eines Stückes Auftrag der Kirche im Geist katholischer Religiosität, im Einklang mit dem Bekenntnis der katholischen Kirche und in Verbindung mit den Amtsträgern der katholischen Kirche" mitzuwirken.

II. Anforderungen an Träger und Leitung kirchlicher Einrichtungen

- Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung kirchlicher Einrichtungen haben sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der Kirche auszurichten⁹. Jede dieser Einrichtungen muß sich als Teil der Kirche begreifen. Keine Einrichtung darf sich ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität "katholisch" nennen¹⁰.
- 2. Träger und Leitung tragen die Verantwortung für den kirchlichen Charakter der Einrichtung. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß in der Einrichtung geeignete Personen tätig sind, die bereit und in der Lage sind, den kirchlichen Charakter der Einrichtung zu pflegen und zu fördern¹¹. Nur wenn die religiöse Dimension des kirchlichen Dienstes beachtet und der kirchliche Charakter der Einrichtung durch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bejaht werden, kann die Kirche ihren Dienst an dem Menschen glaubwürdig erfüllen.

III.Anforderungen der Kirche an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 1. Die Gestaltung des kirchlichen Arbeitsverhältnisses geht von der Dienstgemeinschaft aller aus, in der jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das kirchliche Selbstverständnis der Einrichtung anerkennt und dem dienstlichen Handeln zugrunde legt. Das verpflichtet jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter zu einer Leistung und Loyalität, die der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Aufgabe gerecht werden. Die Kirche muß deshalb an ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Anforderungen stellen, die gewährleisten, daß sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben¹² und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- 2. Damit die Einrichtung ihre kirchliche Sendung erfüllen kann, muß der kirchliche Dienstgeber bei der

- Einstellung darauf achten, daß eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejaht. Er kann pastorale, katechetische und in der Regel erzieherische Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- 3. (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Insbesondere im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubensund Sittenlehre erforderlich. Dies gilt auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
 - (2)Von nichtkatholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.

Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgaben im Sinne der Kirche zu erfüllen.

- (3)Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben kirchenfeindliches Verhalten zu unterlassen. Sie dürfen in ihrer persönlichen Lebensführung und in ihrem dienstlichen Verhalten die Glaubwürdigkeit der Kirche und der Einrichtung, in der sie beschäftigt sind, nicht gefährden.
- 4. Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muß der Dienstgeber durch Beratung versuchen, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Eine Kündigung muß als letzte Maßnahme nicht nur arbeitsrechtlich, sondern auch im Licht der religiösen Dimension der kirchlichen Dienstgemeinschaft gerechtfertigt sein. Die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung hängt von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung, von der Belastung der kirchlichen Dienstgemeinschaft, der Art der Einrichtung, dem Charakter der übertragenen Aufgabe, deren Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, von der Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung sowie von der Art und dem Gewicht der Obliegenheitsverletzung. Vor allem ist zu unterscheiden, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.

IV. Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

 In der Bundesrepublik Deutschland hat die Kirche das verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Regelungsverfahren zu schaffen, um ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer

- Arbeitsverhältnisse zu beteiligen. Das Tarifvertragssystem mit dem zu seinen Funktionsvoraussetzungen gehörenden Arbeitskampf sichert nicht die Eigenart des kirchlichen Dienstes. Tarifverträge kirchlicher Einrichtungen mit verschiedenen Gewerkschaften sind mit der Einheit des kirchlichen Dienstes unvereinbar. Streik und Aussperrung widersprechen den Grunderfordernissen des kirchlichen Dienstes. Für die Einrichtungen der Glaubensverkündigung und die Werke der Nächstenliebe gäbe daher die Kirche ihren Sendungsauftrag preis, wenn sie ihren Dienst den Funktionsvoraussetzungen des Tarifvertragssystems unterordnen würde.
- 2. Die Dienstgemeinschaft als das maßgebende Strukturelement des kirchlichen Dienstes gebietet es, daß unterschiedliche Interessen bei Dienstgebern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unter Beachtung des Grundkonsenses aller über den kirchlichen Auftrag ausgeglichen werden. Diesem Zweck dient es, daß die Kirche mit paritätisch besetzten Kommissionen zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes (KODA) einen eigenen Weg zur Regelung der Vergütung und anderen Arbeitsbedingungen geht. Die Kompetenz der arbeitsrechtlichen Kommission eröffnet die Möglichkeit, daß jeder Interessenkonflikt Gegenstand einer Schlichtung sein kann. Dabei bleibt die Hirtenaufgabe des Bischofs unberührt, die umfassende Verantwortung für alle ihm anvertrauten Gläubigen wahrzunehmen. Das durch die Kirche geschaffene Arbeitsrechts-Regelungsrecht (KODA-Ordnungen) sichert und fördert die Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen. Es leistet damit zugleich einen Beitrag für die vom Kirchen-Verständnis getragene Dienstgemeinschaft.

V. Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Nach dem Grundgesetz bestimmt die Kirche für den ihr zugeordneten Bereich, "ob und in welcher Weise die Arbeitnehmer und ihre Vertretungsorgane in Angelegenheiten des Betriebs, die ihre Interessen berühren, mitwirken und mitbestimmen"13. Die Mitbestimmung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist geboten, weil sie den Dienst der Kirche verantwortlich mitgestalten. Die Verwirklichung der Mitbestimmung kann nicht von der Verfaßtheit der Kirche, ihrem Auft ag und der kirchlichen Dienstverfassung getrennt werden. Hierzu wurde auf Grund des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts die Ordnung für Mitarbeitervertretungen erlassen. Damit füllen die Kirchen den vom Staat zu selbstbestimmter Gestaltung anerkannten Regelungsraum auch zur Wahrung einer Konkordanz mit der staatlichen Arbeitsrechtsordnung aus.

Zwar entscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbst darüber, ob eine Mitarbeitervertretung gebildet wird; der Dienstgeber hat aber im Rahmen der geltenden Regelung daran mitzuwirken und etwaige Hindernisse zu beseitigen. Er soll denjenigen, die ein Amt in der Mitarbeitervertretung übernehmen, erforderliche Hilfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitar-

beiter sollen die Möglichkeit des Mitarbeitervertretungsrechts nutzen, ihre Rechte und Interessen, ihre Anliegen und Sorgen in der vorgesehenen Weise zur Geltung zu bringen. Der Dienstgeber darf sie hieran nicht hindern.

Der kircheneigene Weg im Mitarbeitervertretungsrecht schließt schon im Hinblick auf die kirchliche Soziallehre eine gleichwertige soziale Verantwortung ein. Gleichwohl erfordert dieser Weg Unterschiede zum weltlichen Betriebsverfassungs- und Personalvertretungsrecht. Sie haben ihren Grund in der Sendung der Kirche.

VI.Koalitionsfreiheit kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung der Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb ihrer Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgaben und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Koalitionsfreiheit entbindet sie aber nicht von der Pflicht, ihre Arbeit als Beitrag zum Auftrag der Kirche zu leisten.

Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes muß eine Vereinigung dessen Eigenart und die sich daraus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergebenden Loyalitätsobliegenheiten anerkennen. Vereinigungen, die diesen Anforderungen gerecht werden, können die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zulässigen Koalitionsbetätigung in der Einrichtung unterstützen. Dabei haben sie und die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu achten, daß die Arbeit einer kirchlichen Einrichtung unter einem geistlich-religiösen Auftrag steht. Sie müssen das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes respektieren.

VII.Gerichtlicher Rechtsschutz

Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig. Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.

VIII.Gemeinsame Verantwortung

1. Bei ihrer Entscheidung für ein kircheneigenes Dienstund Arbeitsrecht hat sich die Kirche davon leiten lassen, "daß das Grundgesetz der menschlichen Vervollkommnung und deshalb auch der Umwandlung der Welt, das neue Gebot der Liebe ist, ... daß allen Menschen der Weg der Liebe offensteht und der Versuch, eine umfassende Brüderlichkeit herzustellen, nicht vergeblich ist"¹³. Wenn die erzieherischen, cari-

- tativen, missionarischen und sozialen Einrichtungen von diesem Glauben durchdrungen sind, bringen sie den Auftrag der Kirche in der Welt von heute für alle Menschen verständlich zum Ausdruck¹⁵.
- 2. Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sinn, Ziel und Struktur des kirchlichen Dienstes und ihre eigene Aufgabe darin besser erkennen können, kommt ihrer Aus- und Fortbildung große Bedeutung zu. Sie müssen bereits in der Ausbildungsphase mit den funktionalen Erfordernissen, aber genauso mit den ethischen und religiösen Aspekten ihres Dienstes vertraut gemacht werden.

Im Rahmen der fachlichen und beruflichen Weiterbildung muß auch für Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie für die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste in angemessener Weise Raum geschaffen werden. Nur in einem Klima wechselseitigen Respekts und Vertrauens kann sich eine Spiritualität entwickeln, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrem Einsatz trägt, den Menschen dient und die Kirche als ganze bereichert¹⁶.

3. Zum kirchlichen Dienst gehören auch solche Gläubige, die auf Dauer oder auf Zeit ehrenamtlich ohne Entgelt besondere Aufgaben in der Kirche erfüllen, um durch dieses Apostolat mitzuhelfen, daß die Kirche ihre Aufgaben erfüllen kann. Sie geben mit ihrem Einsatz eine Ermutigung, sie stützen und bestärken die anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie tragen dazu bei, daß im Alltag der kirchlichen Dienste die missionarische Kraft nicht erlahmt. Daher werden auch sie in die Weiterbildung über Fragen ihres Dienstes und des Glaubens sowie bei Hilfen der Lebensführung einbezogen. Die hauptberuflich Tätigen sollen dafür gewonnen werden, über ihren beruflichen Dienst hinaus bei der Verwirklichung der Aufgaben der Kirche aus freien Stücken mitzuarbeiten.

Fulda, den 22. September 1993

14Vgl. Vaticanum II, GS 38.

¹⁵Vgl. 2 Kor 3,2.

¹⁶Vgl. 1 Kor 12, 14-21.

¹Vgl. Vaticanum II, LG 1, 5; GS 3, 19, 40, 45.

²Vgl. Vaticanum II, LG 8, 9, 26; GS 24, 27, 41, 42, 88.

³CIC cann. 208, 211, 215, 216.

⁴Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV.

⁵Beschluß des BVerfG vom 4.6.1985, E 70, 138.

⁶Vgl. CIC can. 747 § 2 sowie cann. 231 § 2, 1286.

⁷Vgl. Vaticanum II, GS 67.

⁸Beschluß des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 87.

⁹Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst.

"Ex corde Ecclesiae", Normae generales Art. 2.

¹⁰CIC cann. 216, 300, 803 § 3, 808.

¹¹Vgl. Johannes Paul II., Apost. Konst.

"Ex corde Ecclesiae", Normae generales Art. 4.

¹²Vgl. CIC can. 231 § 1.

¹³Beschluß des BVerfG vom 11.10.1977, E 46, 73, 94.

Nr. 150 Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Die katholischen (Erz-)Bischöfe in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, jeweils für ihren Bereich,

- in Verantwortung für den Auftrag der Kirche, der Berufung aller Menschen zur Gemeinschaft mit Gott und untereinander zu dienen,
- in Wahrnehmung der der Kirche durch das Grundgesetz garantierten Freiheit, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen,
- zur Sicherung der Glaubwürdigkeit der Einrichtungen, die die Kirche unterhält und anerkennt, um ihren Auftrag in der Gesellschaft wirksam wahrnehmen zu können,
- in Erfüllung ihrer Pflicht, daß das kirchliche Arbeitsrecht außer den Erfordernissen, die durch die kirchlichen Aufgaben und Ziele gegeben sind, auch den Grundnormen gerecht werden muß, wie sie die katholische Soziallehre für die Arbeits- und Lohnverhältnisse herausgearbeitet hat, die folgende

Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse

Artikel 1 Grundprinzipien des kirchlichen Dienstes

Alle in einer Einrichtung der katholischen Kirche Tätigen tragen durch ihre Arbeit ohne Rücksicht auf die arbeitsrechtliche Stellung gemeinsam dazu bei, daß die Einrichtung ihren Teil am Sendungsauftrag der Kirche erfüllen kann (Dienstgemeinschaft). Alle Beteiligten, Dienstgeber sowie leitende und ausführende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, müssen anerkennen und ihrem Handeln zugrunde legen, daß Zielsetzung und Tätigkeit, Organisationsstruktur und Leitung der Einrichtung, für die sie tätig sind, sich an der Glaubens- und Sittenlehre und an der Rechtsordnung der katholischen Kirche auszurichten haben.

Artikel 2 Geltungsbereich

- (1)Diese Grundordnung gilt für Arbeitsverhältnisse von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bei den Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen - nachfolgend als Einrichtung(en) bezeichnet -
- a) der Diözesen,
- b)der Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen,
- c) der Verbände von Kirchengemeinden,
- d)der Diözesancaritasverbände und deren Gliederungen, soweit sie öffentliche juristische Personen des kanonischen Rechts sind,
- e) der sonstigen öffentlichen juristischen Personen des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Grundordnung ist auch anzuwenden im Bereich der sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihrer Einrichtungen, unbeschadet ihrer Rechtsform sowie des Verbandes der Diözesen Deutschlands und des Deutschen Caritasverbandes. Die vorgenannten Rechtsträger sind gehalten, die Grundordnung für ihren Bereich rechtsverbindlich zu übernehmen.

(3)Unter diese Ordnung fallen nicht Mitarbeiter, die auf Grund eines Klerikerdienstverhältnisses oder ihrer Ordenszugehörigkeit tätig sind.

Artikel 3

Begründung des Arbeitsverhältnisses

- (1)Der kirchliche Dienstgeber muß bei der Einstellung darauf achten, daß eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter die Eigenart des kirchlichen Dienstes bejahen. Er muß auch prüfen, ob die Bewerberin und der Bewerber geeignet und befähigt sind, die vorgesehene Aufgabe so zu erfüllen, daß sie der Stellung der Einrichtung in der Kirche und der übertragenen Funktion gerecht werden.
- (2)Der kirchliche Dienstgeber kann pastorale, katechetische sowie in der Regel erzieherische und leitende Aufgaben nur einer Person übertragen, die der katholischen Kirche angehört.
- (3)Der kirchliche Dienstgeber muß bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch Festlegung der entsprechenden Anforderungen sicherstellen, daß sie ihren besonderen Auftrag glaubwürdig erfüllen können. Dazu gehören fachliche Tüchtigkeit, gewissenhafte Erfüllung der übertragenen Aufgaben und eine Zustimmung zu den Zielen der Einrichtung.
- (4) Für keinen Dienst in der Kirche geeignet ist, wer sich kirchenfeindlich betätigt oder aus der katholischen Kirche ausgetreten ist.
- (5)Der kirchliche Dienstgeber hat vor Abschluß des Arbeitsvertrages durch Befragung und Aufklärung der Bewerberinnen und Bewerber sicherzustellen, daß sie die für sie nach dem Arbeitsvertrag geltenden Loyalitätsobliegenheiten (Art. 4) erfüllen.

Artikel 4 Loyalitätsobliegenheiten

- (1) Von den katholischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre anerkennen und beachten. Insbesondere im pastoralen, katechetischen und erzieherischen Dienst sowie bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind, ist das persönliche Lebenszeugnis im Sinne der Grundsätze der katholischen Glaubens- und Sittenlehre erforderlich. Dies gilt auch für leitende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Von nichtkatholischen christlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, daß sie die Wahrheiten und Werte des Evangeliums achten und dazu beitragen, sie in der Einrichtung zur Geltung zu bringen.
- (3)Nichtchristliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen bereit sein, die ihnen in einer kirchlichen Einrichtung zu übertragenden Aufgabe im Sinne der Kirche zu erfüllen.

Artikel 5

Verstöße gegen Loyalitätsobliegenheiten

(1) Erfüllt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Beschäftigungsanforderungen nicht mehr, so muß der

Dienstgeber durch Beratung versuchen, daß die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter diesen Mangel auf Dauer beseitigt. Im konkreten Fall ist zu prüfen, ob schon ein solches klärendes Gespräch oder eine Abmahnung, ein formeller Verweis oder eine andere Maßnahme (z. B. Versetzung, Änderungskündigung) geeignet sind, dem Obliegenheitsverstoß zu begegnen. Als letzte Maßnahme kommt eine Kündigung in Betracht.

- (2) Für eine Kündigung aus kirchenspezifischen Gründen sieht die Kirche insbesondere folgende Loyalitätsverstöße als schwerwiegend an:
- Verletzungen der gemäß Art. 3 und 4 von einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter zu erfüllenden Obliegenheiten, insbesondere Kirchenaustritt, öffentliches Eintreten gegen tragende Grundsätze der katholischen Kirche (z. B. hinsichtlich der Abtreibung) und schwerwiegende persönliche sittliche Verfehlungen,
- Abschluß einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe,
- Handlungen, die kirchenrechtlich als eindeutige Distanzierung von der katholischen Kirche anzusehen sind, vor allem Abfall vom Glauben (Apostasie oder Häresie gemäß c. 1364 § 1 i.V.mit c. 751 CIC), Verunehrung der heiligen Eucharistie (c. 1367 CIC), öffentliche Gotteslästerung und Hervorrufen von Haß und Verachtung gegen Religion und Kirche (c. 1369 CIC), Straftaten gegen die kirchliche Autoritäten und die Freiheit der Kirche (insbesondere gemäß den cc. 1373, 1374 CIC).
- (3)Ein nach Abs. 2 generell als Kündigungsgrund in Betracht kommendes Verhalten schließt die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung aus, wenn es begangen wird von pastoral, katechetisch oder leitend tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die aufgrund einer Missio canonica tätig sind. Von einer Kündigung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn schwerwiegende Gründe des Einzelfalles diese als unangemessen erscheinen lassen.
- (4)Wird eine Weiterbeschäftigung nicht bereits nach Abs. 3 ausgeschlossen, so hängt im übrigen die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung von den Einzelfallumständen ab, insbesondere vom Ausmaß einer Gefährdung der Glaubwürdigkeit von Kirche und kirchlicher Einrichtung, von der Belastung der kirchlichen Dienstgemeinschaft, der Art der Einrichtung, dem Charakter der übertragenen Aufgabe, deren Nähe zum kirchlichen Verkündigungsauftrag, von der Stellung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters in der Einrichtung sowie von der Art und dem Gewicht der Obliegenheitsverletzung. Dabei ist auch zu berücksichtigen, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Lehre der Kirche bekämpft oder sie anerkennt, aber im konkreten Fall versagt.
- (5)Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die aus der katholischen Kirche austreten, können nicht weiterbeschäftigt werden.
 - Im Fall des Abschlusses einer nach dem Glaubensverständnis und der Rechtsordnung der Kirche ungültigen Ehe scheidet eine Weiterbeschäftigung jedenfalls dann aus, wenn sie unter öffentliches Ärger-

nis erregenden oder die Glaubwürdigkeit der Kirche beeinträchtigenden Umständen geschlossen wird (z. B. nach böswilligem Verlassen von Ehepartner und Kindern).

Artikel 6 Koalitionsfreiheit

- (1)Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des kirchlichen Dienstes können sich in Ausübung ihrer Koalitionsfreiheit als kirchliche Arbeitnehmer zur Beeinflussung der Gestaltung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen in Vereinigungen (Koalitionen) zusammenschließen, diesen beitreten und sich in ihnen betätigen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, innerhalb ihrer Einrichtung für den Beitritt zu diesen Koalitionen zu werben, über deren Aufgaben und Tätigkeit zu informieren sowie Koalitionsmitglieder zu betreuen. Die Koalitionsfreiheit entbindet sie aber nicht von der Pflicht, ihre Arbeit als Beitrag zum Auftrag der Kirche zu leisten.
- (2)Wegen der Zielsetzung des kirchlichen Dienstes muß eine Vereinigung dessen Eigenart und die sich daraus für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergebenden Loyalitätsobliegenheiten anerkennen. Vereinigungen, die diesen Anforderungen gerecht werden, können die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der zulässigen Koalitionsbetätigung in der Einrichtung unterstützen. Dabei haben sie und die ihnen angehörenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf zu achten, daß die Arbeit einer kirchlichen Einrichtung unter einem geistig-religiösen Auftrag steht. Sie müssen das verfassungsmäßige Selbstbestimmungsrecht der Kirche zur Gestaltung der sozialen Ordnung ihres Dienstes respektieren.

Artikel 7

Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen

- (1)Das Verhandlungsgleichgewicht ihrer abhängig beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Abschluß und Gestaltung der Arbeitsverträge sichert die katholische Kirche durch das ihr verfassungsmäßig gewährleistete Recht, ein eigenes Arbeitsrechtsregelungsverfahren zu schaffen. Rechtsnormen für den Inhalt der Arbeitsverhältnisse kommen zustande durch Beschlüsse von Kommissionen, die mit Vertretern der Dienstgeber und Vertretern der Mitarbeiter paritätisch besetzt sind. Die Beschlüsse dieser Kommissionen bedürfen der bischöflichen Inkraftsetzung für das jeweilige Bistum. Das Nähere, insbesondere die jeweiligen Zuständigkeiten, regeln die KODA-Ordnungen. Die Kommissionen sind an diese Grundordnung gebunden.
- (2) Wegen der Einheit des kirchlichen Dienstes und der Dienstgemeinschaft als Strukturprinzip des kirchlichen Arbeitsrechts schließen kirchliche Dienstgeber keine Tarifverträge mit Gewerkschaften ab. Streik und Aussperrung scheiden ebenfalls aus.

Artikel 8 retungsrecht als kirchlich

Mitarbeitervertretungsrecht als kirchliche Betriebsverfassung

Zur Sicherung ihrer Selbstbestimmung in der Arbeitsorganisation kirchlicher Einrichtungen wählen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung Mitarbeitervertretungen, die an Entscheidungen des Dienstgebers beteiligt werden. Das Nähere regelt die jeweils geltende Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Die Gremien der Mitarbeitervertretungsordnung sind an diese Grundordnung gebunden.

Artikel 9. Fort- und Weiterbildung

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Anspruch auf berufliche Fort- und Weiterbildung. Diese umfassen die fachlichen Erfordernisse, aber genauso die ethischen und religiösen Aspekte des Dienstes. Hierbei müssen auch Fragen des Glaubens und der Wertorientierung sowie die Bewältigung der spezifischen Belastungen der einzelnen Dienste angemessen berücksichtigt werden.

Artikel 10 Gerichtlicher Rechtsschutz

(1)Soweit die Arbeitsverhältnisse kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dem staatlichen Arbeitsrecht unterliegen, sind die staatlichen Arbeitsgerichte für den gerichtlichen Rechtsschutz zuständig.

- (2) Für Rechtsstreitigkeiten auf den Gebieten der kirchlichen Ordnungen für ein Arbeitsvertrags- und des Mitarbeitervertretungsrechts werden für den gerichtlichen Rechtsschutz unabhängige kirchliche Gerichte gebildet.
- (3) Die Richter sind von Weisungen unabhängig und nur an das kirchliche und staatliche Gesetz und Recht gebunden. Zum Richter kann berufen werden, wer katholisch ist und nicht durch kirchenbehördliche Entscheidung in der Ausübung der allen Kirchenmitgliedern zustehenden Rechte behindert ist sowie die Gewähr dafür besitzt, daß er jederzeit für das kirchliche Gemeinwohl eintritt. Ferner muß er die zur Rechtsprechung erforderliche Qualifikation haben.

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Limburg, 4. November 1993 Az: 565A/93/11/2 τ Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Amtsblatt des Bistums Limburg

Nr. 13

Limburg, 15. Dezember 1993

Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg77		Weltmissionstag der Kinder / Krippenopfer84 36. Aktion "Dreikönigssingen"
Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen Frankfurt am Main78		Jahresabschluß 1993 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland
Veränderungen im Domkapitel80	Nr. 165	Afrika-Tag und Afrika-Kollekte 199485
Diakonenweihe80	Nr. 166	Exerzitien85
Datenschutzbeauftragter80	Nr. 167	Abitur für Berufstätige85
Erwachsenenfirmung80		Abitur für Erwachsene86
Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigeren80	Nr. 169	Vergütungsrichtlinien86
Fortbildungsmaßnahmen für	Nr. 170	Warnung86
nichtpastorale Berufe83	Nr. 171	Dienstnachrichten
Regelmäßige Wahlen zur Mitarbeitervertretung 83	Nr. 172	Änderungen im Schematismus87
Familiensonntag am 16. Januar 199483	Nr. 173	Gesucht
Weltfriedenstag 199484		
	Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen Frankfurt am Main	im Bistum Limburg

Nr. 151 Urlaubsordnung für Priester im Bistum Limburg

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für alle im Dienst des Bistums Limburg stehenden Priester.

§ 2

Erholungsurlaub

- (1) Der Erholungsurlaub beträgt
- a) vor Vollendung des 40. Lebensjahres vier Wochen mit vier freien Sonntagen, dazu eine weitere Woche während des Jahres;
- b) nach Vollendung des 40. Lebensjahres fünf Wochen mit fünf freien Sonntagen, dazu zwei weitere Wochen, auf das Jahr verteilt.
- (2) Er ist im Kalenderjahr zu nehmen.
- (3) Weiterer Urlaub kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Bischöflichen Ordinariat gewährt werden.

§ 3

Dienstbefreiung

- (1) Für Exerzitien und Fortbildung wird auf Antrag Dienstbefreiung bis zu je sieben Tagen im Jahr gewährt. Der Personaldezernent des Bischöflichen Ordinariates kann die Dienstbefreiung dafür verlängern.
- (2) Bei Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes kann der Bezirks(Stadt)dekan bzw. der Generalvikar Dienstbefreiung bis zu drei Tagen gewähren. Dies kann auch telefonisch geschehen.

84

Abwesenheit vom Dienstort

- (1) Die Begleitung von Kinder- und Jugendfreizeiten sowie von Behindertenfreizeiten gilt als Dienstzeit.
- (2) Dasselbe gilt für Tätigkeiten außerhalb des Dienstortes, deren dienstliche Notwendigkeit vom Vorgesetzten anerkannt ist.
- (3) Für Wallfahrten, Studienfahrten und ähnliche Veranstaltungen, die von der Pfarrei durchgeführt oder mitgetragen werden, wird auf Antrag die dienstliche Notwendigkeit bis zu sieben Kalendertagen im Jahr anerkannt.

§ 5

Vertretung

- (1) Für die notwendigen Vertretungen während Urlaub, Dienstbefreiung und sonstiger Abwesenheit vom Dienstort müssen die Priester selbst sorgen. Dies gilt nach Möglichkeit auch für den Religionsunterricht. Es ist sicherzustellen, daß die Gemeindemitglieder den mit der Vertretung beauftragten Priester erreichen können.
- (2) Bei der Festlegung der Zeiten ist auf die örtliche pastorale Situation bzw. auf die Erfordernisse des Dienstes Rücksicht zu nehmen. Priester, die zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet sind, sollen ihren Erholungsurlaub soweit möglich während der Schulferien nehmen.
- (3) Der Termin für den Erholungsurlaub und die Vertretungsregelung sind spätestens drei Monate vorher abzusprechen
- a) von den in den Ortsgemeinden tätigen Priestern bzw. den einem Dezernat zugeordneten Priestern im Dekanat ihres Dienstsitzes;
- b) von den Bezirks(Stadt)vikaren und Jugendpfarrern mit dem Bezirks(Stadt)dekan.

§ 6

Antrags- und Meldepflicht

- (1) Anträge auf Urlaub, Dienstbefreiung und Anerkennung dienstlicher Tätigkeiten außerhalb des Dienstortes sind auf dem dafür vorgesehenen Formblatt zu richten
- (a) von den in § 5 Abs. 3 Buchst. b genannten Priestern über den Dekan an den Bezirks(Stadt)dekan;
- b) von den in § 5 Abs. 3 Buchst. b genannten Priestern an den Bezirks(Stadt)dekan;
- c) von den Bezirks(Stadt)dekanen und den im Ordinariat tätigen Priestern an den Generalvikar.
- (2) Jede drei Tage überschreitende Abwesenheit vom Dienstort ist unter Angabe der Vertretungsregelung auf dem dafür vorgesehenen Formblatt mitzuteilen.

§ 7

Bewilligung von Urlaub und Dienstbefreiung sowie Anerkennung dienstlicher Tätigkeiten

- (1) Die gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. a und b gestellten Anträge genehmigt der Bezirks(Stadt)dekan innerhalb des in den §§ 2 und 3 genannten Zeitrahmens, sofern die Vertretung verantwortbar geregelt ist.
- (2) Über die gemäß § 6 Abs. 1 Buchst. c gestellten Anträge entscheidet der Generalvikar.

§ 8

Kartei über Urlaub und Dienstbefreiung

Über den Erholungsurlaub und die Dienstbefreiung wird vom Bezirks(Stadt)dekan bzw. vom Generalvikar eine Kartei geführt.

Limburg, 3. November 1993 Az.: 29 J/93/02/2 т Franz Kamphaus Bischof von Limburg

Nr. 152 Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen Frankfurt am Main

Die Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen konkretisiert und interpretiert die "Rahmenordnung für die Priesterbildung" (nach Überarbeitung der Fassung vom 1. Mai 1978 verabschiedet von der Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz am 23. Februar 1988; rekognosziert von der Kongregation für Seminare und Studieneinrichtungen am 28. Mai 1988; in Kraft getreten am 1. Dezember 1988 (= RO)). Der Seminarvertrag zwischen dem Bistum Limburg und der Norddeutschen Provinz der Gesellschaft Jesu wird von dieser Lebensordnung nicht berührt.

Das Priesterseminar Sankt Georgen ist das Theologenkonvikt für die Priesterkandidaten des Bistums Limburg in der Zeit der ersten Bildungsphase (vgl. RO 20). Dieses Seminar ist dadurch geprägt, daß auch Priesterkandidaten anderer Bistümer dort leben. Für sie und für alle dem Priesterseminar Sankt Georgen zugeordneten Priesterkandidaten gilt diese Lebensordnung.

Die Leitung des Seminars ist Patres der Gesellschaft Jesu anvertraut. Die Spiritualität, wie sie in den ignatianischen Exerzitien ihren Ausdruck findet, ist deshalb eine Leitlinie für die menschliche und geistliche Ausbildung.

Die Lebensordnung des Priesterseminars Sankt Georgen bezieht sich auf drei Bereiche:

- 1. Die Seminargemeinschaft
- 2. Der Weg des einzelnen
- 3. Leitung und Mitverantwortung

1. Die Seminargemeinschaft

Das Leben in der Seminargemeinschaft gibt dem einzelnen die nötigen Hilfen, um sein Christsein zu vertiefen und die Frage seiner Berufung zum Priestertum zu klären.

Der einzelne trägt persönlich Verantwortung für seinen Weg in der Gestaltung des Tages, des Studiums, des geistlichen Lebens und seines diakonalen Engagements. Er ist bereit, sein Handeln gegenüber der Hausleitung zu verantworten. Ebenso ist er sich seiner Verantwortung gegenüber den Mitseminaristen bewußt.

Die Seminargemeinschaft verwirklicht sich im Zusammenleben im Alltag, im Gottesdienst, im gemeinsamen Feiern und im Engagement.

Wichtige Elemente im Leben der Seminargemeinschaft sind:

- Das Semesterthema. Es wird von der Seminarvertretung in Zusammenarbeit mit dem Seminarkollegium auf Vorschlag aller im Hause erarbeitet und gibt dem Leben des einzelnen und der Gemeinschaft eine innere Ausrichtung.
- Die monatliche Rekollektio. Sie dient der gemeinsamen Besinnung auf die Grundlagen des Glaubens. Voraussetzungen dafür sind Zeiten der Stille und des Gebets. Im Sommersemester wird eine Rekollektio als Wallfahrt und eine als Wüstenwochenende gestaltet.
- Das Thematische Wochenende. Es findet im Wintersemester statt und behandelt wichtige Themen für den Weg des einzelnen und der Gemeinschaft. Die Festlegung des jeweiligen Themas geschieht in Zusammenarbeit von Seminarvertretung und Seminarkollegium.
- Die tägliche Feier der Eucharistie im Seminar. Eine Eucharistiefeier in der Woche gestalten in der Regel die verschiedenen Gruppen des Hauses zum Semesterthema.
- Das Sankt Georgener Gebet. Es gehört zum täglichen Gebet der Seminargemeinschaft.
- Die Mitarbeit in den verschiedenen Gremien, die Übernahme von Diensten und Ämtern und die Initiativen von einzelnen oder Gruppen. Besondere Orte solchen Engagements sind z. B. die Nikolausfeier, das Sommerfest, die Hausversammlung und die Seminarvertretung.
- Die Verbindung zur Hochschule. Als Teil der Studentenschaft der Hochschule tragen die Seminaristen deren Initiativen durch Mitarbeit in den studentischen Gremien mit; ihrerseits laden sie die Mitstudierenden zu Gottesdiensten und anderen Veranstaltungen des Priester-

seminars ein. Dies alles geschieht auch im Hinblick auf die spätere Zusammenarbeit von Priestern und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

- Der Einführungskurs. Durch ihn werden diejenigen, die neu in das Priesterseminar Sankt Georgen kommen, mit dem Leben im Seminar vertraut gemacht. Dieser Kurs umfaßt eine Einführung vor Semesterbeginn und die Reflexionstage, die vom Seminarkollegium und einer Gruppe von Seminaristen gestaltet werden, außerdem geistliche Veranstaltungen während des Semesters, Exerzitien und das Pfarrpraktikum.

2. Der Weg des einzelnen

Das Leben im Priesterseminar ist für den einzelnen nur sinnvoll und hilfreich, wenn er es in seinen Grundsätzen bejaht und sich darauf einläßt.

Weil er ernsthaft erwägt, Priester zu werden, und sich auf diesen Dienst vorbereitet, wählt er einen Lebensstil, der sich an den evangelischen Räten orientiert.

Er bemüht sich, eine persönliche Spiritualität zu finden, die ihn im Leben trägt, so daß "seine Glaubensentscheidung reift und seine persönliche Beziehung zu Jesus Christus sich vertieft" (RO 33).

Für sein geistliches Leben, seine menschliche Reifung, seine theologische Bildung und pastorale Befähigung (vgl. RO 22-26) ist folgendes wichtig:

In seiner Tagesplanung stellt er sicher, daß er jeden Tag Zeit hat für Gebet und den Besuch der Eucharistiefeier. Dies gilt für die Monate im Seminar wie auch für die Zeiten, die er außerhalb des Seminars verbringt.

Ziel ist ein Leben aus der täglichen Mitfeier der Eucharistie und des kirchlichen Stundengebetes wie auch aus der geistlichen Schriftlesung; ebenso der Empfang des Bußsakramentes in überschaubaren Zeitabständen (vgl. RO 33, 38).

Er wählt sich einen geistlichen Begleiter, der mit der Priesterausbildung vertraut und leicht erreichbar ist. Mit ihm spricht er regelmäßig über die Entwicklung seines Glaubens, seiner menschlichen Reifung und seines sittlichen Lebens (vgl. RO 33).

Er nimmt an den Veranstaltungen zur geistlichen Ausbildung teil.

In jährlichen Exerzitien vertieft der einzelne sein Leben aus dem Glauben, prüft seine Berufung und bedenkt seine Berufsentscheidung.

Eingebunden in das geistliche Leben, in das Bemühen um menschliche Reifung und pastorale Befähigung hat das Studium der Philosophie und der Theologie einen besonderen Stellenwert.

Diakonales Engagement ist auch während der Studienjahre unentbehrlich und hilft zur Klärung der Berufsentscheidung. Deshalb sucht jeder Seminarist seine Weise, sich im sozialen oder kirchlichen Bereich einzusetzen.

Die Seminaristen nehmen am kulturellen Leben der Stadt und der Umgebung teil.

Ein wichtiger Bestandteil der Seminarausbildung sind die Praktika entsprechend den diözesanen Bestimmungen (z. B. Pfarr-, Schul-, Betriebs- oder Predigtpraktikum) und deren Auswertung.

Die Beauftragung zum Dienst des Lektors und Akolythen sowie die Bereitschaftserklärung zur Fortsetzung der Ausbildung zum priesterlichen Dienst sind weitere Schritte auf dem Weg zur endgültigen Entscheidung.

Für das Zusammenleben im Seminar sind die Equipes unverzichtbar. Auf dem Weg menschlicher und geistlicher Entwicklung stellen sie eine wichtige Hilfe dar. Sie tragen und fördern die Hausgemeinschaft. Deshalb bilden die im Hause wohnenden Seminaristen in Eigenverantwortung Equipes. Die Seminaristen wählen nach Rücksprache mit dem Regens ihren Equipe-Priester.

In den Synoden kommen die Studierenden eines Bistums zum Austausch untereinander und zum Kontakt mit ihrem Bistum zusammen.

Außensemester: In der Regel werden das 5. und 6. Semester an einem anderen, frei gewählten Studienort verbracht (vgl. RO 37-40). Während dieser Zeit lebt der Student in keiner Seminargemeinschaft. In dieser Zeit soll besonders die Eigenverantwortung gestärkt und die im Seminar erworbene geistliche Ordnung überprüft werden. Das Seminarkollegium hält durch Informationen und nach Möglichkeit durch Besuche mit ihm Kontakt.

Leben außerhalb des Priesterseminars: Über die externen Semester hinaus besteht die Möglichkeit, bis zu einem Jahr außerhalb des Priesterseminars Sankt Georgen zu wohnen, und zwar in einer Gruppe oder in einer "vita communis" mit einem Gemeindepfarrer. Einzelheiten regelt der Heimatbischof bzw. die diözesane Ordnung für die Priesterbildung.

3. Leitung und Mitverantwortung

Das Ziel des Priesterseminars, in einem spezifischen Sinn christliche Gemeinde darzustellen (vgl. RO 46), bestimmt auch Leitung und Mitverantwortung des Hauses.

Das Seminarkollegium im Priesterseminar Sankt Georgen setzt sich aus der Hausleitung und dem Spiritual zusammen.

Die Hausleitung bilden:

- der Regens als Gesamtverantwortlicher;
- der Subregens als sein Stellvertreter;
- der Studienmoderator als Berater in Studienfragen.

Der Spiritual ist Verantwortlicher für die geistliche Ausbildung und steht den Seminaristen als geistlicher Begleiter zur Verfügung.

Dem Seminarkollegium obliegen folgende Aufgaben:

- Organisation und Ordnung des Seminars
- Hilfestellung zu einem verantworteten Glauben und einem Leben gemäß dem Evangelium
- Feier der Eucharistie und anderer Gottesdienste mit der Seminargemeinschaft

- Begleitung der Berufsentscheidung
- Beratung in der Gestaltung der Studien und Hilfe für deren verantwortliche Durchführung im Zusammenwirken mit dem Beauftragten des Heimatbistums
- Hilfen und Beratung für das Leben außerhalb des Seminars
- Beratung bei der Auswahl praktischer Tätigkeiten neben dem Studium
- Vertretung des Seminars in der Öffentlichkeit.

Diese Aufgaben nimmt das Seminarkollegium in Zusammenarbeit mit den Seminaristen und deren Vertretern wahr. Der Spiritual nimmt an den Beratungen in dem Maße teil, wie es sich mit dem "forum internum" vereinbaren läßt (vgl. RO 52, 57).

Zur Lösung der im Seminar anstehenden Fragen und zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen Seminarkollegium und Seminaristen bilden die im Hause wohnenden Seminaristen zwei Organe:

- die Hausversammlung als oberstes beschlußfassendes Gremium, in dem die Patres des Seminarkollegiums Mitglieder ohne Stimmrecht sind;
- die Seminarvertretung als ständige Vertretung der Seminaristen.

Diese Organe tragen die Leitung des Seminars in verantworteter Weise mit. Ihre Zielsetzung, Konstituierung und Arbeitsweise regelt die "Satzung der Mitverantwortungsgremien des Priesterseminars Sankt Georgen".

Das Miteinander von Seminarkollegium und Seminaristen trägt der spezifischen Verantwortung beider Seiten Rechnung. Entscheidungen, die in die Verantwortung sowohl des Seminarkollegiums als auch der Seminaristen fallen, werden in gegenseitigem Einverständnis gefaßt.

Die vorliegende Lebensordnung bildet die Grundlage und den Rahmen der Hausordnung ("ABC") des Priesterseminars Sankt Georgen. Diese wird von der Seminarvertretung und dem Seminarkollegium gemeinsam einmal im Jahr überprüft.

Limburg, 12. November 1993 *T Franz Kamphaus*Az. 54 A/93/08/1 Bischof von Limburg

Nr. 153 Veränderungen im Domkapitel

Mit Zustimmung des Domkapitels hat der Herr Bischof Herrn Generalvikar Dr. Günther Geis zum 1. November 1993 zum Domkapitular ernannt.

Nr. 154 Diakonenweihe

Am 20. November 1993 hat der Herr Bischof im Dom zu Limburg den folgenden Herren die Diakonenweihe erteilt:

Heinz Detering aus Taunusstein-Bleidenstadt, St. Ferrutius

Herbert Gerlowski aus Glashütten-Schloßborn, St. Philippus und Jakobus

Hermann Schneider aus Greifenstein-Arborn, Pfarryikarie Maria Himmelfahrt

Nr. 155 Datenschutzbeauftragter

Mit Termin 1. November 1993 hat der Herr Generalvikar Herrn Rechtsanwalt Dr. Manfred Heinisch, Am Eschbachtal 60, 60437 Frankfurt-Harheim, gemäß § 16 der Anordung über den kirchlichen Datenschutz (KDO; Amtsblatt 1978, S. 31 - 35) für den Bereich des Bistums Limburg (§ 1 Abs. 2 KDO) sowie für den Diözesancaritasverband Limburg e. V. und dessen Untergliederungen zum Beauftragten für den Datenschutz bestellt.

Die Bestellung erfolgt gemäß § 16 Abs. 1 KDO bis 31. Oktober 1996.

Die Bestellung des bisherigen Beauftragten, Herrn Horst Kremer, Trier, ist damit erloschen.

Nr. 156 Erwachsenenfirmung

Am Donnerstag, 12. Mai 1994, Christi Himmelfahrt, wird Herr Bischof Dr. Franz Kamphaus in Frankfurt-St. Leonhard, Erwachsenen das Sakrament der Firmung spenden.

Frau Gemeindereferentin Christina Spielmann und Herr Peter Szuca, Referent Grundseelsorge in Frankfurt, bieten dazu eine Firmvorbereitung an. Sie findet statt am Dienstag, 26. April, Dienstag, 3. Mai und Dienstag, 10. Mai 1994, jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr, im Haus der Volksarbeit, Großer Saal, III. Stock, Eschenheimer Anlage 21, 60319 Frankfurt am Main. Die drei Abende bilden eine Einheit.

Anmeldungen zur Vorbereitung werden erbeten bis zum 20. April 1994, beim Katholischen Bezirksamt, Abteilung Grundseelsorge, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt am Main, Telefon (0 69) 15 01-1 57 oder Telefax (0 69) 5 97 55 03.

Nr. 157 Beratung und Vertretung von Kriegsdienstverweigeren

Für die Zeit von 01.09.1993 bis 31.06.1994 wurden folgende Personen der kirchliche Auftrag erteilt, Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt werden zu wollen, zu beraten und bei den Verhandlungen vor den Prüfungsgremien zu vertreten:

Bezirk Frankfurt

Dr. Michael Bergmann, Rechtsanwalt, Am Hasenpfad 38, 63500 Seligenstadt, Telefon (0 69) 7 59 23 00 oder (0 61 82) 2 69 24

Gerhard Buballa, Pastoralreferent, Elsterstraße 18, 65933 Frankfurt, Telefon (0 69) 39 53 11

Dr. Norbert Copray, Gärtnerweg 62, 60322 Frankfurt, Telefon (0 69) 72 88 39

Andrea Gerhards, Pastoralreferentin, Leerbachstraße 37, 60322 Frankfurt, Telefon (0 69) 71 91 14 71

Hans Hartz, Gemeindereferent, Mauritiusstraße 10, 60529 Frankfurt, Telefon (0 69) 35 56 79

Oliver Karkosch, Kniebisstraße 27, 60528 Frankfurt, Telefon (0 69) 67 20 77

Martina Kissel-Staude, Pastoralreferentin, Bockenheimer Straße 31, 60313 Frankfurt, Telefon (0 69) 70 24 45

Peter Kollas, Jugendpfarrer, Eschenheimer Anlage 21, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 1 50 11 72

Herbert Kramm-Abendroth, Lehrer, Allendorfer Straße 38, 60433 Frankfurt, Telefon (0 69) 52 18 14

Franz-Heinrich Lomberg, Pfarrer, Linkstraße 45, 65933 Frankfurt, Telefon (0 69) 38 16 06

Michael Metzler, Pfarrer, Eichwaldstraße 41, 60385 Frankfurt, Telefon (0 69) 4 97 04 85

Werner Meuer, Pfarrer, Sieringstraße 1, 65929 Frankfurt, Telefon (0 69) 31 10 51

Bruno Pockrandt, Pastoralreferent, Steinbacher Hohl 2 - 26, 60488 Frankfurt, Telefon (0 69) 76 01 11

Ludwig Reichert, Pfarrer, Saalfelder Straße 11, 65931 Frankfurt, Telefon (0 69) 36 31 05

Waldemar Ruez, Dipl.-Päd., Dipl.-Theol., Feststraße 9, 61118 Bad Vilbel, Telefon (0 61 01) 20 73

Paul Rupp, Dipl.-Päd., Unterweg 14, 60318 Frankfurt, Telefon (0 69) 59 19 16

Bernhard Ruppert, Rotlindstraße 8, 60316 Frankfurt, Telefon (0 69) 49 21 59

Norbert Stähler, Pfarrer, Alexanderstraße 25, 60489 Frankfurt, Telefon (0 69) 78 34 36

Michael Staude, Bildungsreferent, Zobelstraße 9, 60316 Frankfurt, Telefon (0 69) 43 93 19

Michael Weis, Pfarrer, Am Hohen Weg 19, 60488 Frankfurt, Telefon (0 69) 78 27 34

Bernd Wienczierz, Kaplan, Linkstraße 45 a, 65933 Frankfurt, Telefon (0 69) 38 16 06

Bezirk Hochtaunus

Richard Ackva, Pastoralassistent, Fasanenstraße 22, 61273 Wehrheim 3, Telefon (0 60 81) 5 64 39

Bernd Becker, Diakon, Waldhohlstraße 18, 61462 Königstein, Telefon (0 61 74) 2 12 36

Peter Langhans, Diakon, Taunusstraße 85 a, 61381 Friedrichsdorf, Telefon (0 61 72) 52 19

Paul Lawatsch, Pfarrer, Georg-Pingler-Straße 26, 61462 Königstein, Telefon (0 61 74) 2 14 80

Heribert Löbbert, Pastoralreferent, Schulstraße 6 c, 61479 Glashütten, Telefon (0 61 74) 6 30 77

Dr. Michael May, Im Heidweg 25, 61350 Bad Homburg, Telefon (0 61 72) 8 21 22

Bezirk Lahn-Dill-Eder

Hans Kohl, Dipl.-Theologe, Bismarckstraße 13, 35683 Dillenburg, Telefon (0 27 71) 3 40 81-82

Michael Vogt, Kaplan, Kirchberg 26, 35683 Dillenburg, Telefon (0 27 71) 70 29

Hermann-Josef Wagener, Jugendpfarrer, Bismarckstr. 13, 35683 Dillenburg, Telefon (0 27 71) 3 40 81-82

Bezirk Limburg

Frank-Peter Beuler, Kaplan, Heinrich-Berlenbach-Straße 10, 65599 Dornburg-Dorndorf, Telefon (0 64 36) 70 89

Patrick Dehm, Dipl.-Theol., Niederholzstraße 13, 65594 Runkel-Dehrn, Telefon (0 64 31) 7 19 05

Hartmut Fritz, Sozialarbeiter, Roßmarkt 12, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 29 55 56

Michaele Gabel, Jugendbildungsreferentin, Spessartstraße 7, 65520 Bad Camberg-Würges, Telefon (0 64 34) 53 48

Jutta Gabriel, Sozialarbeiterin, Nassauer Straße 58, 65597 Hünfelden, Telefon (0 64 38) 49 67

Markus Hoffmann, Jugendpfarrer, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Telefon (0 64 33) 8 81 27

Monika Kislik, Jugendbildungsreferentin, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Telefon (0 64 33) 8 81 26

Detlef Knopp, Sozialarbeiter, Weierstraße 7, 65582 Diez, Telefon (0 64 31) 20 05 44

Britta Maier, Gemeindeassistentin, Im Schulberg 17, 65606 Villmar, Telefon (0 64 74) 85 56

Heinz Rindsfüsser, Pfarrer, Laurentiusstraße 7, 35794 Mengerskirchen-Dillhausen, Telefon (0 64 76) 10 52

Uwe Röder, Heimleiter, Hildegardishof, 35794 Mengerskirchen-Waldernbach, Telefon (0 64 76) 83 53

Alois Schneider, Sozialarbeiter, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 29 55 61

Sebastian Schneider, Sozialpädagoge, Hauptstraße 32, 65599 Dornburg-Frickhofen, Telefon (0 64 36) 5 44 45

Maria Stillger, Dipl.-Sozialpädagogin, Obertorstraße 3, 65611 Brechen, Telefon (0 64 38) 24 29

Michael Stöckel, Gemeindereferent, Kirchbergstraße 12, 35792 Löhnberg, Telefon (0 64 71) 87 85

Matthias Trost, Dipl.-Sozialpädagoge, Feldbergstraße 24, 55118 Mainz, Telefon (0 61 31) 67 07 42

Thomas Wagner, Dipl.-Theologe, Dipl.-Pädagoge, Graupfortstraße 5, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-5 54 oder (0 61 26) 5 74 22

Bernd Weil, Dipl.-Pädagoge, Brunnenstraße 56, 65520 Bad Camberg-Oberselters, Telefon (0 64 83) 57 82

Karl Wolf, Pfarrer im Diözesancaritasverband, Mühlberg 1, 65549 Limburg, Telefon (0 64 31) 2 95-5 78

Michael Ziegler, Jugendbildungsreferent, Franziskanerplatz 3, 65589 Hadamar, Telefon (0 64 33) 98 81 25

Bezirk Main-Taunus

Günter Adam, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim, Telefon (0 61 96) 30 97-99

Matthias Adler-Machill, Pastoralreferent, Hermann-Löns-Straße 26, 65719 Hofheim, Telefon (0 61 92) 76 77

Wolfgang Bentrup, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim, Telefon (0 61 96) 30 97

Alexander Brückmann, Bezirksjugendpfarrer, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim, Telefon (0 61 95) 30 97-99

Lorenz Eckardt, Pfarrer, Frankfurter Straße 36, 65439 Flörsheim, Telefon (0 61 45) 3 39 27

Mechthild Henrich, Gemeindeassistentin, Eschborner Straße 2 a, 65843 Sulzbach/Ts., Telefon (0 61 96) 7 17 96

Reinhold Kalteier, Pfarrer, Burgstraße 31, 65817 Eppstein, Telefon (0 61 98) 3 20 46

Dr. Leo Kauffeldt, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim, Telefon (0 96 15) 30 97-99

Hans-Peter Labonte, Pastoralreferent, Badener Straße 23, 65824 Schwalbach, Telefon (0 61 96) 12 20

Gisela Mehling, Gemeindereferentin, Kapellenstraße 1 a, 65830 Kriftel, Telefon (0 61 92) 4 29 53

Johannes Mockenhaupt, Gemeindereferent, Am Honigbaum 13, 65817 Eppstein-Niederjosbach, Telefon (0 61 98) 94 41

Annegret Schmitt, Gemeindereferentin, Limburger Straße 1, 65527 Niedernhausen-Oberjosbach, Telefon (0 61 27) 23 89

Andreas Unfried, Kaplan, Burgstraße 31, 65817 Eppstein, Telefon (0 61 96) 3 20 47

Klaus Waldeck, Kaplan, Hauptstraße 28, 65439 Flörsheim, Telefon (0 61 45) 76 52

Bernd Weil, Bildungsreferent, Am Kirchplatz 6, 65779 Kelkheim, Telefon (0 61 95) 30 97-99

Klaus Wüst, Pfarrer, Hauptstraße 52 - 56, 65760 Eschborn, Telefon (0 61 96) 4 40 18

Michael Zink, Student, Aussiger Straße 6, 65439 Flörsheim, Telefon (0 61 45) 25 08

Bezirk Rheingau

Thomas Barth, Jugendpfarrer, Zollstraße 8/1, 65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 80 31

Thomas Weinert, Pastoralreferent, Heidestraße 48, 65366 Geisenheim, Telefon (0 67 22) 73 97

Bezirk Rhein-Lahn

Gernot Casper, Gemeindereferent, Rheinstraße 4, 56346 St. Goarshausen, Telefon (0 67 73) 4 99

Egon Harnischfeger, Jugendpfarrer, Gutenbergstraße 8, 56112 Lahnstein, Telefon (0 26 21) 30 55-56

Peter Fischer, Pastoralreferent, 56357 Schönau, Telefon (0 67 75) 3 26

Detlef Kobold, Gemeindereferent, Niederelberter Str. 7, 56412 Holler, Telefon (0 26 02) 1 77 19

Wolfgang Riehl, Sozialpädagoge, Bachgasse 1, 56377 Nassau, Telefon (0 26 04) 82 51

Manfred Steiger, Pastoralreferent, J.-B.-Ludwig-Straße 6, 56112 Lahnstein, Telefon (0 26 21) 70 95

Bezirk Untertaunus

Martin Klaedtke, Pastoralreferent, Stiftshof 3, 65232 Taunusstein-Bleidenstadt, Telefon (0 61 28) 4 40 71 Cläremie Kouchha, Gemeindereferentin, Aarstraße 140, 65232 Taunusstein-Hahn, Telefon (0 61 28) 36 37

Eberhard Kunz, Rechtsanwalt, Goethestraße 19, 65232 Taunusstein-Hahn, Telefon (0 61 31) 23 25 94

Dr. Wolfgang Mommsen, Dipl.-Theologe, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen, Telefon

Martin Musch-Himmerich, Leiter des Rel.päd.Amt, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen, Telefon

Annette Ruhl, Jugendbildungsreferentin, Mainzer Allee 38, 65232 Taunusstein-Wehen, Telefon (0 61 28) 8 40 81/82

Johannes Steinmetz, Pastoralreferent, Schwalbacher Straße 2, 65529 Waldems-Esch, Telefon (0 61 26) 24 38

Bezirk Westerwald

(0 61 28) 8 40 81/82

(0 61 28) 8 40 81/82

Hans-Jürgen Birringer, Oberstudienrat, Nasse Heide 18, 57629 Streithausen, Telefon (0 26 62) 36 12

Hans-Martin Eckart, Pfarrer, Hauptstraße 51, 56477 Rennerod, Telefon (0 26 64) 3 17

Christof Forst, Kaplan, Alte Hohl 2, 86565 Gackenbach, Telefon (0 64 39) 3 45

Petra Größchen, Gemeindereferentin, Jugendheim, 56170 Bendorf-Stromberg, Telefon (0 26 01) 16 43

Franz Hennemann, Pastoralreferent, Parkstraße 25 c, 56203 Höhr-Grenzhausen, Telefon (0 26 24) 72 81

Manfred Jüngling, Gemeindereferent, Hauptstraße 13, 56242 Marienrachdorf, Telefon (0 26 26) 55 40

Winfried Karbach, Pfarrer, Kirchstraße 6, 56422 Wirges, Telefon (0 26 02) 6 02 26

Peter Klotz, Pastoralreferent, Kirchstraße 3, 56412 Oberelbert, Telefon (0 26 08) 3 06

Heinrich Linnighäuser, Pfarrer, Gartenstraße 1, 56412 Niederelbert, Telefon (0 26 02) 36 30

Alfred Much, Pfarrer, Nassauische Straße 24, 56470 Bad Marienberg, Telefon (0 26 61) 59 65

Johannes Müller-Rörig, Jugendbildungsreferent, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Telefon (0 26 02) 20 51-52

Helmut Prochaska, Diakon, Gartenstraße 31, 56337 Eitelborn, Telefon (0 26 20) 86 96

Rita Reckenthäler, Gemeindereferentin, Südstraße 4, 56479 Westernohe, Telefon (0 26 64) 3 35

Winfried Roth, Jugendpfarrer, Auf dem Kalk 11, 56410 Montabaur, Telefon (0 26 02) 20 51-52

Bezirk Wetzlar

Peter Hermann, Gemeindereferent, Hauptstraße 1, 35644 Hohenahr-Hohensolms, Telefon (0 64 09) 3 13

Matthias Ohlig, Jugendpfarrer, Kirchgasse 4, 35578 Wetzlar, Telefon (0 64 41) 4 80 78

Engelbert Ritz, Gemeindereferent, Hollmannstraße 2, 35606 Solms, Telefon (0 64 42) 13 33

Johannes Wisser, Kaplan, Hubertusstraße 8, 35619 Braunfels, Telefon (0 64 42) 42 44

Dietmar Wittenstein, Gemeindereferent,

Auf der Berglach 4, 35435 Wettenberg-Wißmar, Telefon (0 64 06) 17 93

Bezirk Wiesbaden

Stefan Bach, Student, Emanuel-Geibel-Straße 13, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 37 74 52

Andreas Ebertz, Jugendbildungsreferent, Friedrichstraße 26 - 28, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-1 10

Thomas Faas, Pastoralreferent, Auf den Erlen 15, 65207 Wiesbaden-Auringen, Telefon (0 61 27) 6 11 07

Heidi Gielsdorf, Pastoralreferentin, Alfred-Schumann-Straße 27 - 31, 65201 Wiesbaden-Schierstein, Telefon (06 11) 2 13 46

Wilhelm-Lohr, Leiter Abt. Grundseelsorge und Studentenseelsorger, Friedrichstraße 26 - 28, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-1 05

Wolfgang Pax, Jugendpfarrer, Friedrichstraße 26 - 28, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 1 74-1 05

Stefan Scholz, Kaplan, Luisenstraße 31, 65185 Wiesbaden, Telefon (06 11) 30 10 05

Andreas Schorr, Student, Waldstraße 92, 65187 Wiesbaden, Telefon (06 11) 81 15 94

Reinhold Schwab, Pfarrer OStR. i. R., Kreitzstraße 1, 65203 Wiesbaden, Telefon (06 11) 6 62 08

Jürgen Strieder, Pastoralreferent, Josefstraße 11, 65199 Wiesbaden, Telefon (06 11) 42 10 10 und (06 11) 42 10 19

Maria Fuest, Lehrerin, Taunusstraße 21, 63457 Hanau

Nr. 158 Fortbildungsmaßnahmen für nichtpastorale Berufe

Thema:

Erstellen von Arbeitszeugnissen

Termin: Inhalt: 9. Mai 1994 von 08.00 bis 12.00 Uhr Ausarbeitung und Überprüfung von

Arbeitszeugnissen. Ziel der Veranstaltung ist die Vermeidung von arbeitsrechtlichen

Streitigkeiten.

Ort:

Bischöfliches Priesterseminar,

Weilburger Straße 16, 65549 Limburg

Zielgruppe:

Referenten, leitende Referenten,

Personalsachbearbeiter

Referent:

Wolfgang Hammerl

Anmeldung und Auskunft bei:

Jutta Schwarz

Telefon (0 64 31) 2 95-4 72 vormittags

bis spätestens 31. März 1994

Thema:

Umweltschutz im Büro

Termin: 18. u

18. und 19. April 1994

jeweils 08.00 bis 12.00 Uhr

Inhalt:

Informationen über Herstellungvon Papier,

Papierarten, Verwendungszwecke der Papierarten, Entsorgung, Bürochemikalien, Kopiergeräte, gesundheitliche Aspekte der Bildschirmarbeit. Ziel der Veranstaltung ist es, Umwelt und Gesundheitsbelastungen durch Bürotätigkeiten zu

erkennen und zu vermeiden.

Bischöfliches Priesterseminar,

Weilburger Straße 16, 65549 Limburg 1 Verwaltungsangestellte

Zielgruppe: Referent:

Ort:

Volker Lindner

Anmeldung und Auskunft bei:

Jutta Schwarz

Telefon (0 64 31) 2 95-4 72 vormittags bis spätestens 28. Februar 1994

Nr. 159 Regelmäßige Wahlen zur Mitarbeitervertretung

Gemäß 9 Abs. 1 MAVO werden in der Zeit vom 07.03. bis 18.03.1994 die regelmäßigen Wahlen zur Mitarbeitervertretung im Anwendungsbereich der "Ordnung für die Mitarbeitervertretung im Bistum Limburg" (MAVO) durchgeführt. Der genaue Wahltag wird von der jeweiligen Mitarbeitervertretung festgesetzt.

Die bestehenden Mitarbeitervertretungen werden aufgefordert, gemäß 9 MAVO zu verfahren.

Hat die Amtszeit der Mitarbeitervertretung zum Zeitpunkt des regelmäßigen Wahltermins noch nicht ein Jahr betragen, findet die Neuwahl erst zum übernächsten regelmäßigen Termin statt.

In Einrichtungen und Dienststellen, in denen die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Mitarbeitervertretung vorliegen, aber bisher keine Mitarbeitervertretung bestand, setzt der Dienstgeber gemäß 10 MAVO den Wahltermin fest.

Nr. 160 Familiensonntag am 16. Januar 1994

"Familie - Chance und Herausforderung", so lautet das von den deutschen Bischöfen beschlossene Thema für den Familiensonntag 1994, der am 16. Januar 1994 (Zweiter Sonntag im Jahreskreis) in allen Pfarreien begangen werden soll.

Die Bedeutung der Familie und die mit ihr verbundenen Aufgaben und Herausforderungen

- für die Menschen, die in dieser Lebensform ihr Leben und ihren Glauben teilen,
- für die Gesellschaft, die Rahmenbedingungen des Lebens in Familie bestimmt und auf vielerlei Leistungen der Familie angewiesen ist,
- für die Kirche, der das Gelingen dieser Lebensform ein besonderes Anliegen ist und die in der Familie eine "Kirche im kleinen" sieht,

sollen mit diesem Thema herausgestellt werden. Zugleich ermöglicht es, im Rahmen des von der UNO für 1994 ausgerufenen "Internationalen Jahres der Familie"

- sich in der Kirche mit der Situation der Familie vertieft zu befassen,

- den Wert der Familie, aber auch ihre Gefährdungen zu betonen,
- für die Rechte der Familie und für die notwendigen gesellschaftlichen Bedingungen zur Ermöglichung und Förderung dieser Lebensform einzutreten,
- sowie zu fragen, wie familienfreundlich Kirche und konkret die jeweilige Pfarrgemeinde ist.

Das Thema ist also nicht auf den Familiensonntag begrenzt, sondern soll gleichzeitig ein Jahresschwerpunkt der kirchlichen Familienarbeit sein. Auch den Familiensonntag kann die Gemeinde zu einem anderen Zeitpunkt im Jahr begehen. Entscheidend ist, daß wir uns dem Anliegen stellen.

Für den Familiensonntag und den Welttag des Friedens wird ein gemeinsames Materialheft erstellt, das in der Reihe "Arbeitshilfen 114" erscheint. Es ist im Bischöflichen Ordinariat, Dezernat Erwachsenenarbeit, Referat Ehe und Familie sowie bei der Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz ab Mitte November 1993 erhältlich.

Nr. 161 Weltfriedenstag 1994

Das Jahr 1994 ist von den Vereinten Nationen als Internationales Jahr der Familie proklamiert worden. Papst Johannes Paul II. hat in diesem Zusammenhang beschlossen, die Fragen der Familie auch in den Mittelpunkt des Weltfriedenstages 1994 zu stellen. Er hat das Thema "Aus der Familie wächst der Friede in der Menschheitsfamilie". Mit diesem Leitwort erinnert der Papst daran, daß es Frieden in der Gesellschaft und letztlich auch zwischen den Völkern und Staaten nur geben kann, wenn er auf einer Kultur des Friedens aufruht, die vor allem auch im familiären Leben grundgelegt sein muß. Wenn in den Familien die Anerkennung eines jeden Einzelnen, Friedfertigkeit, Solidarität, Gerechtigkeit und die gewaltfreie Lösung von Konflikten konkret erfahren wird, so trägt dies Wesentliches zu einer gesellschaftlichen Kultur des Friedens bei. Die Familie kann zudem der Ort sein, an dem die Kinder für die in unserer Gesellschaft und auf der Weltebene sich stellenden Probleme der Gerechtigkeit und des Friedens sensibilisiert werden.

Der Ständige Rat der Bischofskonferenz hat beschlossen, die Feier des Weltfriedenstages 1994 in Deutschland - übereinstimmend mit der weltkirchlichen Praxis - auf den 1. Januar festzulegen. Dabei soll das Thema des Weltfriedenstages und die Mitte Dezember erscheinende Botschaft des Heiligen Vaters in geeigneter Weise verwendet werden. Der Weltfriedenstag sollte in den Gottesdiensten und im Rahmen sonstiger Zusammenkünfte in den Gemeinden begangen werden.

Zur Vorbereitung des Weltfriedenstages und des Familiensonntages (16. Januar 1994) legen die Zentralstelle Weltkirche und die Zentralstelle Pastoral der Deutschen Bischofskonferenz eine Arbeitshilfe vor. Die Verteilung innerhalb der Diözesen erfolgt über die Generalvikariate/Ordinariate bzw. über die zuständigen Bistumsstellen.

Einzelexemplare des Arbeitsheftes sind ab 08.11.1993 beim Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz zu beziehen

Nr. 162 Weltmissionstag der Kinder / Krippenopfer

Die Kollekte zum Weltmissionstag der Kinder wird gehalten an einem Tag zwischen Weihnachten und Epiphanie, den die Pfarrgemeinden bestimmen können (26. Dezember 1993 - 6. Januar 1994).

Es geht an diesem Tag um den missionarischen Glauben unserer Kinder und ihrer Familien und um das persönliche Missionsopfer der Kinder, unterstützt durch die Erwachsenen.

In vielen Ländern Ozeaniens, Asiens, Afrikas und Lateinamerikas ist mehr als die Hälfte der Menschen Kinder. Das Opfer vom Weltmissionstag soll helfen, daß diesen Kindern Gottes gute Botschaft verkündet wird, daß hungernden Kindern Nahrung, daß kranken Kindern Heilung, daß armen Kindern Ausbildung, daß Flüchtlingskindern Heimat und daß Straßenkindern ein Weg in eine gute Zukunft geschenkt wird.

Für das Opfer der Kinder erhalten die Pfarreien eine der Kinderzahl entsprechende Anzahl von Opferkrippchen für die Adventszeit.

Ein Plakat mit Informationen auf der Rückseite und "Bausteine" für die Vorbereitung und Gestaltung des Weltmissionstages der Kinder wurden allen Gemeinden zugeschickt. Weitere Materialien können beim Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, angefordert werden.

Die Kollekte vom Weltmissionstag der Kinder bitten wir, getrennt von den Gaben aus der Sternsingeraktion, auf dem üblichen Weg an die Bistumskasse zu überweisen.

Das gleiche gilt für das Krippenopfer.

Nr. 163 36. Aktion "Dreikönigssingen"

Die 36. Aktion "Dreikönigssingen" steht unter dem Leitwort: "Trái dát mói - eine neue Erde, damit Kinder heute leben können". Die biblische Grundlage für die 36. Aktion findet sich in Offenbarung 20, 1 - 5: Gott schenkt eine neue Erde.

Alle Pfarreien und Filialgemeinden sind aufgerufen, bei der Sternsingeraktion mitzumachen. Diese Aktion ist ein Zeichen der Hoffnung für die vielen Kinder und Jugendlichen in Asien, Ozeanien, Afrika und Lateinamerika, und eine pastorale Möglichkeit für unsere Gemeinden.

Die Arbeitshilfen für die Aktion geben vielfältige Anregungen, die Kinder und Jugendlichen mit der biblischen Grundlegung und mit den sonstigen Aspekten der Aktion vertraut zu machen.

Bestellungen aller Materialien bitte direkt an das Kindermissionswerk, Stephanstraße 35, 52064 Aachen, richten. Informationen über die Materialien und die Be-

stellzettel wurden allen Pfarreien zugeschickt. Wer die Materialien im Abonnement bestellt hat, braucht nur zusätzliche Arbeitshilfen zu erbitten. Die Gaben aus der Aktion "Dreikönigssingen" bitten wir unter der Kennnummer 20 direkt an das Bischöfliche Ordinariat zu überweisen.

Nr. 164 Jahresabschluß 1993 des Päpstlichen Missionswerkes der Kinder in Deutschland

Das Kindermissionswerk bittet die Pfarrämter, Mitgliedsbeiträge, Meßstipendien, Taufgaben, Gaben zur Aktion "Bibeln für Kinder und Jugendliche", Gaben zum Fest des Hl. Martin, Gaben aus anderen Aktionen und sonstige Spenden auf eines der folgenden Konten zu überweisen:

Konto-Nr. 1033

PAX-Bank eG, Aachen, BLZ 391 601 91

Konto-Nr. 3330-500

Postgiroamt Köln, BLZ 370 100 50

Es wird gebeten, auf dem Überweisungsträger neben dem Verwendungszweck auch die Postleitzahl, den Ort und die Pfarrei anzugeben.

Nr. 165 Afrika-Tag und Afrika-Kollekte 1994

"Afrikas Kirche schenkt uns den Frühling des Glaubens" unter diesem Motto begeht die katholische Kirche im Januar 1994 den Afrika-Tag.

Viele Länder des Schwarzen Kontinents sind durch Kriege und Verwüstung, Flüchtlingsnot und Armut gezeichnet. Doch gleichzeitig blüht Hoffnung in scheinbarer Hoffnungslosigkeit. Dort, wo kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Seite der Erniedrigten stehen. Gemeinsam bauen sie an einem besseren morgen. Dabei können wir sie im Gebet und mit unseren Gaben unterstützen.

Bitte weisen Sie die Gläubigen auf die Notwendigkeit und Effizienz der Kollekte zum Afrika-Tag hin. Sie ist in allen Messen zu halten und auf dem üblichen Weg über die Bistumskasse abzuführen. Eine Handreichung von missio zum Afrika-Tag wird an alle Pfarrämter versandt.

Nr. 166 Exerzitien

Im Exerzitienhaus St. Josef in Hofheim/Ts.:

Termin: 21. Februar 1994, 18.00 Uhr,

bis 26. Februar 1994, 09.00 Uhr.

Thema: "Erlöster müßten sie mir aussehen,

diese Erlösten!" -

Die Freude des Glaubens (neu) entdecken und verkünden. Biblische Exerzitien für Priester, Diakone sowie Interessenten und Interessentinnen.

Begleitung: P. Dr. Josef Heer MCCJ, Stuttgart.

Termin: 01. Mai 1994, 18.00 Uhr,

bis 06. Mai 1994, 13.00 Uhr.

Thema: "Was willst du, daß ich dir tun soll?" -

Die Sehnsucht, ganz zu werden. Tage ganzheitlicher Erfahrungen für Priester, Diakone sowie Interessenten und Interessentinnen.

Begleitung: Verena Maria Kitz, Frankfurt und

Ludwig Reichert, Frankfurt.

Termin: 31. Januar 1994, 18.00 Uhr,

bis 11. Februar 1994, 09.00 Uhr.

Thema: "Kontemplative Übung des Schweigens"

Einzelexerzitien für Priester und

Ordensleute

Begleitung: Sigrid von Swleykowski, Bad Homburg.

Termin: 14. September 1994, 18.00 Uhr,

bis 18. September 1994, 13.00 Uhr.

Thema: "Metanoia und Reich Gottes" -

Lernen auf das Leben im Reich Gottes hin. Biblische Exerzitien für Priester, Ordensleute und Interessenten und Interessentinnen.

Belgeitung: Prof. Dr. Otto Knoch, Weinstadt.

Termin: 07. November 1994, 18.00 Uhr,

bis 12. November 1994, 09.00 Uhr.

Thema: "Wen suchst du?" -

Der inneren Sehnsucht Raum geben. Biblische Meditationsexerzitien für Priester, Diakone und Interessenten und Interessentinnen.

Begleitung: Sr. Ruth Walker, Menzingen und

P. Helmut Schlegel OFM.

Termin: 28. November 1994, 15.00 Uhr,

bis 02. Dezember 1994, 13.00 Uhr.

Thema: "Meine Träume und die Bibel" -

Selbsterfahrung und Meditation für Interessenten und Interessentinnen.

Begleitung: P. Dr. Guido Kreppold OFM Cap,

Augsburg.

Nr. 167 Abitur für Berufstätige

Jungen Männern, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen können und sich mit dem Gedanken tragen, das Abitur zu erlangen, bietet das Clemens-Hofbauer-Kolleg in Bad Driburg einen günstigen und lohnenswerten Weg zur Erreichung dieses Zieles. Schwerpunkt dieses Institutes ist die Förderung junger Männer, die nach dem Abitur Priester werden oder einen anderen kirchlichen bzw. sozialen Beruf ergreifen wollen. Das Studium umfaßt 6 bis 8 Semester; der Unter-

richt findet ausschließlich vormittags statt. Von daher kann sich jeder Studierende voll auf seine schulische Ausbildung konzentrieren. Neben der schulischen Ausbildung legt das Institut großen Wert auf eine solide, religiöse und den ganzen Menschen umfassende Bildung. Deshalb wird vom Bewerber erwartet, daß er eine positive Grundeinstellung zur Kirche hat und bereit ist, die Hausgemeinschaft lebendig und aktiv mitzutragen und mitzugestalten.

- Angeboten werden zahlreiche unterschiedlich ausgerichtete religiöse Veranstaltungen (z. B. Meditationsund Gebetskreise, theologische Arbeitskreise, Exerzitien, zeitgemäß gestaltete Gottesdienste).
- Es bestehen vielfältige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung im Rahmen von Arbeitsgemeinschaften und anderer Aktivitäten (z. B. Sport, Musik, Literatur, Theater).
- Die finanzielle Grundlage der Studierenden ist gesichert durch eine elternunabhängige, staatliche Förderung (BAFöG); vom Wehrdienst werden die Studierenden zurückgestellt.
- Jeder Studierende bewohnt im Studienheim St. Clemens, das geleitet wird von Priestern der Diözesen Paderborn und Münster, ein Einzelzimmer.

Der nächste Studienkurs beginnt am 1. Februar 1994. Anfragen sind zu richten an den Rektor des Studienheimes St. Clemens, Nordfeldmark 4, 33014 Bad Driburg, Telefon (0 52 53) 20 86.

Nr. 168 Abitur für Erwachsene

Am Ketteler-Kolleg des Bistums Mainz (staatlich anerkannt) können junge Erwachsene (18 bis ca. 30 Jahre) nach Berufsausbildung oder mind. dreijähriger Berufstätigkeit mit mittlerer Reife in 3 Jahren (mit Hauptschulabschluß in 3 1/2 Jahren) im Tagesunterricht die allgemeine Hochschulreife erwerben.

Nähere Auskünfte, auch über Abendkurse, erteilt das Ketteler-Kolleg, Rektor-Plum-Weg 10, 55122 Mainz, Telefon (0 61 31) 3 10 60.

Anmeldeschluß:

- 1. April 1994 für Bewerber mit qualifiziertem Sekundarabschluß I
- 1. Oktober 1994 für Bewerber mit Hauptschulabschluß

Nr. 169 Vergütungsrichtlinien

Die Vergütungsrichtlinie VR 1: Haus- und Familienpflege wurde durch Verordnung vom 08.11.1993 geändert. Diese Änderung tritt zum 1. Januar 1994 in Kraft.

Die Vergütungsrichtlinie VR 2: Tageseinrichtungen für Kinder (Kindertagesstätten, Kindergärten, Horte) wurde durch Verordnung vom 08.11.1993 geändert. Diese Änderung tritt zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Die Vergütungsrichtlinien VR 3: Krankenpflege und VR 4: Altenpflege wurden durch Verordnung vom 08.11.1993 um eine Übergangsvorschrift ergänzt. Diese Übergangsvorschrift tritt zum 1. Juli 1993 in Kraft.

Diese Änderungen können im Bischöflichen Ordinariat oder in jedem Rentamt eingesehen werden.

Nr. 170 Warnung

Im Kirchlichen Amtsblatt 1989, S. 179 wurde bereits vor Klaus Jesko Eitel, geb. am 29.09.1928 in Berlin,

gewarnt. Er gibt sich - auch in Priesterkleidung auftretend - als katholischer Priester aus und stellt sich in der Regel als "Pater Michael" oder als "Pater Nikolaus" vor. Er versucht, priesterliche Funktionen zu übernehmen und erbittet hierbei Missionsspenden. Bei seinen Besuchen auch in sonstigen kirchlichen Einrichtungen und in Privathäusern, bei denen er die Hl. Messe liest, nimmt er Gelegenheit, Diebstähle zu begehen (insbesondere Geld, Wertsachen), wahr.

Im Juni dieses Jahres wurde er aus der Haft entlassen und nahm seinen Wohnsitz in Friedberg. Aufgrund der jahrzehntelangen einschlägigen Tätigkeit ist damit zu rechnen, daß Klaus Jesko Eitel weiterhin wie bisher agieren wird und bereits wieder aufgefallen ist.

Nr. 171 Dienstnachrichten

Mit Termin 31. August 1993 ist Herr Kaplan P. Juan Pablo GARCIA MAESTRO aus dem Dienst in der Kath. Spanischen Gemeinde Frankfurt am Main ausgeschieden. (218)

Mit Termin 31. Oktober 1993 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Klaus KLEPPER auf die Pfarrei St. Peter und Paul in Höhr-Grenzhausen angenommen. (160)

Mit Termin 1. November 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Arnold SCHINK zum Bezirksdekan für den Bezirk Wetzlar ernannt. (169)

Mit Termin 1. November 1993 ist Herrn Pfarrer i. R. Robert RÖDER, Dillenburg, ein Subsidiarsauftrag erteilt worden (Gruppe B). (91)

Mit Termin 1. Dezember 1993 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Dieter LIPPERT, Höhn, Höhn-Schönberg und Nistertal, die Pfarreien St. Johannes Nepomuk in Hadamar und St. Petrus in Hadamar-Niederzeuzheim übertragen und ihn zum gleichen Zeitpunkt zum Leiter der Seelsorge nach can. 517 § 2 CIC/1983 in der Pfarrei St. Leonhard in Hadamar-Oberweyer und in den Pfarrvikarien St. Antonius Erem. in Hadamar-Oberzeuzheim und Mariä Heimsuchung in Hadamar-Steinbach ernannt. (100/101)

Mit Termin 1. Dezember 1993 bis 14. Februar 1994 hat der Herr Bischof Herrn Pfarrer Alfred MUCH, Bad Marienberg, die Pfarrverwaltung für die Pfarreien Mariä Heimsuchung in Höhn, St. Josef in Höhn-Schönberg und Mariä Himmelfahrt in Nistertal übertragen. (164/165)

Mit Termin 31. Januar 1994 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Erwin KRÄMER auf die Pfarrei Mariä Himmelfahrt in Hachenburg angenommen. Zu diesem Zeitpunkt tritt Herr Pfarrer KRÄMER in den Ruhestand. (165)

Mit Termin 15. April 1994 hat der Herr Bischof den Verzicht von Herrn Pfarrer Karl-Wilhelm BRUNO auf die Pfarrei Hl. Familie in Wiesbaden angenommen. (182)

Bis zum Termin 31. Oktober 1995 ist der Subsidiarauftrag für Herrn Pfarrer i. R. Hans-Joachim SCHWIENTEK, Haintchen (Gruppe A) verlängert worden. (98)

Mit Termin 1. September 1993 ist Herr Andreas BELL als Referent für Ethik in den Naturwissenschaften und der Medizin in der Kath. Hochschulgemeinde, Frankfurt am Main, angestellt. (220)

Mit Termin 1. September 1993 wechselte Herr Wolfgang BENTRUP, bisher Referent im Amt für katholische Religionspädagogik Frankfurt, als Amtsleiter zum Amt für katholische Religionspädagogik Kelkheim. (113)

Mit Termin 16. Oktober 1993 ist Frau Ingrid MARCHESE in der Kath. Italienischen Gemeinde in Frankfurt-Höchst angestellt. (216)

Mit Termin 18. Oktober 1993 ist Schwester Davorina Mara JURIC als pastorale Mitarbeiterin in der Kath. Kroatischen Gemeinde in Frankfurt am Main eingesetzt worden. (217)

Mit Termin 15. November 1993 wurde Frau Susanne SCHUHMACHER-GODEMANN als Pastoralreferentin angestellt in der Pfarrei St. Anna, Frankfurt-Hausen. (74)

Mit Termin 30. November 1993 ist Frau Regina SENGE als Gemeindereferentin, St. Johannes in Frankfurt-Unterliederbach aus dem Dienst des Bistums ausgeschieden. (61)

Die Provinzialoberin der Maria-Ward-Schwestern in Würzburg (Unterfränkische Provinz) hat den Gestellungsvertrag für Schwester Dr. Josefine HEYER, Referentin für Personalbildung, zum 31. Dezember 1993 gekündigt. (22)

Mit Termin 1. Januar 1994 wird Frau Daniela RÖNSPIES als Gemeindereferentin, bisher Diözese Rottenburg-Stuttgart, in den Dienst des Bistums übernommen.

Nr. 172 Änderungen im Schematismus

S. 38

Als Vertreter des Ordensrates für den Priesterrat ist Pater Klaus Wolter zu streichen und dafür einzusetzen:

Pater Reinhold Porten

S. 71

Unter Frankfurt, Maria Hilf ist unter Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag einzufügen:

Schmidt, Thomas, Arbeiterpriester, 60326 Frankfurt, Schneidhainer Straße 31, Telefon (0 69) 7 38 40 54

S. 83

Unter Frankfurt, St. Josef ist Thomas Schmidt als Geist-

licher mit überpfarrlichem Auftrag zu streichen. Unter Frankfurt, St. Josef ist unter Geistliche mit überpfarrlichem Auftrag einzufügen:

Chittilapppilly, P. Paul, C.M.I., Krankenhauspfarrer im Krankenhaus der Barmherzigen Brüder, 60389 Frankfurt, Seckbacher Landstraße 65

S. 85

Kaplan Dr. Wilhelm Christe hat eine Wohnung in der Pfarrei St. Aposteln in Frankfurt mit folgender Anschrift:

60596 Frankfurt, Achenbachstraße 5, Telefon (0 69) 63 47 09

S. 95

Unter Bad Homburg-Kirdorf, St. Johannes, ist einzufügen:

Geistlicher mit überpfarrlichem Auftrag: Glaser, Rolf, Bezirksvikar und Jugendpfarrer, 61350 Bad Homburg, Gluckensteinweg 101

S. 99

Unter Wehrheim, St. Michael, ist die Telefaxnummer anzugeben:

(0 60 81) 5 64 75

S. 99

Unter Neu-Anspach, St. Marien, ist die Telefaxnummer anzugeben:

(0 60 81) 4 38 98

S. 120

Unter Elz, St. Johannes der Täufer, ist unter Geistliche im Ruhestand einzufügen:

Süß, Wenzel Josef, Pfarrer i. R., Altenheim St. Josef, 65604 Elz, Gräbenstraße 22

S. 128

Unter Limburg, St. Hildegard, ist Pfarrer i. R. Josef Wenzel Süß zu streichen.

S. 203

Änderung der Telefonnummer der Pfarrvikarie Maria Himmelfahrt in Leun:

Telefon (0 64 73) 84 06

S. 212

Unter Wiesbaden, St. Kilian, ist unter Geistliche im Ruhestand einzufügen:

Stegmiller, Richard, Pfarrer i. R., 65187 Wiesbaden, Dostojewskistraße 12, Telefon (06 11) 80 72 76

S 212

Unter Wiesbaden, St. Klara, ist die Telefaxnummer anzugeben:

(06 11) 9 46 78 86

S. 216

Unter Wiesbaden, Hl. Familie ist Pfarrer i. R. Richard Stegmiller zu streichen.

S 237

Unter Jugendseelsorger (hauptamtlich) mit Dienststellen ist einzufügen:

Glaser, Rolf, Jugendpfarrer, 61348 Bad Homburg, Dorotheenstraße 9 - 11, Telefon (0 61 72) 2 00 61-62

S. 252

Unter Sekretariat der italienische Gemeinde Frankfurt-Höchst ist Maria Laura Cardoletti zu streichen und dafür einzusetzen:

Marchese, Ingrid

S. 258

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist die Telefaxnummer von Herrn Kaplan Dr. Johannes zu Eltz anzugeben:

(0 03 96) 6 37 38 76

S. 259

Unter Diözesangeistliche außerhalb der Diözese und beurlaubte Geistliche ist einzufügen:

Lizdiks, Michael R., Pfarrer i. R., 97941 Tauberbischofsheim-Distelhausen, Wolfgangstraße 1

S. 266

Unter Welt-Geistliche im Ruhestand ist einzufügen:

Lizdiks, Michael R., Pfarrer i. R. (31.08.93), 97941 Tauberbischhofsheim-Distelhausen, Wolfgangstraße 1

S. 269

Änderung der Anschrift von Pfarrer i. R. Richard Stegmiller:

65187 Wiesbaden, Dostojewskistraße 12

Änderung der Anschrift von Herrn Pfarrer i. R. Josef Wenzel Süß:

65604 Elz, Gräbenstraße 22

S. 352

Unter Oratorium des hl. Philipp Neri ist Pfarrer i. R. Ferdinand Krenzer als Superior zu streichen und dafür einzusetzen:

Pfarrer Dr. Raban Tilmann

Nr. 173 Gesucht

Die Pfarrei St. Johannes d. T., Walluf, sucht 30 Kirchenbänke, 2,50 m. Wer gut erhaltene Kirchenbänke preisgünstig abgeben will, kann sich unter folgender Adresse melden:

Kath. Pfarramt St. Johannes d. T., Hauptstraße 37, 65396 Niederwalluf, Telefon (0 61 23) 7 23 48.